

Statistisch gesehen haben jede Österreicherin und jeder Österreicher einmal im Leben mit der Justiz zu tun. Sei es, dass man eine Grundbuchsauskunft will oder eine Erbschaftsangelegenheit zu regeln hat, weil es um die Pflegschaft für einen Angehörigen geht oder die Scheidung eingereicht wird; weil man einen Mietvertrag anfechten will oder einen Schadenersatzanspruch einklagen muss. Die Justiz begleitet und gestaltet unser Leben. Nur ganz wenige kommen irgendwann in die Lage, Beteiligte bei einem Strafverfahren zu sein, ob als Opfer, Zeuge, Beschuldigte oder Laienrichter.

Eine gute und verlässlich funktionierende Justiz ist so etwas wie die Visitenkarte eines Rechtsstaats. Die Justizbehörden und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sorgen für die Wahrung von Rechtssicherheit und Rechtsfrieden in Österreich. Durch die hohe Qualität ihrer Arbeit verdient sich die Justiz das große Vertrauen, das die Bevölkerung in sie setzt. Dieses Vertrauen ist ein unverzichtbares Fundament für Freiheit, Sicherheit und Recht.



Alles was Recht ist.

Justiz und Recht besser verstehen.



Alles was Recht ist.

Justiz und Recht besser verstehen.



Alles was Recht ist

Justiz und Recht besser verstehen.

Eine Information des Bundesministeriums für Justiz:
Was ist die Justiz und wie funktioniert sie? Wegweiser
und Hilfen, wie man zu seinem Recht kommt.

Inhalt

09	Justiz und Recht – Fundament für Freiheit und Rechtssicherheit
45	Recht und Leben – Wegweiser für die Praxis
47	Wohnen und Nachbarschaft
63	Ehe, Familie und Kinder
81	Arbeit und Recht
85	Konsum und Freizeit
103	Alter und Pflege
115	Tod und Erben
133	Sanierung und Neustart
147	Sühne und Chance – Strafe und Strafvollzug als Neubeginn
148	Die Strafe – Sühne und Chance zum Neubeginn
158	Haft und Häftlinge
163	Von der Lebenskunst in Haft – Reportage aus einer Haftanstalt
169	Begriffslexikon
191	Service – Hilfreiche Adressen und Hinweise

Impressum:

© Bundesministerium für Justiz, Palais Trautson, Museumstraße 7, 1070 Wien

Ausgabe März 2013, www.justiz.gv.at

Grafik: Art Direction Janaushek, www.ad-janaushek.at

Illustration: DI Markus Szyszkowitz, www.artoons.at

Wertvolle Hinweise und Beispiele aus der Judikatur haben wir dem „Rechts-panorama“ der Tageszeitung „Die Presse“ entnommen. Wir bedanken uns dafür ausdrücklich.

Die in diesem Buch verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen und Männer gleichermaßen.



Liebe Leserin, lieber Leser,

Die österreichische Justiz bildet das Fundament unseres Rechtsstaates. Eine funktionierende Justiz ist Voraussetzung für jede demokratische Gesellschaft.

Nicht nur im Konfliktfall, sondern auch in unserem Alltag kommen wir häufiger mit der Justiz in Berührung, als uns vielleicht bewusst ist. Schließlich ist es die Justiz, die unsere Rechte schützt und für die Einhaltung unserer Pflichten sorgt. Umso wichtiger ist es daher, zu verstehen, was die Justiz eigentlich ist und welche Aufgaben sie wahrnimmt. Genau darüber wird Sie das Buch „Alles was Recht ist“ informieren. Auf den folgenden Seiten finden Sie auch hilfreiche Antworten zu alltäglichen Fragen aus den Bereichen Wohnen, Familie, Arbeit, Konsum, Alter und Erben. Wer muss zahlen, wenn die Eingangstüre einen neuen Anstrich braucht, der Mieter oder der Vermieter? Was können Sie tun, wenn der Nachbar die Stereoanlage zu laut aufdreht? Und welche Rechte haben Sie als Internetnutzer? Antworten darauf finden Sie im Kapitel „Recht und Leben“ kurz und verständlich zusammengefasst. Ich bedanke mich für Ihr Interesse an der Justiz und wünsche Ihnen viel Vergnügen bei der Lektüre.

Ihre

A handwritten signature in blue ink that reads "Beatrix Karl". The signature is written in a cursive, flowing style.

Justizministerin Beatrix Karl



Justiz und Recht

Fundament für Freiheit
und Rechtssicherheit

DIE ÖSTERREICHISCHE JUSTIZ

Garant für Rechtssicherheit und Rechtsfrieden

Neben der Gesetzgebung (durch das Parlament und die Landtage) und der Verwaltung (in Bund, Ländern und Gemeinden) kennt unsere Verfassung als dritte grundlegende Staatsaufgabe und als „Säule“ des Rechtsstaates die Gerichtsbarkeit. Die österreichische Bundesverfassung ordnet die ordentliche Gerichtsbarkeit ausschließlich der Kompetenz des Bundes zu. Alle österreichischen Gerichte sind Bundesdienststellen. Länder sind allerdings ab 1.1.2014 befugt, Landesverwaltungsgerichte einzurichten. Die Justiz ist in allen Instanzen von der Verwaltung getrennt.

Die österreichische Justiz umfasst die ordentlichen Gerichte, die Staatsanwaltschaften und die Justizanstalten (Strafvollzugsanstalten und gerichtliche Gefangenenhäuser).

Gerichte sind auf Grund der Gesetze eingerichtete staatliche Institutionen, die durch unabhängige, unabsetzbare, unversetzbare, unparteiliche und nur an die Rechtsordnung gebundene Richter über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen sowie über strafrechtliche Anklagen nach einem förmlichen Verfahren entscheiden.

Staatsanwaltschaften sind besondere von den Gerichten getrennte Organe der Gerichtsbarkeit. Sie leiten das Ermittlungsverfahren und entscheiden über Anklage oder Einstellung des Verfahrens. Die Staatsanwaltschaften erledigen im Jahr rund 600.000 Geschäftsfälle.

Justizanstalten sind die zum Vollzug von Freiheitsstrafen und vorbeugenden Maßnahmen zuständigen Einrichtungen, von denen in Österreich 27 bestehen.

Bewährungshilfe. Auch die Betreuung bedingt Verurteilter und entlassener Strafgefangener ist im Rahmen der Bewährungshilfe Angelegenheit der Justiz. Diese Aufgabe ist an den privaten Verein „Neustart“ übertra-

gen, dessen Leistungen weitgehend von der Justiz finanziert und unter der Aufsicht des Bundesministeriums für Justiz erbracht werden.

An der Spitze der Justizverwaltung steht der Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Justiz; ihr ist das Bundesministerium für Justiz beigeordnet. Wie alle Bundesminister gehört die Bundesministerin für Justiz zu den obersten Verwaltungsorganen des Bundes, ist Mitglied der Bundesregierung und hat für ihr Ressort die politische Koordinations- und Leitungsfunktion sowie die oberste Aufsicht über alle dazugehörigen Dienststellen. Anders als gegenüber den Gerichten übt die Bundesministerin für Justiz gegenüber den Staatsanwaltschaften Dienst- und Fachaufsicht aus; sie kann ihnen schriftlich und begründet aus rechtlichen Gründen Weisungen über die Sachbehandlung in einem bestimmten Verfahren erteilen.

Polizisten und Kriminalbeamte sind keine Justizorgane, sondern gehören zur Exekutive. Zuständig für diese ist die Innenministerin. Sie können über Auftrag der Justiz tätig werden, etwa wenn sie eine Anordnung der Staatsanwaltschaft oder eines Gerichten zu vollziehen haben (z.B. Festnahme oder Durchführung einer Hausdurchsuchung). Zur Exekutive gehört auch die Justizwache, für die wiederum die Justizministerin zuständig ist.

Die Gerichte

Gerichte sind jene staatlichen Institutionen, die zur Entscheidung über personen- und familienrechtliche Fragen, über privatrechtliche Ansprüche und Streitigkeiten, in Handelssachen (Zivilrecht), über Grundrechtseingriffe und über Anklagen wegen strafbarer Handlungen (Strafrecht) entscheiden. Bei den Gerichten werden auch die öffentlichen Bücher über die Rechtsverhältnisse an Liegenschaften (Grundbuch) und über Unternehmen und Gesellschaften (Firmenbuch) geführt.

Nur wenn sich die Bürger darauf verlassen können, dass die Gerichte sachkundig, unabhängig und ohne Ansehung der Person handeln, akzeptieren sie auch deren Entscheidungen, die nicht immer nach dem Willen der Betroffenen sein können. Die Entscheidungen der Gerichte werden anerkannt, was sich in der niedrigen Zahl von Rechtsmitteln zeigt, die

dagegen erhoben werden. Von den dennoch angefochtenen Entscheidungen werden die meisten von den Rechtsmittelinstanzen bestätigt.

Das Gerichtswesen ist in vier Stufen organisiert:

1 Bezirksgerichte

Die Bezirksgerichte sind im Zivilrechtsbereich zur Entscheidung in erster Instanz für alle Rechtssachen mit einem Streitwert von derzeit bis 15.000 Euro (stufenweise ansteigend auf letztendlich 25.000 Euro im Jahr 2016) sowie – unabhängig vom Streitwert – für bestimmte Arten von Rechtssachen (insbesondere familien- und mietrechtliche Streitigkeiten) zuständig. Im Strafrechtsbereich sind sie für die Entscheidung über alle Vergehen zuständig, für die eine bloße Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe angedroht ist, deren Höchstmaß ein Jahr nicht übersteigt (z.B. fahrlässige Körperverletzung, Diebstahl).

2 Landesgerichte (Gerichtshöfe erster Instanz)

Die 20 Landesgerichte sind in erster Instanz für alle nicht den Bezirksgerichten zugewiesenen Rechtssachen zur Entscheidung berufen. Sie sind ferner in zweiter Instanz für die Behandlung der Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Bezirksgerichte zuständig.

In Strafsachen entscheiden die Landesgerichte durch einen Einzelrichter oder durch Schöffen- und Geschworenengerichte. Gegen Urteile des Einzelrichters kann Berufung wegen Nichtigkeit, Schuld oder Strafe an das Oberlandesgericht erhoben werden. Über die Nichtigkeitsbeschwerde gegen Urteile der Schöffen- oder Geschworenengerichte entscheidet der Oberste Gerichtshof.

3 Oberlandesgerichte (Gerichtshöfe zweiter Instanz)

Auf der dritten Organisationsebene sind die vier Oberlandesgerichte in Wien (für Wien, Niederösterreich und Burgenland), Graz (für Steiermark und Kärnten), Linz (für Oberösterreich und Salzburg) sowie Innsbruck (für Tirol und Vorarlberg) eingerichtet. Sie entscheiden in Zivil- und Strafsachen stets als Rechtsmittelgerichte. Daneben kommt diesen Gerichten besondere Bedeutung in der Justizverwaltung zu: Der Präsident des Oberlandesgerichts ist Leiter der Justizverwaltung aller in seinem Sprengel gelegenen Gerichte; er untersteht in dieser Funktion direkt der Bundesministerin für Justiz.

4 Oberster Gerichtshof

Der Oberste Gerichtshof (OGH) mit Sitz in Wien ist die höchste Instanz in Zivil- und Strafsachen. Er wird – neben dem Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof – als Höchstgericht bezeichnet. Das bedeutet, dass gegen seine Entscheidungen kein weiterer (innerstaatlicher) Rechtszug mehr möglich ist. Die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs trägt maßgeblich zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamten Bundesgebiet, aber auch zur Weiterentwicklung des Rechts bei. Obwohl die untergeordneten Gerichte in anderen Verfahren nicht durch Gesetz an die Entscheidungen des OGH gebunden sind, orientieren sie sich in der Regel an der höchstgerichtlichen Judikatur.

Die österreichischen Gerichte behandeln auf ihren vier organisatorischen Ebenen (Bezirksgerichte, Landesgerichte, Oberlandesgerichte, Oberster Gerichtshof) im Jahr rund drei Millionen Geschäftsfälle. Diese Leistungen werden auf verschiedenen Sachgebieten erbracht, wobei die größte Zahl Exekutionsfälle sind, gefolgt von allgemeinen Zivilverfahren (einschließlich Rechtsmittel) sowie Grundbuchs- und Firmenbuchsverfahren. Strafsachen sind in den Medien zwar sehr präsent, nehmen aber unter den von den Gerichten behandelten Gegenständen nur einen sehr kleinen Teil – und zwar nicht mehr als drei Prozent des jährlichen Gesamtanfalls – ein. Die Staatsanwaltschaften erledigen im Jahr rund 600.000 Geschäftsfälle.

Instanzenzug

Die Entscheidung des Erstgerichts muss nicht das letzte Wort sein. Entscheidungen von Gerichten können grundsätzlich mit „Rechtsmitteln“ angefochten werden. Rechtsmittel sind etwa Berufung, Rekurs oder Beschwerde. Die ordentlichen Gerichte sind in mehreren Instanzen organisiert. Grundsätzlich entscheidet über Rechtsmittel das im „Instanzenzug“ übergeordnete Gericht. Die volle Ausschöpfung aller Rechtsmittel kann zu einer wesentlichen Verlängerung eines Verfahrens führen; dies ist jedoch im Interesse der Richtigkeit der Entscheidungen in Kauf zu nehmen. In Zivilsachen ist gegen die Entscheidung des Rechtsmittelgerichts unter bestimmten Voraussetzungen noch ein weiteres Rechtsmittel an den Obersten Gerichtshof vorgesehen. In Strafsachen ist ein nur zweistufiger Instanzenzug eingerichtet.

Instanzenzug in Zivilsachen

Ist in erster Instanz das Bezirksgericht zuständig, so geht der Rechtszug an das übergeordnete Landesgericht. Dort entscheidet ein Berufungs- oder Rekursenat in zweiter Instanz. Entscheidet das Landesgericht in erster Instanz (entweder durch einen Einzelrichter oder einen Senat), so wird mit einem Rechtsmittel das Oberlandesgericht in zweiter Instanz befasst.

In bestimmten Fällen, insbesondere wenn Rechtsfragen von erheblicher Bedeutung zu lösen sind, ist noch ein Rechtszug an den Obersten Gerichtshof möglich. Der Instanzenzug im Zivilverfahren ist daher dreistufig.

Instanzenzug in Strafsachen

Entscheidet das Bezirksgericht in erster Instanz, ist gegen das Urteil Berufung wegen Nichtigkeit sowie des Ausspruchs über die Schuld und die Strafe an das übergeordnete Landesgericht möglich. Dieses entscheidet durch einen Dreirichter-Senat. Entscheidet das Landesgericht in erster Instanz (entweder durch einen Einzelrichter oder einen Senat), wird mit einer Berufung das Oberlandesgericht in zweiter Instanz befasst.

Entscheidet das Landesgericht in erster Instanz durch einen Einzelrichter, also bei allen mit höchstens fünf Jahren Freiheitsstrafe bedrohten Verbrechen und Vergehen, (z.B. falsche Beweisaussage vor Gericht), gehen Berufungen wegen Nichtigkeit, Schuld und Strafe an das übergeordnete Oberlandesgericht. An den Obersten Gerichtshof wendet sich die Nichtigkeitsbeschwerde gegen Urteile von Schöffengerichten und Geschworenengerichten. Deren Urteile sind aber nur eingeschränkt bekämpfbar. Die für die maßgeblichen Sachverhaltsfeststellungen entscheidende Beweiswürdigung darf der OGH nicht überprüfen, sondern nur die Richtigkeit der Feststellungen und deren rechtliche Beurteilung.

Die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts

Eine Sonderstellung innerhalb der österreichischen Gerichtsbarkeit nehmen die zwei „Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts“, nämlich der Verfassungsgerichtshof und der Verwaltungsgerichtshof, ein. Sie sind nicht in das Justizressort eingegliedert. Beide haben ihren Sitz in Wien und sind für das gesamte Bundesgebiet zuständig.

Verfassungsgerichtshof

Der Verfassungsgerichtshof hat vor allem die Aufgabe, die Einhaltung der Verfassung, wozu auch die Grundrechte gehören, zu kontrollieren. Er ist insbesondere dazu berufen, Bundes- und Landesgesetze auf ihre Verfassungsmäßigkeit, Verordnungen von Verwaltungsbehörden auf ihre Gesetzmäßigkeit und letztinstanzliche Bescheide von Verwaltungsbehörden auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu überprüfen und allenfalls aufzuheben. Auch Wahlen können beim Verfassungsgerichtshof angefochten werden.

Verwaltungsgerichtshof

Der Verwaltungsgerichtshof ist zur Kontrolle der Gesetzmäßigkeit der gesamten öffentlichen Verwaltung berufen, mit Ausnahme von Verordnungen, die nur der Verfassungsgerichtshof prüfen und aufheben kann. Er entscheidet vor allem über Beschwerden gegen letztinstanzliche Bescheide von Verwaltungsbehörden, ab 1.1.2014 über Beschwerden gegen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte.

Schiedsgerichte

Von den ordentlichen Gerichten sind auch die Schiedsgerichte zu unterscheiden: Diese sind überhaupt keine staatlichen Organe, sondern private Rechtsprechungseinrichtungen. Sie beruhen auf einem Schiedsvertrag, in dem sich die Beteiligten zur Entscheidung bestimmter Streitigkeiten einem solchen Schiedsgericht unterwerfen. Die Vorteile der privaten Schiedsgerichtsbarkeit liegen in der Möglichkeit der Nominierung von Vertrauenspersonen zur Entscheidung und in der (möglichen) Raschheit des Verfahrens.

Was wird aus den Bezirksgerichten?

Die Organisation der österreichischen Bezirksgerichte stammt in ihren Grundzügen aus der Zeit zwischen 1848 und 1868. Der Großteil der anderen EU-Staaten hat etwa halb so viele Gerichtsstandorte je Einwohner wie Österreich. Eine Reform durch Zusammenlegung von Gerichten erscheint daher geboten.

Die Justizministerin verhandelt derzeit mit den Ländern über eine Strukturreform bei den Bezirksgerichten. Die Zusammenlegung von 26 Bezirksgerichten ist bereits mit Niederösterreich, Oberösterreich und der Steiermark akkordiert, die Umsetzung erfolgt schrittweise ab Jänner 2013. Bei der Entscheidung werden die Interessen und Anliegen der Bevölkerung berücksichtigt und die politische Ebene einbezogen. Ziel ist dabei nicht, Personal einzusparen, sondern die Gerichtsstrukturen zu verbessern.

Die Reform der Anzahl und des Zuständigkeitsbereichs der Bezirksgerichte verfolgt drei Ziele:

1 Weitere Steigerung der Leistungsqualität

Die Konzentration des Personals an größeren Standorten ermöglicht eine noch höhere Qualifizierung, vor allem durch größere Spezialisierung auf bestimmte Rechtsmaterien. Dienstaufsicht vor Ort und die Kontrolle durch übergeordnete Stellen können effizienter wahrgenommen werden. Durch Anhebung der Streitwertgrenze in Zivilsachen auf 25.000 Euro wird es zu einer Aufwertung der bestehenden Standorte kommen.

2 Verbessertes Serviceangebot

Die Gerichtsbediensteten sind für die rechtsuchende Bevölkerung besser erreichbar, da sie ihre Arbeitskraft nicht mehr auf bis zu drei Gerichte aufteilen müssen. Die Personalkonzentration vor Ort wird auch das Angebot bürgerfreundlicher Öffnungszeiten ermöglichen. Zudem werden Vertretungen im Abwesenheitsfall erleichtert.

3 Erhöhte Sicherheit

Mit dem vorliegenden Konzept kann an allen Gerichtsstandorten die Einrichtung moderner Sicherheitsstandards für Bevölkerung und Bedienstete gewährleistet werden.

Die Staatsanwaltschaften

Die Staatsanwaltschaften sind besondere, von den Gerichten getrennte Organe der Gerichtsbarkeit, die die öffentlichen Interessen in der Strafrechtspflege wahrnehmen. Dazu gehört primär die Anklageerhebung und -vertretung im Strafprozess. Sie werden daher auch als Anklagebehörden bezeichnet.

Seit 2008 ist aufgrund einer umfassenden Reform des Strafverfahrens der Staatsanwalt auch für die Führung des strafrechtlichen Vorverfahrens zuständig. Ohne Antrag des Staatsanwalts kann in Österreich grundsätzlich kein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet werden (Grundsatz der öffentlichen Anklage, Offizialprinzip). Eine Ausnahme stellen die sogenannten Privatanklagedelikte dar, die nur auf Verlangen des Verletzten zu verfolgen sind.

Die Staatsanwaltschaften genießen keine Unabhängigkeit, sie sind an die Weisungen der Oberstaatsanwaltschaft und letztlich der Bundesministerin für Justiz gebunden. Das Weisungsrecht ist gesetzlich genau geregelt; Weisungen der Oberstaatsanwaltschaft und der Bundesministerin für Justiz dürfen nur schriftlich und mit Begründung ergehen. Außerdem muss eine Weisung im Strafakt ersichtlich gemacht werden. Die Bundesministerin für Justiz steht unter Ministerverantwortlichkeit und ist dem Parlament zur Auskunft und Rechenschaft verpflichtet.

In den einzelnen Staatsanwaltschaften haben die Mitarbeiter die Weisungen des Behördenleiters zu befolgen, sie können jedoch – wenn sie eine Weisung für rechtswidrig halten – eine schriftliche Weisungserteilung verlangen und sich sogar von der Behandlung der betreffenden Strafsache entbinden lassen. Die Staatsanwaltschaften sind also in einem System der Über- und Unterordnung organisiert.

Die Oberstaatsanwaltschaften

Die Oberstaatsanwaltschaften sind den Staatsanwaltschaften übergeordnet und bei den Oberlandesgerichten in Wien, Graz, Linz und Innsbruck eingerichtet. Neben der Vertretung der Anklage vor dem Oberlandesgericht führen sie die Dienstaufsicht über alle Staatsanwaltschaften in ihrem Sprengel und unterstehen unmittelbar der Bundesministerin für Justiz.

Die Generalprokuratur

Eine Sonderstellung nimmt die beim Obersten Gerichtshof eingerichtete Generalprokuratur ein. Die Generalprokuratur unterliegt der Dienstaufsicht, nicht aber der Fachaufsicht des Bundesministeriums für Justiz. Sie hat selbst keine Weisungsbefugnisse gegenüber den Staatsanwaltschaften und Oberstaatsanwaltschaften. Auch ist sie nicht Träger der Anklage, sondern mit der Unterstützung des Obersten Gerichtshofs betraut. Zur Erfüllung dieser Aufgabe ist sie vor allem befugt, auch in Strafsachen, in denen für die Parteien kein Rechtszug (mehr) zum Obersten Gerichtshof besteht, an diesen eine sogenannte „Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes“ zu erheben. Sie erfüllt damit eine bedeutende Funktion bei der Wahrung der Rechtseinheitlichkeit und Rechtssicherheit im Strafrecht.

Träger der Rechtsprechung

Richter

Die tragende Funktion in der Gerichtsbarkeit hat der Richter. Durch ihn übt der Staat die Rechtsfindung und Rechtsprechung in der Zivil- und Straferichtsbarkeit aus. Die Rechtsprechung ist gekennzeichnet durch die Unabhängigkeit der Richter. Sie unterscheidet sich dadurch von der Verwaltung, die von „abhängigen“, d.h. an die Weisungen ihrer Vorgesetzten gebundenen Verwaltungsbeamten besorgt wird. Die Bundesverfassung gibt den Richtern eine besondere Stellung. Sie sind in ihren Entscheidungen unabhängig, unterliegen keiner Weisung und sind nur an die Gesetze gebunden. Wegen der hohen Verantwortung in ihrer Aufgabe werden die Richter vom Bundespräsidenten oder mit seiner Ermächtigung durch die Justizministerin ernannt. Berufsrichter brauchen eine universitäre juristische Ausbildung. Weitere Voraussetzungen sind eine mehrjährige praktische Ausbildung und die erfolgreiche Ablegung der Richteramtprüfung.

Unabhängigkeit

Die Unabhängigkeit der Richter ist durch ihre Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit garantiert. Abgesetzt oder versetzt werden dürfen Richter gegen ihren Willen nur aufgrund eines Erkenntnisses des Disziplinargerichts.

Befangenheit

Ein Richter muss die Übernahme eines Falles ablehnen, wenn ihm aus bestimmten Gründen die Unvoreingenommenheit oder eine objektive Einstellung fehlen. Die Befangenheit kann auch von Verfahrensbeteiligten eingewendet werden. Die begründete Besorgnis der Befangenheit berechtigt zur Ablehnung auch anderer Verfahrensbeteiligter, etwa eines Sachverständigen.

Rechtspfleger

In bestimmten Bereichen (Mahnverfahren, Exekutionsverfahren, Familien- und Erbrechtssachen, Grundbuch, Firmenbuch) werden auch Rechtspfleger in der Rechtsprechung tätig. Rechtspfleger sind besonders ausgebildete Gerichtsbeamte, die nur von den Richtern, denen sie zugeordnet sind, Weisungen empfangen dürfen. In der Praxis arbeiten sie weitgehend selbständig.

Laienrichter

Unsere Verfassung bestimmt, dass „das Volk an der Rechtsprechung mitzuwirken hat“. Unter bestimmten Voraussetzungen kann jeder Bürger, jede Bürgerin zu dieser Aufgabe berufen werden. Dazu werden anhand der Wählerverzeichnisse erstellte Listen geführt. Wer berufen wird, darf diese Pflicht nur aus schwerwiegenden Gründen ablehnen. Im Strafverfahren heißen die Laienrichter Schöffen oder Geschworene. Richterliche Funktionen haben auch die in handels-, arbeits- und sozialrechtlichen Verfahren eingesetzten fachmännischen bzw. fachkundigen Laienrichter.

Geschworene und Schöffen

Geschworene entscheiden über mit schweren Strafen bedrohte Verbrechen sowie bei politischen Verbrechen und Vergehen über die Schuld des Angeklagten. Im Verfahren wegen mit geringerer Strafe bedrohten Handlungen heißen die Laienrichter Schöffen. Schöffen und Geschworene sind Laienrichter. Als Richter sind sie unabhängig.

Die Geschworenen bilden einen gesonderten Spruchkörper, der allein darüber entscheidet, ob der Angeklagte schuldig oder nicht schuldig ist. Als Hilfestellung legen ihnen die Berufsrichter dazu einen Fragekatalog vor. Die Berufsrichter leiten die Verhandlung, sind aber an der Entscheidung über die Schuld nicht beteiligt. Wenn es nach einem Schuldspruch um die Höhe der Strafe geht, stimmen sie darüber gemeinsam mit den Geschworenen ab.

Die Schöffen bilden dagegen mit dem Berufsrichter einen einheitlichen Richtersenaat, der nicht nur das Urteil fällt, sondern schon vorher, etwa über Beweisanträge der Beteiligten entscheidet.

Notar

Der Notar übt ein öffentliches Amt aus, ist aber freiberuflich tätig. Er steht in keinem Dienstverhältnis zum Bund, nur als Gerichtskommissär im Verlassenschaftsverfahren ist er ein gerichtliches Organ. Als solcher führt er bestimmte Amtshandlungen im Verlassenschaftsverfahren durch. Durch die Zuweisung der Beurkundungs- und Beglaubigungstätigkeit an die Notare werden die Gerichte von Aufgaben entlastet, die nicht zur Rechtsprechung im eigentlichen Sinn gehören. Notariatsstellen werden von der Bundesministerin für Justiz mit einem bestimmten Amtssitz errichtet.

Die Hauptaufgabe des Notars als unabhängiges und unparteiisches Organ der vorsorgenden Rechtspflege liegt in der Rechtsbetreuung der Bevölkerung. Seine Mitwirkung an Rechtsvorgängen dient der Rechtssicherheit und Streitverhütung. Die Tätigkeit des Notars bei der Errichtung von Urkunden gewährleistet, dass sich die Parteien und die Öffentlichkeit auf solche Urkunden verlassen können.

Rechtsanwalt

Die Interessen des Beschuldigten im Strafprozess oder einer Partei im Zivilprozess umfassend wahrzunehmen, ist eine der wesentlichen Aufgaben des Rechtsanwalts. Er übt seine Tätigkeit freiberuflich aus. In vielen Verfahrensarten, besonders vor höheren Gerichten und bei hohen Streitwerten, müssen sich die Parteien durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen.

Wer ist wer in einem Prozess?

Wer an einem Gerichtsverfahren entweder als Rechtsuchender oder, weil er sich für eine Straftat verantworten muss, beteiligt ist, wird je nach seiner Stellung im Verfahren bezeichnet als:

Kläger/Beklagter

Kläger nennt man im Zivilprozess die Person, die das Verfahren durch Klage gegen den Beklagten einleitet. Kläger und Beklagter können sich durch einen Anwalt vertreten lassen.

Angeklagter/Beschuldigter

Im Strafverfahren wird die Anklage durch die Staatsanwaltschaft vertreten. Angeklagte werden Personen genannt, die im Verdacht stehen, eine strafbare Handlung begangen zu haben und gegen die eine Anklageschrift/ ein Strafantrag durch die Staatsanwaltschaft eingebracht wurde. Bis dahin sind sie – etwa bei der Polizei – Beschuldigte. Ein Beschuldigter/ Angeklagter hat das Recht, einen Verteidiger zu wählen, oder – falls ein Anspruch auf Verfahrenshilfe besteht – einen Verteidiger beigestellt zu erhalten. Er muss Akteneinsicht bekommen, darf sich zum Vorwurf äußern oder nicht aussagen, mit seinem Verteidiger Kontakt aufnehmen und ihn zu den Vernehmungen beiziehen. Er kann auch die Aufnahme von Beweisen beantragen. Bei bestimmten Delikten (z.B. Ehrenbeleidigungen) ist jedoch auch die Klageerhebung durch die verletzte Person selbst möglich, wenn die Staatsanwaltschaft kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung hat. Man spricht dann von Privatanklagedelikten und dem Privatankläger.

Privatbeteiligter

Behauptet jemand, durch eine strafbare Handlung geschädigt worden zu sein, so kann er sich mit seinen zivilrechtlichen Ansprüchen (z.B. Schadenersatz, Herausgabe von Sachen) dem Strafverfahren anschließen. Wird der Angeklagte freigesprochen, ist der Privatbeteiligte auf den Zivilrechtsweg zu verweisen (d.h. er hat die Möglichkeit, bei einem Zivilgericht als Kläger eine Klage gegen den angeblichen Schädiger zu erheben). Im Falle eines Schuldspruches kann das Strafgericht auch über die Ansprüche des Privatbeteiligten entscheiden. Häufig kommt es zu einem Teilzuspruch und der Privatbeteiligte wird mit seinem Mehrbegehren auf den Zivilrechtsweg verwiesen.

Zeuge

Ein Zeuge ist eine Person, die bei einem Gerichtsverfahren über ihre Wahrnehmungen aussagen soll. Die Aussage des Zeugen dient als Beweismittel. Er ist grundsätzlich zum Erscheinen, zur wahrheitsgemäßen Aussage und zur Beeidigung der Aussage vor Gericht verpflichtet. Die falsche Zeugenaussage ist ein gerichtlich strafbares Delikt.

Kronzeuge

In Österreich gilt seit 1. Jänner 2011 die „große Kronzeugenregelung“. Danach kann ein Täter, der freiwillig und, bevor gegen ihn in dieser Sache ermittelt wird, einen wesentlichen Beitrag zur Aufklärung einer Straftat leistet, darauf hoffen, dass der Staatsanwalt „von der Verfolgung zurücktritt“. Einen Anspruch darauf gibt es nicht und auch vor einer schadenersatzrechtlichen Haftung ist der Kronzeuge nicht gefeit. Kronzeugen sollen vor allem helfen die organisierte Kriminalität, Korruption und Verstöße gegen das Kartellrecht zu bekämpfen.

Sachverständiger

Sachverständige werden zu Gerichtsverfahren beigezogen, wenn Fragen zu klären sind, für die eine spezielle Expertise nötig ist. Das gilt beispielsweise für komplizierte Wirtschaftsverfahren, aber auch für die psychologisch-psychiatrische Beurteilung der Schuldfähigkeit von Angeklagten. Die Sachverständigen werden vom Gericht bestellt. Den Parteien steht es aber auch frei, zu einer strittigen Frage ein Privatgutachten einzuholen. Über solche Streitfragen muss dann das Gericht entscheiden.

Prinzipien der Rechtsprechung

Rechtmäßigkeit

Die Rechtsprechung ist wie jede hoheitliche Tätigkeit an die Gesetze gebunden (Legalitätsprinzip – Art. 18 der Bundesverfassung). Richter, auch die Schöffen und Geschworene, dürfen nicht „nach Gefühl“ oder nach einem bloßen Gerechtigkeitsempfinden entscheiden, sondern müssen die vom Gesetzgeber, also dem Parlament, beschlossenen Regeln vollziehen. Richter müssen ohne Voreingenommenheit und ohne vorgefasste Meinung an ihre Aufgabe herangehen. Jeder Angeklagte hat das Recht auf eine faire und vorurteilslose Behandlung, er gilt bis zu seiner Verurteilung als unschuldig.

Öffentlichkeit

Für Verhandlungen (umgangssprachlich „Prozesse“) vor Gericht gelten die Grundsätze der Mündlichkeit, Unmittelbarkeit und Öffentlichkeit. Es wird durch mündlichen Vortrag und Erörterung verhandelt. Die mündliche Verhandlung darf nicht durch bloßen Schriftverkehr ersetzt werden. Sie erfolgt in unmittelbarem, direktem Kontakt des Gerichtes zu den Prozessparteien und Prozessbeteiligten. Die gesamte Verhandlung, also nicht nur die Verkündung der Entscheidung, muss grundsätzlich unter Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgen.

Dies soll die Kontrolle der gerichtlichen Tätigkeit durch die Bevölkerung gewährleisten und „Geheimverfahren“ sowie willkürliche Verfahrensweisen verhindern. Öffentlichkeit bedeutet die persönliche Anwesenheit von Zuhörern, Pressevertretern und anderen unbeteiligten Personen. Zeugen dürfen vor ihrer richterlichen Vernehmung der Gerichtsverhandlung nicht beiwohnen. Der Ausschluss der Öffentlichkeit ist etwa zum Schutz von Jugendlichen oder der Privatsphäre von Angeklagten oder Opfern möglich.

Verfahren vor dem gesetzlichen Richter

Die österreichische Bundesverfassung (Artikel 83 Abs. 2 B-VG) gibt dem Einzelnen das Recht auf ein Verfahren vor dem „gesetzlichen Richter“. Das Gesetz legt nach sachlichen und örtlichen Kriterien (etwa nach dem Wohnsitz des Beklagten) fest, welches der österreichischen Gerichte zur Entscheidung einer konkreten Sache zuständig ist. Innerhalb des zuständigen Gerichts bestimmt die sogenannte Geschäftsverteilung nach

objektiven und sachlichen Kriterien, welcher Richter den Fall bearbeitet. Diese Geschäftsverteilung wird von einem Richtersenaat jeweils für ein Jahr im Vorhinein festgelegt. Niemand kann daher den Richter wählen und dieser kann sich nicht die Fälle aussuchen, die er behandelt.

Im Zweifel für den Angeklagten

Das ist ein alter und wichtiger Grundsatz für Strafverfahren. Er bedeutet, dass nach Beurteilung des gesamten Beweisergebnisses bestehende Zweifel an der Schuld des Angeklagten zu einem Freispruch führen. Das muss so sein, weil ansonsten die Gefahr besteht, dass ein Unschuldiger verurteilt wird. Gerade das darf aber in einem demokratischen Rechtsstaat nicht das Ergebnis eines Strafverfahrens sein.

Unschuldsvermutung

Bis zur rechtskräftigen Verurteilung gilt ein Angeklagter bzw. Beschuldigter im Strafverfahren als schuldlos („unschuldig“). Das gilt sowohl vor Gericht als auch in der Öffentlichkeit. Niemand darf „vorverurteilt“ werden. In der medialen Kriminalberichterstattung wird häufig angemerkt: „Es gilt die Unschuldsvermutung.“ Das nützt freilich nichts, wenn im Artikel bereits von der Schuld einer Person ausgegangen wird.

Grundsatz der freien Beweiswürdigung

Die Richter können die vorgelegten Beweise und die Aussagen von Zeugen und Sachverständigen nach eigener Überzeugung bewerten. Es ist also nicht so, dass z.B. die Aussage eines Beamten oder Akademikers mehr wert ist als die Aussage eines „normalen“ Bürgers.

Grundsatz der amtswegigen Wahrheitserforschung

Das Gericht ist verpflichtet, alle, ebenso die den Angeklagten entlastenden, Umstände zu berücksichtigen, auch wenn dieser selbst sich nicht verteidigt oder sogar die Schuld auf sich nimmt (Prinzip der objektiven Wahrheit).

Manuduktionspflicht

Den Richter trifft vor allem bei unvertretenen Parteien eine Anleitungs-pflicht. Diese nennt man „Manuduktionspflicht“ – die Pflicht, jemanden „bei der Hand zu nehmen“.

Die Würde des Gerichts

Rechtsprechung als wichtige staatliche und gesellschaftliche Funktion ist von jeher mit einer bestimmten Würde umgeben. Im Gerichtssaal tragen Richter und Staatsanwälte eine eigene Amtskleidung, den Talar. Der Talar des Richters ist violett, der des Staatsanwalts rot gerändert. Zur Verkündung des Urteils, das die Richter „im Namen der Republik“ sprechen, setzen sie ein Barett auf. Essen und Trinken sind während einer Verhandlung bei Gericht nicht gestattet.

Urteilsverkündung und Ausfertigung

Am Ende eines Strafprozesses wird das Urteil durch den vorsitzenden Richter mündlich verkündet. Für eine schriftliche Ausfertigung des Urteils hat er nach dem Gesetz vier Wochen Zeit. Die schriftliche Urteilsausfertigung darf nicht vom mündlich verkündeten Urteil abweichen. Im Zivilverfahren ergeht das Urteil nach Schluss der Verhandlung in der Regel schriftlich. Die Justiz ist bemüht, trotz der für alle Richter hohen Arbeitslast eine zeitgerechte Ausfertigung der Urteile zu gewährleisten.

Dauern die Verfahren vor den Gerichten zu lange?

Die österreichische Justiz bemüht sich mit großem Nachdruck, die Verfahren möglichst kurz zu halten, da eine lange Verfahrensdauer für die Beteiligten eine große finanzielle und auch psychische Belastung bedeutet. Von den Zivilverfahren werden mehr als zwei Drittel innerhalb weniger Wochen mit einer Entscheidung, die meist ein schriftlicher Zahlungsbefehl ist, erledigt. Auch wenn das den Betroffenen lange erscheinen mag, so schneidet Österreich damit im internationalen Vergleich sehr gut ab. Alle Länder West- und Mitteleuropas weisen eine deutlich längere Dauer von Zivilverfahren auf.

Streitige Verfahren nehmen mehr Zeit in Anspruch. Als Streitige Verfahren bezeichnet man solche, in denen die Parteien unterschiedliche Standpunkte einnehmen und sie in mündlichen Verhandlungen vor Gericht austragen. Die mutwillige Verzögerung eines Verfahrens durch Beteiligte kann durchaus empfindliche Folgen haben. Nach einer Entscheidung des Obersten Gerichtshofs muss eine Partei, die durch immer wieder dieselben Anträge einen Prozess verschleppt, die daraus entstehenden Kosten tragen.

Die durchschnittliche Dauer der streitigen Verfahren vor den Bezirksgerichten beträgt rund sechs Monate, die vor den Landesgerichten („Gerichtshöfe 1. Instanz“) rund zehn Monate. Die Hälfte der Gerichtsverfahren vor den Bezirksgerichten dauert wesentlich kürzer, nur ein minimaler Anteil von Verfahren bei diesen Gerichten dauert länger als drei Jahre.

Gütliche Einigung

Man muss ein gerichtliches Verfahren nicht immer bis zur letzten Konsequenz durchfechten. Um die Kosten zu senken und das Verfahren abzukürzen, können die Streitparteien unter richterlicher Anleitung auch einen Vergleich schließen, indem sie sich einigen. Werden die Verpflichtungen aus einem gerichtlichen Vergleich nicht eingehalten, kann wie bei einem gerichtlichen Urteil Exekution geführt werden. Über ein Viertel der Verfahren enden durch einen solchen Vergleich, in Arbeitsrechtssachen sind es sogar über 40 Prozent.

Verjährung

Im Zivilrecht bedeutet Verjährung, dass nach Ablauf einer bestimmten Zeit ein bestehender Anspruch gerichtlich nicht mehr durchgesetzt werden kann. Nach Ablauf der Frist besteht die Schuld zwar noch, der Schuldner kann jedoch die eingetretene Verjährung einwenden, wodurch er leistungsfrei wird. Dennoch kann aber der Anspruch noch wirksam erfüllt werden

Im Strafverfahren unterscheidet man zwischen der Verfolgungsverjährung, die mit der Vollendung der Tat zu laufen beginnt und der Vollstreckungsverjährung, die mit der Rechtskraft des Urteils beginnt. Die Länge der Fristen hängt von der Strafdrohung ab. Delikte mit einer Strafdrohung bis zu sechs Monaten Haft (z.B. ein einfacher Diebstahl) verjähren nach einem Jahr. Bei Delikten mit einer Strafdrohung von einem bis zu fünf Jahren Haft tritt die Verjährung nach fünf Jahren ein. Bei einer Strafdrohung von fünf bis zehn Jahren dauert die Verjährungsfrist zehn Jahre. Bei allen höheren Strafdrohungen dauert die Frist zwanzig Jahre, bei der Strafdrohung einer lebenslangen Freiheitsstrafe gibt es keine Verjährung. Bei bestimmten Taten gegen Minderjährige beginnt die Verjährungsfrist erst mit dem 28. Geburtstag des Opfers zu laufen.

Wie komme ich zu meinem Recht?

Die Justiz will für alle Bürger leicht und möglichst ohne bürokratische und bauliche Barrieren erreichbar sein. Aber auch der Mangel an finanziellen Mitteln oder jemandes soziale Stellung dürfen kein Hindernis dafür sein, zu seinem Recht zu kommen.

Amtstag

Schon 1895 wurde der Amtstag eingeführt, um den Bürgern den Zugang zur Justiz zu erleichtern. Er findet bei Bezirksgerichten jeweils am Dienstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr statt. Parteien, die nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten sind, können mündliche Klagen, konkrete Anträge und Erklärungen („mündliche Anbringen“) einbringen. Der damit betraute Richter hat die Parteien über die in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen zu belehren und zu allen nach der Sach- und Rechtslage erforderlichen Angaben zu veranlassen. Eine Erteilung von bloßen Rechtsauskünften ohne Bezug auf ein konkretes Verfahren findet nicht statt.

Servicestellen der Justiz

An mehreren Gerichtsstandorten – wie etwa an den Landesgerichten Wien, Graz, Linz und Leoben – sind Servicecenter eingerichtet worden. Dort können Rechtsuchende schnell in Kontakt mit allen am jeweiligen Standort untergebrachten Gerichten und Staatsanwaltschaften treten. Die Servicecenter bieten Hilfe bei der Orientierung im Justizbetrieb und sind so konzipiert, dass viele der am häufigsten nachgefragten Leistungen sofort und ohne Umwege erledigt werden können. Das Konzept soll auf weitere Standorte ausgeweitet werden.

Anträge

Im Servicecenter können einfache Anträge zu Protokoll gebracht werden.

Auszüge

Im Servicecenter werden gegen Gebühr insbesondere Grundbuchs- und Firmenbuchsauszüge erstellt.

Auskünfte

Mitarbeiter des Servicecenters erteilen aus den Geschäftsregistern Auskünfte zum Verfahrensstand und -ablauf. Bei Bedarf vermitteln sie den Auskunftssuchenden an die zuständigen Personen/Stellen gezielt weiter.

Beglaubigungen

Mitarbeiter des Servicecenters führen Beglaubigungen von Unterschriften und Abschriften sowie Über-(Zwischen-)beglaubigungen durch.

Formulare

Mitarbeiter des Servicecenters geben die benötigten Formulare aus und bieten fachliche Hilfestellung beim Ausfüllen.

Zahlstelle

Die Gebühren für Beglaubigungen, Auszüge etc. können sogleich im Servicecenter in bar oder mittels Bankomatkarte entrichtet werden.

Justiz-Ombudsstellen

Bei den Oberlandesgerichten (in Wien, Graz, Linz und Innsbruck) sind Justiz-Ombudsstellen eingerichtet, die Anfragen, Beschwerden und Anregungen der Bürger zur Tätigkeit der Gerichte entgegennehmen.

- Sie sind leicht zugänglich und unkompliziert erreichbar.
- Sie erklären gerichtliche Entscheidungen und klären Missverständnisse auf.
- Sie gehen kompetent, unabhängig und rasch Beschwerden nach.

Die Mitarbeiter dieser justizinternen Serviceeinrichtungen sind bemüht, schnell und unbürokratisch Hilfe zu leisten und Rat zu geben. Die Einrichtung der Justiz-Ombudsstellen bei den Oberlandesgerichten garantiert, dass die Auskünfte kompetent sind und Beschwerden mit der notwendigen Autorität nachgegangen wird. Die Justiz-Ombudsstellen haben keine Weisungsbefugnis gegenüber den Gerichtsbediensteten, sondern können Anregungen und Empfehlungen abgeben und müssen

in gravierenden Fällen die Dienstaufsichtsorgane verständigen. Sie sind mit erfahrenen Richtern besetzt. Die Ombudsstellen dürfen aber keinen Einfluss auf laufende Verfahren nehmen.

Anlaufstelle für Missbrauchsopfer

Seit Frühjahr 2010 sind die Justiz-Ombudsstellen auch Anlaufstelle für Missbrauchsopfer. In diesem Bereich besteht die Tätigkeit der Justiz-Ombudsstellen darin, Basisauskünfte zu erteilen und die anfragenden Personen an die zuständigen Stellen vornehmlich bei der Staatsanwaltschaft, aber auch bei der Polizei oder an den Opfernotruf des Weißen Rings (siehe Serviceteil), der vom Bundesministerium für Justiz finanziert wird, zu verweisen.

Verfahrenshilfe

Der Zugang zur Justiz für sozial Schwache ist ein wichtiges Element des Rechtsstaats. Wer die Kosten eines Gerichtsverfahrens nicht bestreiten kann, ohne seinen notwendigen Lebensunterhalt zu gefährden, dem ist vom Gericht auf Antrag Verfahrenshilfe gewähren. Das bedeutet, dass er (einstweilen) von Gebühren zum Teil oder zur Gänze befreit ist und (vorläufig) unentgeltlich einen Rechtsanwalt beigelegt bekommt. Verfahrenshilfe können seit 1. Jänner 2013 auch wieder juristische Personen, also etwa eine Ges.m.b.H., in Anspruch nehmen.

Weitere Voraussetzung für die Verfahrenshilfe ist, dass die Prozessführung nicht aussichtslos oder mutwillig ist und dass es sich um eine schwierige Sach- oder Rechtslage handelt oder dafür ein Rechtsanwalt vorgeschrieben ist. Im Falle einer Niederlage schützt die Verfahrenshilfe nicht davor, die Kosten des siegreichen Gegners bezahlen zu müssen. Bessert sich die finanzielle Lage des Betroffenen innerhalb von drei Jahren, hat er jene Kosten nachzuzahlen, von denen er im Rahmen der Verfahrenshilfe befreit war. Für die Leistungen der Rechtsanwälte im Rahmen der Verfahrenshilfe überweist das Bundesministerium für Justiz jährlich einen Pauschalbetrag an die Rechtsanwaltskammer. Diese Mittel kommen der Alters- und Hinterbliebenenvorsorge der Kammer zugute.

In Strafverfahren ist einem Beschuldigten oder Angeklagten ein Verteidiger beizugeben, wenn er nicht in der Lage ist, ohne Beeinträchtigung des Unterhaltes für sich und seine Familie die Kosten zu bezahlen und die Beigebung des Verteidigers erforderlich ist. Erforderlich ist die Beigebung eines Verteidigers etwa dann, wenn ein Verteidiger gesetzlich vorgeschrieben ist (z.B. bei Untersuchungshaft), bei schwieriger Sach- und Rechtslage oder zur Ausführung eines Rechtsmittels.

Notwendige Verteidigung

Einem jugendlichen Beschuldigten muss, wenn für seine Verteidigung nicht anderweitig gesorgt ist, von Amts wegen ein Verteidiger, wenn aber die Verpflichtung zur Zahlung der Verteidigungskosten sein Fortkommen erschweren würde, eine Verfahrenshilfe beigegeben werden.

Diese Verpflichtung gilt:

- im Verfahren vor den Landesgerichten für das gesamte Verfahren;
- im bezirksgerichtlichen Verfahren, wenn dies zur Wahrung der Rechte des Jugendlichen notwendig oder zweckmäßig ist, jedenfalls aber dann, wenn kein gesetzlicher Vertreter dem Jugendlichen im Strafverfahren beistehen kann oder trotz ordnungsgemäßer Ladung kein gesetzlicher Vertreter zu den Beweisaufnahmen und Verhandlungen erschienen ist.

Eine notwendige Verteidigung gilt auch für das gesamte Verfahren zur Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher.

Das Grundbuch

Das Grundbuch ist ein von den Bezirksgerichten geführtes öffentliches Verzeichnis, in das Grundstücke und die an ihnen bestehenden dinglichen Rechte eingetragen werden. Folgende Rechte können in das Grundbuch eingetragen werden: Eigentum, Wohnungseigentum, Pfandrecht, Baurecht, Dienstbarkeiten und Reallasten. Die Bedeutung des Grundbuchs liegt vor allem darin, dass die dinglichen Rechte (Rechte an einer Sache wie z.B. Eigentum, Pfandrechte) nur durch Eintragung in das Grundbuch erworben werden können (Eintragungsgrundsatz) und jedermann grundsätzlich auf die Richtigkeit und Vollständigkeit des Grundbuchs vertrauen kann (Vertrauensgrundsatz).

Das Grundbuch besteht aus dem Hauptbuch, in dem die aktuellen Grundbuchseintragungen enthalten sind, dem Verzeichnis der gelöschten Eintragungen und der Urkundensammlung (das ist die Sammlung der Urkunden, die den Grundbuchseintragungen zugrunde liegen, z.B. der Kaufvertrag beim Erwerb des Grundeigentums durch Kauf). Daneben gibt es Hilfsverzeichnisse, nämlich ein Grundstücksverzeichnis, ein Anschriftenverzeichnis und das Personen- oder Namensverzeichnis; alle diese Verzeichnisse geben die Einlagezahl an, unter der das betreffende Grundstück oder der betreffende Eigentümer im Grundbuch verzeichnet sind.

Kataster

Der Kataster ist eine von den Vermessungsämtern geführte öffentliche Einrichtung, die bestimmte tatsächliche Grundstücksverhältnisse ersichtlich macht und im Rahmen des Grenzkatasters dem Nachweis von Grundgrenzen dient.

Grundstücksdatenbank

Die Grundstücksdatenbank umfasst Grundbuch und Kataster und verknüpft die Daten beider Bereiche.

Abfrage

Grundsätzlich ist jedermann zur Abfrage von Eintragungen des Grundbuchs und der Hilfsverzeichnisse aus der Grundstücksdatenbank berechtigt. Dasselbe gilt für den Kataster, einschließlich der Digitalen Katastralmappe. Unter Angabe der Katastralgemeinde und der Num-

mer der Grundbuchseinlage (sogenannte Einlagezahl oder EZ) bzw. des Grundstücks kann aus der Datenbank eine Auskunft (Grundbuchsabschrift, Katasterauszug, Mappenkopie) abgerufen werden. Diese Auskunft enthält die aktuellen eingetragenen Daten. Auf Verlangen können auch inzwischen gelöschte Daten ausgegeben werden. Ausgeschlossen ist die Abfrage des Personenverzeichnisses. Dazu sind nur bestimmte Personen (z.B. Notare oder Rechtsanwälte) befugt. Seit Mitte 1999 ist die Abfrage der Grundstücksdatenbank (also Grundbuch und Kataster) im Internet über Verrechnungsstellen möglich. Der Zugang zur Grundstücksdatenbank erfolgt über die unter www.justiz.gv.at im Bereich „Grundbuch“ angeführten Internet-Adressen der Verrechnungsstellen. Die Abfrage der Grundstücksdatenbank ist kostenpflichtig. Die Verrechnung der Gebühren erfolgt über die Verrechnungsstellen, bei denen sich der Kunde einen „Account“ besorgen muss.

Grundbuch wird weiterentwickelt

Um den technischen Entwicklungen Rechnung zu tragen und die stetig wachsenden Anforderungen der Bürger, der Wirtschaft, der öffentlichen Verwaltung, aber auch der Justiz selbst bestmöglich zu erfüllen, wurde eine grundlegende technologische Erneuerung der Grundstücksdatenbank in all ihren Anwendungen in Angriff genommen. Dabei wurde als erster Schritt die elektronische Urkundensammlung eingeführt. Mittlerweile werden mehr als 70 % der Urkunden ausschließlich elektronisch vorgelegt.

In einer weiteren Phase wurde u.a. der elektronische Rechtsverkehr (ERV) – eine auch auf europäischer Ebene prämierte Form der strukturierten Kommunikation der Justiz mit ihren Kunden – im Grundbuch eingeführt. Dadurch konnten weitere Optimierungen für die Bürger und Justizmitarbeiter erzielt werden; durch die Verwendung des ERV können jährlich knapp eine Million Euro an Portogebühren allein im Bereich des Grundbuchs eingespart werden.

Mit den bisherigen Neuerungen ist der erste Projektabschnitt abgeschlossen. Die zweite Phase zielt auf die vollständige Digitalisierung der Datenflüsse zwischen Kataster und Grundbuch ab.

Grundbuch mit neuester Technologie

Das österreichische Grundbuch hat am 7. Mai 2012 in einer technisch und funktional erneuerten Version seinen Betrieb aufgenommen. Mit dem Grundbuch-neu wird das mittlerweile 30 Jahre alte elektronische Grundbuch, das eine Vorreiterrolle beim e-Government gespielt hat, auf den technischen Stand des 21. Jahrhunderts gebracht. Die Anwendung wird deutlich benutzerfreundlicher und einfacher. Das ist im Sinne einer bürgerorientierten Justiz.

Das Grundbuch-neu bringt wichtige Vorteile:

- Beschleunigung der Grundbuchverfahren durch automationsunterstützte Bearbeitung der Anträge,
- zeitgemäße Benutzeroberfläche und damit einfachere Bedienbarkeit,
- verbesserte Einbindung von Urkunden,
- transparentes (pauschaliertes) Gebührenmodell statt der bislang üblichen Verrechnung nach Zeilen.

Zusätzlich wurden die bisher gemeinsam geführten Datenbanken von Kataster und Grundbuch getrennt, um die konzeptionell unterschiedlichen Anforderungen der beiden Bereiche optimal unterstützen zu können.

Im Dienste der Justiz

Die Justizverwaltung als moderner Dienstleistungsbetrieb

Rund 12.000 Menschen sorgen mit ihrer Sachkenntnis und ihrem Einsatz dafür, dass die österreichische Justiz ihre unerlässliche Aufgabe im Dienst an der Bevölkerung erfüllen kann. Sie arbeiten als Richter und Staatsanwälte, Rechtspfleger, Sozialarbeiter, Ärzte, Psychologen, Justizwache- und Verwaltungsbeamte auf allen Ebenen und Standorten des Justizressorts. Sie werden unterstützt durch eine moderne Infrastruktur auf rund 12.000 Bildschirm-Arbeitsplätzen.

Die Justiz bemüht sich ständig um größere Effizienz vor allem durch den Einsatz modernster Informations- und Kommunikationstechnologie. Seit Beginn der 1980er Jahre hat die österreichische Justiz ein umfassendes IT-Netzwerk aufgebaut. Dieses Netzwerk unterstützt den flächendeckenden IT-Einsatz: Alle Gerichte, Staatsanwaltschaften, Justizanstalten und das Bundesministerium für Justiz können IT-mäßig über den Knotenpunkt Bundesrechenzentrum, wo alle großen Applikationen der Justiz laufen, zusammenarbeiten. Über das Bundesrechenzentrum findet auch die Kommunikation mit den anderen Ministerien, Dienststellen und letztlich dem Bürger statt. In diesem Netzwerk Justiz sind derzeit etwa 180 Router und 340 Server eingerichtet.

Die Verfahrensautomation Justiz als elektronisches Register bewährt sich seit vielen Jahren. Das erfolgreich abgeschlossene Redesign ermöglicht durch zusätzliche Funktionen eine noch raschere und einfachere Abwicklung von mehr als 50 verschiedenen Verfahrenstypen im Gerichtsbereich. Hohen Anteil an der Effizienzsteigerung hat der Elektronische Rechtsverkehr (ERV), der nahezu alle Eingaben an das Gericht und Zustellungen vom Gericht elektronisch ermöglicht. Kostenlos steht die Judikaturdokumentation der Justiz im Internet im Rahmen des Rechtsinformationssystems des Bundes unter www.ris.bka.gv.at zur Verfügung. Ein zentrales Urkundenarchiv ist eingerichtet, das für alle Arten von Anwendungen und Verfahren – insbesondere im Grund- und

Firmenbuch – genützt werden kann. Die „Integrierte Vollzugsverwaltung“ hat die umfassende Automationsunterstützung in der Verwaltung der Insassen der Justizanstalten zum Ziel. Sie umfasst u.a. die Insassenvidenz, die Verwaltung des Haftraums, die Planung und Verwaltung von Überstellungen sowie eine automatische Berechnung des Strafendes und aller davon abhängigen Fristen.

Die Justiz fördert Frauen

1993 wurde mit dem Bundes-Gleichbehandlungsgesetz die Rechtsgrundlage geschaffen, um im gesamten Bundesdienst Gleichbehandlungsaufträge und Kontaktfrauen einzusetzen. Die Frauenförderungspläne beschreiben die konkreten Maßnahmen zur Verwirklichung von Gleichbehandlung und Frauenförderung. Selbstverständlich setzt auch die Justiz in ihrem Bereich diese Gesetze um.

In allen Bereichen der Justiz wird die Präsenz von Frauen ständig größer. Im akademischen Dienst liegt der Frauenanteil bereits über 50 Prozent, im Bereich des richterlichen Nachwuchses beträgt er sogar über 60 Prozent. Das lässt erwarten, dass in den nächsten Jahren noch mehr Frauen in Führungspositionen der Justiz aufrücken werden. Derzeit liegt der Frauenanteil hier bei immerhin 36 Prozent.

Das Justizressort bemüht sich auch um die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Der Anteil von Teilzeitbeschäftigung ist ständig im Steigen.

Ausbildung und Gerichtspraxis

Den hohen Anforderungen an die Arbeitsplätze in der Justiz trägt eine moderne und praxisbezogene Grundausbildung für alle Mitarbeiter im Justizdienst Rechnung. Dabei wird auch auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der praktischen Ausbildung am jeweiligen Arbeitsplatz und der allgemeinen Wissensvermittlung Wert gelegt.

Juristische Ausbildung

Allen Rechtsberufen (ausgenommen dem des Diplomrechtspflegers) ist gemeinsam, dass man zunächst das Studium der Rechtswissenschaften an einer Universität in Österreich (Fakultäten in Wien, Graz, Linz, Salzburg und Innsbruck) oder das Masterstudium „Wirtschaftsrecht“ an der Wirtschaftsuniversität Wien absolvieren muss. Für Absolventen anderer, insbesondere nicht österreichischer rechtswissenschaftlicher Studien ist eine Gleichwertigkeitsprüfung bzw. Ergänzung erforderlich. Auf das Studium folgen eine fünfmonatige Gerichtspraxis und danach die spezifische Berufsausbildung, die für die einzelnen Rechtsberufe unterschiedlich gestaltet ist.

Gerichtspraxis

Jeder Absolvent des Diplomstudiums oder Masterstudiums hat einen Rechtsanspruch darauf, seine Berufsvorbildung durch eine Tätigkeit als Rechtspraktikant bei einem Gericht fortzusetzen. Für einige Rechtsberufe ist sie im Ausmaß von mindestens fünf Monaten Voraussetzung. Tatsächlich absolvieren nahezu alle Juristen nach Abschluss ihres Studiums diese Gerichtspraxis.

Der Rechtspraktikant steht in einem Ausbildungsverhältnis zum Staat und erhält für seine Tätigkeit einen sogenannten Ausbildungsbeitrag. Er soll den Gerichtsbetrieb möglichst umfassend kennenlernen.

Vielseitigkeit

In der praktischen Ausbildung ist auch der Einblick in andere Rechtsberufe vorgesehen. So müssen Richteramtsanwärter bei einem Rechtsanwalt oder Notar oder der Finanzprokurator einen Ausbildungsdienst leisten und Rechtsanwalts- bzw. Notariatsanwärter eine Gerichtspraxis absolvieren. Seit kurzem kann ein Teil der Ausbildung auch bei führenden Wirtschaftsunternehmen absolviert werden.

200 Jahre ABGB

Ein Gesetz: alt, aber gut

Mancher mag glauben, Gesetze müssten neu sein, um dem Anspruch zu genügen, Lebenssachverhalte optimal zu regeln. Ein gutes Gegenbeispiel ist das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB), das 2011 sein 200-jähriges Jubiläum feierte und immer noch in seinen wesentlichen Inhalten unverändert ist. Es ist nach dem französischen Code Civil („Code Napoleon“) die „dienstälteste“ Zivilrechtskodifikation in Europa. Das ABGB begleitet jeden Bürger „von der Wiege bis zum Grabe“, was ihm nicht immer bewusst sein wird.

Das ABGB zeichnet sich dadurch aus, dass es oft nur grundsätzliche Regeln aufstellt und keine Lösung von Einzelfällen vorsieht. Das erklärt, warum sich das ABGB bis heute bewährt hat. Das Gesetzeswerk enthält auch einen großen Anteil an durch Verträge änderbarem Recht. Etliche seiner Materien wurden aber auch durch eigene Gesetze geregelt, wie etwa das Mietrecht.

Das ABGB mit seinen klaren und dennoch flexiblen Formulierungen kann auch für die Neugestaltung des Vertragsrechts in Europa Vorbild sein. Nicht immer ist es notwendig, jede Rechtsfrage bis ins kleinste Detail auszuformulieren. Stattdessen sollte das Gesetz die allgemeinen Linien vorgeben, den Bürgern aber genügend Freiraum lassen, ihre Rechtsbeziehungen nach ihren eigenen Bedürfnissen und Vorstellungen zu gestalten. Wie immer findet diese Freiheit ihre Grenze auch in der Freiheit des anderen: des Vertragspartners. Wenn er über alle Maßen beeinträchtigt wird, wenn seine schwache wirtschaftliche Stellung, seine fehlenden rechtlichen Kenntnisse, seine Unerfahrenheit vom anderen Teil ausgenützt werden, muss das Gesetz eingreifen und solche Vereinbarungen unterbinden.

Das ABGB ist also alt, aber gut. Das heißt allerdings nicht, dass quasi aus Ehrfurcht vor diesem Rechtsdenkmal nicht daran gedacht werden kann, Regelungen und Teile des Gesetzbuchs, die den modernen wirt-

schaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnissen nicht mehr genügen, anzupassen und zu modernisieren. Das ist gerade im Kindschaftsrecht geschehen, das grundlegend reformiert und modernisiert worden ist. Das soll in den nächsten Jahren aber auch in weiteren Bereichen geschehen, etwa im Erbrecht, im Schadenersatzrecht oder im Gesellschafts- und Vertragsrecht. Immer ist dabei darauf zu achten, die Eigenheiten, Kennzeichen und Besonderheiten des österreichischen Privatrechts beizubehalten, das ABGB durch Modernisierungen also nicht bis zur Unkenntlichkeit zu ändern, sondern in die neuen Zeiten zu überführen.

Um das Gesetz für möglichst viele verständlich zu machen, wurde das ABGB in die Sprachen der damaligen Kronländer übersetzt: Polnisch, Tschechisch, Ungarisch, Latein, Rumänisch, Italienisch, Serbisch, Kroatisch, Slowenisch, ja sogar Hebräisch, Englisch und noch nach dem Zweiten Weltkrieg Französisch.

„Das ist mir grundsätzlich ein Anliegen: Gesetze müssen wieder allgemeinverständlicher und einfacher werden, darauf lege ich bei meinen Gesetzesvorhaben Wert.“ (Justizministerin Beatrix Karl)

Aus der Praxis

Briefgeheimnis

Die Veröffentlichung privater Aufzeichnungen in einem Medium gegen den Willen des Verfassers ist rechtswidrig, entschied der OGH. Bei einer Hausdurchsuchung bei einem Bankmanager wurde dessen Tagebuch, das sowohl private als auch geschäftliche Notizen enthielt, sichergestellt. Es fand seinen Weg in die Online-Ausgabe einer Zeitung. Der Paragraph des Urheberrechtsgesetzes, der den „Briefschutz“ regelt, diene dem Schutz der Privatsphäre, sagt der OGH. Die Zeitung hätte nur jene Teile des Tagebuchs veröffentlichen dürfen, an denen ein öffentliches Interesse bestehe.

Beichtgeheimnis

Das Beichtgeheimnis genießt in Österreich ganz besonderen Schutz. Geistliche dürfen über das, was ihnen in der Beichte oder sonst unter dem Siegel der geistlichen Verschwiegenheit anvertraut wurde, nicht vor Gericht als Zeugen vernommen werden. Dieses Beweisverbot darf auch nicht dadurch umgangen werden, dass schriftliche Aufzeichnungen des Beichtvaters beschlagnahmt werden oder im Beichtstuhl oder Aussprachezimmer Abhörgeräte installiert werden. Diese Regelung gilt für alle Geistlichen einer in Österreich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft.

Per Internet ans Gericht

Seit dem Jahreswechsel 2012/2013 steht die neue elektronische Kommunikationsmöglichkeit mit der Justiz „ERV für alle“ zur Verfügung. Jeder kann sich elektronisch über das Internet an die Gerichte und die Staatsanwaltschaften wenden. Unter eingaben.justiz.gv.at können beliebige Eingaben elektronisch eingereicht und Beilagen im PDF-Format angeschlossen werden. Der Nachweis der Identität, die Sicherheit und die Vertraulichkeit werden durch die Bürgerkarte oder noch einfacher durch eine Handysignatur sichergestellt.

Gleiches Recht für alle?

Warum Korruptionsverfahren so lange dauern

Werden Politiker und andere Personen des öffentlichen Lebens vor Gericht anders behandelt als „Normalbürger“? Gelten für sie eigene Regeln und Gesetze? Sind wirklich vor dem Gesetz alle gleich, wie es die Verfassung vorschreibt? Nicht wenige Menschen haben den Eindruck, dass keine Gleichheit herrscht. Warum, fragen sie oft verständnislos, dauern Verfahren, in die bekannte ehemalige Politiker involviert sind, so lange? Ist man hier großzügiger als beim sprichwörtlichen „kleinen Hendlieb“?

In einem Rechtsstaat kann es nicht zweierlei Recht geben. Die Schwierigkeiten und die oft lange Dauer von Wirtschaftsverfahren liegen nicht in der Person des Täters, sondern in der Komplexität des Gegenstandes. Öffentliche Aufmerksamkeit finden meistens aber nur Verfahren, in die sogenannte Prominente verwickelt sind. Oft spielen bei solchen Taten Beziehungen ins Ausland eine Rolle. Die Straftat muss anhand von Geldflüssen auf Konten bei ausländischen Banken nachgewiesen werden. Die Verfolgungsbehörden müssen sehr komplizierte und klug gewählte Stiftungskonstruktionen durchleuchten. Außerdem geben manche Länder keine Informationen aus ihrem Banksystem weiter. Die Beweisführung kann auch schwierig sein, wenn EDV-Systeme verwendet wurden, die heute nicht mehr lesbar sind.

Als „Korruption“ im umgangssprachlichen Sinn werden von der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (s.unten) folgende Delikte verfolgt:

- Geschenkkannahme durch Machthaber
- Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren
- Geschenkkannahme durch Bedienstete oder Beauftragte, soweit anzunehmen ist, dass die Tat in Bezug auf einen 3.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begangen wurde
- Bestechlichkeit
- Vorteilsannahme zur Beeinflussung
- Vorbereitung der Bestechlichkeit oder der Vorteilsannahme
- Bestechung

- Vorteilszuwendung
- Vorbereitung der Bestechung
- Verbotene Intervention
- Vorteilszuwendung zur Beeinflussung
- Geschenkkannahme und Bestechung von Bediensteten oder Beauftragten

Strenge Regeln für Beamte

Strafe führt zur Entlassung aus dem Staatsdienst

Für öffentliche Bedienstete in der Hoheitsverwaltung, die im Namen des Staates handeln, gibt es besonders strenge Regeln. Eine unbedingte Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten oder eine auch bedingt nachgesehene Strafe von mehr als einem Jahr führt zum Amtsverlust, d.h. zur Entlassung aus dem Staatsdienst – ganz gleich, um welches Delikt es sich handelt. Wenn ein Beamter seine hoheitliche Funktion missbraucht, begeht er das Delikt des Missbrauchs der Amtsgewalt. Das Ausnützen einer Amtsstellung (§ 313 Strafgesetzbuch) führt dazu, dass die angedrohte Freiheitsstrafe um die Hälfte überschritten werden kann. Beamte können spezielle Delikte begehen, die mit ihrer Funktion zu tun haben – zum Beispiel:

- Geschenkkannahme durch leitende Angestellte eines öffentlichen Unternehmens
- Bestechung
- Verbotene Intervention
- Verletzung des Amtsgeheimnisses
- Falsche Beurkundung und Beglaubigung
- Strafbare Handlungen unter Ausnützung einer Amtsstellung

Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft

Finanz- und Wirtschaftsexperten im Dienst der Justiz

Die Justiz ist seit geraumer Zeit mit einer zunehmenden Zahl von besonders umfangreichen Wirtschaftsstrafsachen, die oft auch internatio-

nale Verflechtungen haben, konfrontiert. Die hohe Komplexität dieser Fälle erfordert neue Konzepte und Strukturen. Deshalb wurde mit 1. September 2011 die „Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption“ (WKStA) mit Sitz in Wien geschaffen. Sie verfügt über die notwendige Kompetenz und Expertise.

Die WKStA ist zuständig für Amts- und Korruptionsdelikte sowie Wirtschaftsstrafsachen mit einer Schadenssumme von über 5 Millionen Euro, etwa für schweren Betrug oder betrügerische Krida, Geldwäsche und Insiderhandel und zusätzlich noch Finanzstrafdelikte. Die Staatsanwaltschaft beschäftigt Experten aus verschiedenen Sparten der Wirtschaft und speziell ausgebildete Staatsanwälte.

Organisierte Kriminalität

In den letzten Jahren sehen sich die Justiz- und Sicherheitsbehörden mit neuen Formen der organisierten Kriminalität konfrontiert. Als Reaktion darauf wurden zunächst die Tatbestände der Geldwäscherei und der kriminellen Organisation in das Strafgesetzbuch aufgenommen sowie verfahrensrechtliche Zeugenschutzmaßnahmen in die Strafprozessordnung eingefügt.

Die Einführung „besonderer Ermittlungsmaßnahmen“ machte auch neue Rechtsschutzinstrumente notwendig. Deshalb wurde zuerst im Justizministerium der Rechtsschutzbeauftragte eingeführt. Dieser hat einerseits die Rechte Betroffener im Stadium der Ermittlungen geltend zu machen, andererseits stehen ihm für eine Prüfung der Recht- und Verhältnismäßigkeit der Anordnung sowie eine begleitende Kontrolle der Ermittlungen umfangreiche Befugnisse zur Verfügung.

Die Sicherheitsbehörden sind verpflichtet, den Rechtsschutzbeauftragten von jeder Ermittlung personenbezogener Daten durch Observation, durch verdeckte Ermittlung, oder durch den verdeckten Einsatz von Bild- oder Tonaufzeichnungsgeräten zu informieren. Bei einer positiven Stellungnahme oder wenn er sich nicht äußert, darf die Maßnahme durchgeführt werden.



Recht und Leben

Wegweiser für die Praxis

WOHNEN UND NACHBARSCHAFT

Wohnen – eine Grundlage des Lebens

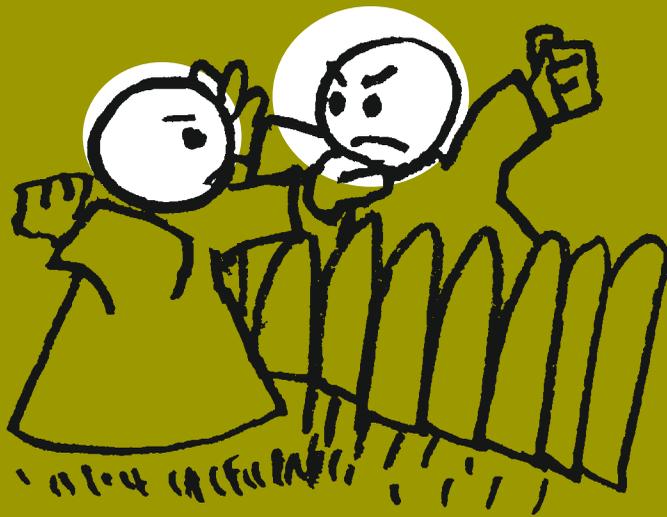
Das Mietrecht ist von besonderer Bedeutung sowohl in wirtschaftlicher als auch in gesellschaftlicher und sozialer Hinsicht. Es betrifft eine der wichtigsten Grundlagen des menschlichen Lebens, nämlich das Wohnen. Deshalb kommen die meisten Menschen, auch wenn sie nicht beruflich damit zu tun haben, irgendwann mit mietrechtlichen Bestimmungen in Berührung.

Die wichtigste Quelle für mietrechtliche Bestimmungen ist das Mietrechtsgesetz (MRG) in der letzten Fassung von 2006. Das Mietrechtsgesetz stellt besonders auf den Schutz der Mieter ab. So kann etwa ein unbefristeter Mietvertrag durch den Vermieter nur sehr schwer und aus ganz wenigen Gründen gekündigt werden. Außerdem setzt das MRG Mietzinsobergrenzen fest und ermöglicht die Korrektur eines allenfalls zu hohen Mietzinses.

Das Mietrechtsgesetz gilt grundsätzlich für Mietverhältnisse an Wohnungen, einzelnen Wohnungsteilen und Geschäftsräumlichkeiten sowie an mitgemieteten Haus- oder Grundflächen. Es gilt aber beispielsweise nicht für Mietgegenstände in einem Gebäude mit nicht mehr als zwei selbständigen Wohnungen oder Geschäftsräumlichkeiten, wobei Räume, die nachträglich durch einen Ausbau des Dachbodens neu geschaffen wurden, nicht zählen.

Mietzinsbildung

Für Wohnungen in Altbauten (Baubewilligung bis zum 30. Juni 1953) und in Eigentumswohnungen, wenn die Baubewilligung bis zum 8. Mai 1945 erteilt wurde, sind die Mietzinse durch das MRG beschränkt. Es gilt der sogenannte Kategoriemietzins, der in Wien momentan bei 3,25 Euro netto per Quadratmeter liegt. In den meisten Bundesländern ist er höher. Für Wohnungen in Gebäuden, für die die Baubewilligung zwischen 9. Mai 1945 und 30. Juni 1953 erteilt wurde, gilt eine „Angemessenheitsprüfung“. Bei Neuvermietungen nach dem 1. 3. 1994 gilt im Regelfall das „Richtwertsystem“.



Wohnungen in geförderten Neubauten

Geförderte Neubauten sind solche, die unter Zuhilfenahme von Wohnbauförderungsdarlehen der öffentlichen Hand mit der Baubewilligung nach dem 30. Juni 1953 errichtet wurden. Für diese Bauten gelten die Zinsbildungsvorschriften des Mietrechtsgesetzes.

Wohnungen in frei finanzierten Neubauten

Unter frei finanzierten Neubauten werden Gebäude verstanden, die ohne Zuhilfenahme öffentlicher Mittel mit Baubewilligung nach dem 30. Juni 1953 errichtet wurden. Für diese Wohnungen gilt die freie Mietzinsvereinbarung.

Genossenschaftswohnungen

Für sie gilt die Mietzinsbildung nach dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz 1979, das Sondervorschriften enthält.

Das Richtwertsystem

Im Regelfall gilt bei der Neuvermietung von Wohnungen der Ausstattungskategorien A, B und C eine Obergrenze des Hauptmietzinses, die nach dem Richtwertsystem ermittelt wurde. Es handelt sich dabei um ein zweistufiges Verfahren. Die Grundlage für die Berechnung des Mietzinses bildet der für jedes Bundesland gesondert festgesetzte Richtwert für die „mietrechtliche Normwohnung“. In Wien beträgt der Richtwert momentan (Herbst 2012) ca. fünf Euro, in den meisten Bundesländern ist er höher. Für Wohnungen ab 130 m² Wohnfläche gilt das Richtwertsystem nicht.

Dazu kommen in einem zweiten Schritt Zu- oder Abschläge je nach Qualität der vermieteten Wohnung bezogen auf die Normwohnung. Zuschläge können etwa für die Ausstattung mit Balkon, Terrasse, Hausgarten, Abstellplatz erhoben werden. Strittig und immer wieder Grund für rechtliche Auseinandersetzungen ist ein Zuschlag für die Lage der

Wohnung (Güte des Wohnviertels, U-Bahn-Nähe usw.). Die Zuschläge müssen im Mietvertrag nicht einzeln ausgewiesen werden, der Vermieter muss sie aber im Falle eines Konflikts nachweisen und in ihrer Höhe begründen können.

Der angemessene Mietzins

Unter bestimmten Bedingungen gilt das Richtwertsystem nicht, sondern es kommt die allgemeine Angemessenheitsprüfung zur Anwendung. Das ist u.a. der Fall bei Mietverträgen, die am 1. 3. 1994 schon bestanden haben, bei A- und B-Wohnungen über 130 m², wenn sie innerhalb von sechs Monaten nach Räumung durch den Vermieter wieder vermietet werden, oder bei schriftlicher Vereinbarung über die zeitlich begrenzte Erhöhung des Hauptmietzinses zur Deckung der Kosten von Erhaltungs- und Verbesserungsarbeiten oder geförderter Sanierungen. In diesen Fällen ergibt sich die Beschränkung der Mietzinshöhe durch eine Angemessenheitsgrenze. Diese Angemessenheit richtet sich nach „Größe, Art, Beschaffenheit, Lage, Ausstattung und Erhaltungszustand“ des Mietobjekts. Im Streitfall überprüft die Schlichtungsstelle bzw. das Gericht die Angemessenheit.

Schlichtungsstelle

Ist in einer Gemeinde eine Schlichtungsstelle eingerichtet, so kann ein Verfahren über eine Mietzinserhöhung oder über die Durchführung von Erhaltungs- und Verbesserungsarbeiten, aber auch über andere außerstreitige Mietrechtsangelegenheiten (vor allem die Überprüfung des Hauptmietzinses, aber nicht etwa Kündigungen) erst zu Gericht gebracht werden, wenn vorher die Schlichtungsstelle damit beschäftigt wurde. Die Schlichtungsstelle hat – wenn eine gütliche Einigung nicht möglich ist – eine Entscheidung in der Sache zu treffen. Akzeptiert einer der Beteiligten diese Entscheidung nicht, kann er innerhalb von vier Wochen das Gericht anrufen.

Schlichtungsstellen gibt es in: Klagenfurt; St. Pölten, Stockerau, Neunkirchen; Linz; Graz, Leoben, Mürzzuschlag; Wien; Salzburg; Innsbruck.

Ablösen

Ablösen an den Vormieter oder Vermieter durch den Mieter sind nach § 27 MRG verboten sowie strafbar und können innerhalb von zehn Jahren zurückverlangt werden. Für verbotene Ablösen können Geldstrafen bis zu 22.500 Euro verhängt werden. Als Ablöse definiert das Gesetz Leistungen dafür, „dass der frühere Mieter den Mietgegenstand aufgibt“. Eine Ausnahme bilden nur tatsächliche Übersiedlungskosten oder Aufwendungen, die der Vermieter dem früheren Mieter zu erstatten hat.

Der Mietzins

Der Mietzins setzt sich zusammen aus dem Hauptmietzins und den Betriebskosten. Diese sind im MRG erschöpfend aufgezählt:

Wassergebühren; Rauchfangkehrung; Kanalräumung; Müllabfuhr und Schädlingsbekämpfung; Haus- und Hofbeleuchtung; Hausversicherungen; Verwaltungsauslagen; Aufwendungen für die Hausbetreuung; öffentliche Abgaben (Grundsteuer). Dazu kommen die Kosten für Gemeinschaftsanlagen – typischerweise ist das ein Lift.

Die Betriebskosten werden auf die einzelnen Mietobjekte im Verhältnis ihrer Nutzflächen aufgeteilt. Wasserkosten können nach dem tatsächlichen, durch Subzähler ermittelten Verbrauch berechnet werden, wenn zwei Drittel der Mieter schriftlich zustimmen. Der Vermieter kann die Betriebskosten im Jahrespauschale verrechnen.

Wertsicherung des Mietzinses

Eine Wertsicherung oder Valorisierung des Mietzinses ist dessen Anpassung an geänderte Kaufkraftverhältnisse. Eine solche Wertsicherung ist nur dann zulässig, wenn sie im Mietvertrag vereinbart wurde. Zumeist wird dabei die Veränderung des Mietzinses an die Entwicklung eines bestimmten Preisindex gebunden, wie z.B. des Verbraucherpreisindex. Im Vollenwendungsbereich des Mietrechtsgesetzes muss der Vermieter, wenn er eine Mietzinserhöhung aufgrund einer Wertsicherungsklausel

fordern will, sein Erhöhungsbegehren dem Mieter in einem nach Wirksamwerden der Indexveränderung ergehenden Schreiben, jedoch spätestens 14 Tage vor dem Termin bekannt geben (§ 16 Abs. 9 MRG). Eine rückwirkende Geltendmachung der Wertsicherung ist daher nicht zulässig.

Wertsicherungsvereinbarungen dürfen nicht dazu führen, dass der Mietzins die gesetzliche Obergrenze übersteigt.

Befristeter Mietvertrag

Mietverträge können auch befristet abgeschlossen werden. Das muss im Vertrag schriftlich niedergelegt werden. Das Mietverhältnis erlischt unbedingte zum vereinbarten Datum, d.h. ohne Kündigung durch einen der beiden Vertragspartner. Es gibt keine Höchstgrenze für die Befristung, sie muss aber mindestens drei Jahre betragen. Benützt jedoch der Mieter den Mietgegenstand nach Ablauf der Vertragsdauer weiter, ohne dass der Vermieter den Endtermin gerichtlich durchsetzt, verlängert sich der Vertrag automatisch um drei Jahre, beim zweiten Mal wird er zu einem unbefristeten Mietverhältnis.

Befristete Mietverträge können beliebig oft mit Befristung verlängert werden, aber immer nur auf eine Mindestdauer von drei Jahren. Der Haupt- oder Untermieter hat bei einem befristeten Mietvertrag das unverzichtbare Recht, nach frühestens einem Jahr den Mietvertrag zu kündigen. Die Kündigung muss unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

Abschlag vom Mietzins

Der Vermieter muss im Falle einer Befristung dem Mieter einen 25-Prozent-Abschlag vom Richtwert gewähren. Wird das Mietverhältnis später in ein unbefristetes umgewandelt, fällt der Befristungsabschlag weg. Die Berechtigung des Abschlags hat der OGH bestätigt und das Gesetzesprüfungsverfahren eines Vermieters zurückgewiesen. Der Abschlag sei deshalb begründet, sagt der Gerichtshof, weil die Befristung zu einem häufigeren Wechsel der Wohnung führe, was für den Mieter eine große wirtschaftliche Belastung darstelle.

Der Mieter – seine Rechte und Pflichten

Die laufende Wartung der zur Wohnung gehörigen Licht-, Gas- und Wasserleitungen sowie der Beheizungsanlagen ist Pflicht des Mieters. Diese Anlagen müssen ihm bei der Anmietung in brauchbarem Zustand übergeben worden sein. Die Behebung von ernsten Schäden am Haus obliegt dem Vermieter. Wird der Mietgegenstand durch Zufall unbrauchbar, etwa infolge eines Brandes, ist der Vermieter nur im Rahmen seines Versicherungsschutzes zur Wiederherstellung verpflichtet.

Zur Behebung ernster Schäden am Haus muss der Mieter Bau- und Instandsetzungsarbeiten in seiner Wohnung dulden. Verbesserungen der eigenen Wohnung kann er hingegen ablehnen. Er muss auch Arbeiten dulden, die der Erhaltung und Verbesserung des Hauses dienen. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Notwendigkeit solcher Maßnahmen kann die Schlichtungsstelle angerufen werden.

Von wesentlichen Änderungen, die der Mieter an seiner eigenen Wohnung vornehmen will, muss er den Vermieter vorher in Kenntnis setzen. Nichtbeachtung dieser Verständigungspflicht kann den Verlust des Aufwandsatzes und die Wiederherstellungspflicht zur Folge haben. Sie ist jedoch kein Kündigungsgrund. Der Vermieter darf die Zustimmung nicht verweigern, wenn die Arbeiten im Interesse des Mieters liegen sowie sachgemäß und von konzessionierten Unternehmen vorgenommen werden. Pfuscher muss der Vermieter nicht dulden. Der Mieter kann, wenn er auszieht, vom Vermieter den Ersatz seiner Investitionen, die der Verbesserung des Standards der Wohnung dienen, verlangen. Er muss diesen Anspruch unter Vorlage der Rechnungen rechtzeitig dem Vermieter bekanntgeben.

Ersatz der Investitionen

Im sogenannten Vollanwendungsbereich des Mietrechtsgesetzes hat ein Hauptmieter einer Wohnung bei der Beendigung des Mietverhältnisses Anspruch auf Ersatz solcher Investitionen, die über seine Mietdauer hinaus wirksam und von Nutzen sind. Es muss sich um wesentliche Verbesserungen handeln, wie etwa den Einbau eines Bades oder einer

Etagenheizung. Für den Investitionersatzanspruch müssen alle Voraussetzungen erfüllt sein, die im § 10 MRG aufgezählt sind. Die wesentliche Wirkung des § 10 MRG liegt darin, dass er zwingendes Recht ist, also durch vertragliche Vereinbarungen nicht außer Kraft gesetzt werden kann. Außerhalb des Vollanwendungsbereichs des MRG steht dem Bestandnehmer gemäß § 1097 ABGB ein Ersatzanspruch für notwendige und für nützliche Aufwendungen auf das Bestandsobjekt zu. Die Voraussetzungen dafür sind in den §§ 1036 und 1037 ABGB festgelegt. Allerdings kann dieser Aufwandsersatzanspruch vertraglich abbedungen werden. In der Mietvertragspraxis wird der Investitionersatzanspruch nach § 1097 ABGB auch tatsächlich zumeist vertraglich ausgeschlossen.

Erhaltung auch ohne Zustimmung der Mieter

Wenn der Vermieter an einem Haus z.B. eine Dachreparatur vornehmen lassen will, ist eine Zustimmung der Mieter dazu nicht erforderlich. Vielmehr haben die Mieter Erhaltungsarbeiten an allgemeinen Teilen des Miethauses oder zur Behebung ernster Schäden in einem Mietgegenstand zu dulden und müssen zu diesem Zweck auch die vorübergehende Benützung und Veränderung ihrer Mietobjekte zulassen (§ 8 Abs. 2 Z 1 MRG). Allerdings sind die Erhaltungsarbeiten gemäß § 8 Abs. 3 MRG so durchzuführen, dass eine möglichst Schonung des Mietrechts des betroffenen Mieters gewährleistet ist. Für wesentliche Beeinträchtigungen hat der Vermieter den beeinträchtigten Mieter angemessen zu entschädigen.

Wer bezahlt die Erhaltung von Licht-, Gas-, Wasserleitungs-, Heizungs- und Sanitäreanlagen?

Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung darüber gibt es nur im Vollanwendungsbereich des Mietrechtsgesetzes, und zwar in § 3 MRG. Demnach umfasst die Erhaltungspflicht des Vermieters alle Maßnahmen, die zur Erhaltung der allgemeinen Teile des Hauses sowie zur Aufrechterhaltung des Betriebs von Gemeinschaftsanlagen, wie etwa zentralen Wärmeversorgungsanlagen oder Personenaufzügen, erforderlich sind. Der Vermieter hat auch die Kosten dieser Erhaltungsmaßnahmen zu tragen.

Allerdings kann es dann, wenn diese Kosten in der sogenannte Mietzinsreserve der letzten zehn Kalenderjahre keine Deckung finden und auch die während der kommenden zehn Jahre zu erwartenden Hauptmietzinseinnahmen übersteigen, zu einer – nicht selten auch ziemlich empfindlichen – Erhöhung der Hauptmietzinse kommen.

Heiztherme – ein ungeklärter Fall

Noch nicht definitiv geklärt ist die Frage, wer die Kosten der Erhaltung oder Erneuerung etwa von Wärmebereitungsgeräten in den einzelnen Mietobjekten zu tragen hat. Die Rechtsprechung der vergangenen Jahre dazu ist divergent. Außerhalb des Vollenwendungsbereichs des Mietrechtsgesetzes bestimmt § 1096 ABGB ganz allgemein die Erhaltungspflicht des Vermieters und damit auch dessen Pflicht, die Kosten dafür zu tragen. Allerdings ist diese Bestimmung dispositiv – sie kann also durch vertragliche Vereinbarungen abbedungen werden, was in den meisten Mietverträgen auch geschieht.

Untervermietung

Der Hauptmieter hat das Recht, das Mietobjekt unterzuvermieten. Im Mietvertrag können Beschränkungen dieses Rechts vereinbart werden, sie müssen aber einen wichtigen Grund haben. Solche Gründe sind etwa die gänzliche Untervermietung oder ein Mietzins, der den Hauptmietzins übersteigt. Das können auch Kündigungsgründe sein.

Eintritt in ein Mietverhältnis

Gemäß § 14 MRG können nach dem Tod des Hauptmieters bestimmte „eintrittsberechtigte“ Angehörige in den Mietvertrag eintreten, sofern sie nicht binnen 14 Tagen dem Vermieter bekannt geben, dass sie das Mietverhältnis nicht fortsetzen wollen. Eintrittsberechtigt sind der Ehegatte, eingetragene Partner, der Lebensgefährte, Verwandte in gerader Linie einschließlich der Adoptivkinder und die Geschwister des bisherigen Mieters, sofern diese Personen ein dringendes Wohnbedürfnis haben und schon bisher im gemeinsamen Haushalt mit dem Mieter in der Wohnung gewohnt haben.

Der hinterbliebene Lebensgefährte hat das Recht auf Eintritt in den bestehenden Mietvertrag, wenn er mindestens drei Jahre mit dem Mieter im gemeinsamen Haushalt gelebt oder zumindest die Wohnung gemeinsam bezogen hat.

Abtretung des Mietverhältnisses

Nur im Vollenwendungsbereich des Mietrechtsgesetzes kommt auch eine Abtretung des Mietrechts unter Lebenden in Betracht. Gemäß § 12 MRG darf der Hauptmieter einer Wohnung, der die Wohnung verlässt, seine Hauptmietrechte an der Wohnung an seinen Ehegatten oder an Verwandte in gerader Linie einschließlich der Adoptivkinder oder Geschwister abtreten, falls der jeweilige Angehörige für eine gewisse Zeit mit dem Hauptmieter im gemeinsamen Haushalt in der Wohnung gewohnt hat; bei Ehegatten, Partnern oder Verwandten in gerader Linie muss dieses gemeinsame Wohnen mindestens die letzten zwei Jahre, bei Geschwistern mindestens die letzten fünf Jahre gedauert haben.

Kautio

Gemäß § 16b Abs. 2 MRG hat der Vermieter dem Mieter nach Ende des Mietvertrags die Kautio samt den aus ihrer Veranlagung erzielten Zinsen unverzüglich zurückzustellen, soweit sie nicht zur Tilgung von berechtigten Forderungen des Vermieters aus dem Mietverhältnis herangezogen wird.

Kündigungsschutz

Der Kündigungsschutz gehört zu den wesentlichsten Zügen des Mietrechtsgesetzes. Er gilt sowohl in Alt- als auch in Neubauten, aber nicht für Mietverträge, auf die das MRG nicht anzuwenden ist – also solche an Mietobjekten in Häusern mit nicht mehr als zwei Objekten, die nach dem 31. 12. 2001 abgeschlossen wurden. Kündigungsschutz bedeutet, dass der Vermieter einen Mietvertrag nur aus wichtigen Gründen, von denen das MRG 16 beispielsweise aufzählt, kündigen kann. Der Mieter hingegen kann einen unbefristeten Mietvertrag jederzeit unter Einhaltung der Kündigungsfrist ohne Angabe von Gründen kündigen. Für den

Vermieter ist nur die gerichtliche Kündigung möglich, der Mieter kann zwischen der schriftlichen Form und einer gerichtlichen Kündigung wählen. Eine einvernehmliche Auflösung ist jederzeit möglich.

Kündigung nach unsachgemäßem Umbau einer Wohnung

Einer der wenigen Gründe, aus denen ein Vermieter einen unbefristeten Mietvertrag kündigen kann, ist ein „erheblich nachteiliger“ Gebrauch des Mietgegenstandes durch den Mieter. Aber was ist „erheblich nachteilig“ für den Vermieter und dessen Eigentum? Dazu hat der Oberste Gerichtshof zwei richtungsweisende Entscheidungen getroffen:

In beiden Fällen ist es darum gegangen, dass ein Mieter bzw. eine Mieterin in ihrer Wohnung umfangreiche Umbauarbeiten vornehmen lassen hatten. In einem Fall waren nicht konzessionierte Unternehmen beauftragt worden, stattdessen rückten Freunde und Bekannte des Mieters an und erledigten die Arbeiten. Gearbeitet wurde zu jeder Tages- und Nachtzeit, außerdem entstanden Schäden am Haus und Behinderungen für andere Wohnungen, die der Vermieter auf seine Kosten entfernen lassen musste. Zusätzlich bedrohte der Mieter seine Nachbarn, die sich über Lärm und andere Belästigungen beklagt hatten. Die Entgleisung des beklagten Mieters und der körperliche Angriff seien „für sich allein als derart schwerwiegend zu qualifizieren, dass der betroffenen Mieterin das Zusammenleben mit ihm nicht mehr zumutbar erscheint“, befand der OGH.

Umbau trotz Verbots

Im anderen Fall veranlasste eine Mieterin in ihrer Wohnung umfangreiche Umbauarbeiten, obwohl ihr das gerichtlich untersagt worden war. Schwere Beeinträchtigungen für das Gebäude und die anderen Mieter waren die Folge. Die Frau glaubte sich im Recht, da sie seit ihrer Geburt in dem Haus gewohnt und sich immer eher als Eigentümerin denn als Mieterin gefühlt hatte. Dazu kam, dass sie den anderen Mietern im Haus durch dieses Verhalten das Zusammenleben verleidet hatte. Der OGH gab der Räumungsklage gegen die Mieterin recht.

Was darf eine Hausordnung vorschreiben?

Über die zulässigen Inhalte einer Hausordnung gibt es keine gesetzliche Regelung. Diese Abgrenzung muss also im Einzelnen von der Judikatur geleistet werden. Die Hausordnung ist Bestandteil des der jeweiligen Nutzung zugrunde liegenden Vertrags, also etwa des Mietvertrags. Das Wohnungseigentumsgesetz 2002 räumt in § 30 Abs. 1 Z 7 jedem Wohnungseigentümer das Recht ein, eine Entscheidung des Gerichts darüber zu verlangen, dass Bestimmungen der Hausordnung aufgehoben oder geändert werden, die die schutzwürdigen Interessen des Wohnungseigentümers verletzen oder ihm unzumutbar sind. So wurde beispielsweise ausgesprochen, dass ein generelles Verbot der Haustierhaltung zumindest nicht dem üblichen Inhalt einer Hausordnung unter Wohnungseigentümern entspricht.

Satellitenschüssel

Darf das Anbringen einer Fernsehantenne oder Satellitenschüssel verboten werden? Die Anbringung einer Parabolantenne kann nur dann untersagt werden, wenn dies durch anerkannte, höherwertige Allgemeininteressen zu rechtfertigen ist. Allein die Möglichkeit des Anschlusses an ein vorhandenes Telekabel reicht dazu nicht aus. Doch kann eine Untersagung dann gerechtfertigt sein, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Hauses erheblich beeinträchtigt wird.

Nachbarschaft

Licht und Schatten

Kann man sich gegen eine Beschattung des eigenen Grundstücks durch hohe Bäume auf der Nachbarliegenschaft zur Wehr setzen? § 364 Abs. 3 ABGB bietet eine Abhilfemöglichkeit gegen den „Entzug von Licht oder Luft“ für den Nachbarn. Die Voraussetzung für eine erfolgreiche Unterlassungsklage ist, dass der Entzug von Licht (oder Luft) das nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnliche Maß überschreitet und zu einer

unzumutbaren Beeinträchtigung der Benutzung des betroffenen Grundstücks führt. Das Klagerecht steht nicht nur dem Grundeigentümer, sondern auch einem Mieter zu. Vor Klagseinbringung ist der Versuch einer gütlichen Einigung durch eine Schlichtungsstelle oder ein gerichtlicher Vergleichsversuch beim zuständigen Bezirksgericht zu unternehmen.

Gericht empfahl Sonnenschirm

Dass einem der Nachbar – etwa durch zu hohe und dichte Bepflanzung in seinem Garten – buchstäblich das Licht nehmen kann, ist bekannt und kommt nicht so selten vor.

Ziemlich einmalig ist das Gegenteil, dass nämlich von einer Liegenschaft zu viel Licht zum Nachbarn dringt. Mit diesem seltenen Fall musste sich der OGH beschäftigen. Ein Neubau war mit Tondachziegeln gedeckt worden, die das Licht auf das Nachbarhaus reflektierten, wodurch sich dessen Eigentümer in unerträglicher Weise belästigt fühlte. Da der starke Lichteinfall nur im Juli und August vorkommt und natürlich auch nur bei schönem Wetter, wurde das Begehren des Nachbarn abgewiesen. Das Licht hindere nicht den ortsüblichen Gebrauch seiner Wohnung, befand der Gerichtshof. Die Immission sei mit einfachen Mitteln, einem Sonnenschirm oder einer Jalousie abzuwehren.

Wie viel Lärm muss man ertragen?

Ein Grundeigentümer kann nach § 364 Abs. 2 ABGB dem Nachbarn die von dessen Grund ausgehenden Einwirkungen durch Abwässer, Rauch, Gase, Wärme, Geruch, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Immissionen insoweit untersagen, als sie das nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnliche Maß überschreiten und die ortsübliche Benutzung des Grundstücks wesentlich beeinträchtigen. Unter diesen Voraussetzungen bezieht sich der Abwehrensanspruch des Grundeigentümers also auch auf Lärmeinwirkungen. Es sind immer die Umstände des Einzelfalls entscheidend.

So hat der Oberste Gerichtshof entschieden, dass Klavierspielen in einer Wohnung grundsätzlich als ortsüblich zu dulden ist. Dies gilt ebenso für das tägliche Klavierspiel einer Studentin eines Konservatoriums zwischen 15 Uhr und 19 Uhr. Ebenso rechtfertigen Geräusche, die bei

bestimmungsgemäßem Gebrauch einer Eigentumswohnung üblich sind, einen Unterlassungsanspruch selbst dann nicht, wenn wegen mangelhafter Isolierung der Trennwände die Geräusche stärker hörbar sind.

Zaun und Mauer an der Grenze

Grenzstreitigkeiten sind so alt wie die Menschheit. Es gibt sie auch heute noch trotz äußerst verfeinerter Methoden der Vermessungstechnik – oder gerade deshalb. Häufig werden Grundstücke nachvermessen, wobei sich manchmal Abweichungen gegenüber den bestehenden Plänen herausstellen können, die dann Anlass zu einem Rechtsstreit sind.

Es ging um Zentimeter

Um eine solche minimale Differenz ging es bei einem Verfahren, das vor dem OGH endete. Die Eigentümerin A eines Grundstücks hatte an der Grenze zum Nachbarn B eine Mauer errichten lassen, die um sieben Zentimeter auf dessen Grund stand, wie sich bei der Nachvermessung herausstellte. B verlangte die Entfernung der Mauer. Dem kam A nach. Was B aber nicht bedacht hatte, war, dass er unterdessen an der Mauer Erde aufgeschüttet hatte, um seinen Grund zu ebnen. Kaum war die Mauer weg, rutschte die Erde weg und er verlor viel mehr als die sieben Zentimeter, die er zu gewinnen gehofft hatte.

Also verlangte er von der Nachbarin A, die Mauer wieder zu errichten, und berief sich auf § 364b ABGB, der Baumaßnahmen verbietet, die dem Nachbar die Stütze entziehen. Die Nachbarin erfüllte diesen Wunsch nicht und bekam vom OGH recht: B könne nicht zuerst die Entfernung der Mauer verlangen und dann die Störung des Besitzes seiner Liegenschaft einklagen, weil die Mauer nicht mehr da sei.

Die Früchte von Nachbars Garten

Darf man zur Erhaltung eines Zaunes oder zum Schneiden einer Thujenhecke den Nachbargrund betreten? Wann dürfen überhängende Äste und Wurzeln vom eigenen Grund entfernt werden? Betritt eine Person ohne Einwilligung des berechtigten Besitzers ein Nachbargrundstück, so kann das eine Besitzstörung (§ 339 ABGB) sein. Nach § 422 ABGB

kann aber jeder Eigentümer die in seinen Grund eindringenden Wurzeln eines fremden Baumes oder einer anderen fremden Pflanze aus seinem Boden entfernen und die über seinen Luftraum hängenden Äste abschneiden oder benützen. Dabei hat er aber fachgerecht vorzugehen und die Pflanzen möglichst zu schonen. Die für die Entfernung notwendigen Kosten hat grundsätzlich der beeinträchtigte Grundeigentümer zu tragen. Ist diesem durch die Wurzeln oder Äste ein Schaden entstanden oder droht ein solcher, hat der Eigentümer des Baumes oder der Pflanze die Hälfte der notwendigen Kosten zu ersetzen.

Kündigung durch den Vermieter

§ 30 MRG. (1) Der Vermieter kann nur aus wichtigen Gründen den Mietvertrag kündigen.

(2) Als ein wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn

2. (...)

3. der Mieter vom Mietgegenstand einen erheblich nachteiligen Gebrauch macht, namentlich den Mietgegenstand in arger Weise vernachlässigt, oder durch sein rücksichtsloses, anstößiges oder sonst grob ungehöriges Verhalten den Mitbewohnern das Zusammenleben verleidet oder sich gegenüber dem Vermieter oder einer im Haus wohnenden Person einer mit Strafe bedrohten Handlung gegen das Eigentum, die Sittlichkeit oder die körperliche Sicherheit schuldig macht, sofern es sich nicht um Fälle handelt, die nach den Umständen als geringfügig zu bezeichnen sind; dem Verhalten des Vermieters steht, soweit er es unterließ, die ihm mögliche Abhilfe zu schaffen, das Verhalten seines Ehegatten, und der anderen mit ihm zusammenwohnenden Familienangehörigen sowie der sonst von ihm in die gemieteten Räume aufgenommenen Personen gleich;

(...)

Kein Schmerzensgeld bei Geruchsbelästigung

Zwei Mieter hatten sich Heizöl liefern lassen, dabei trat durch eine Unachtsamkeit des Lieferanten Öl aus und durchtränkte die Wärmeverkleidung des Hauses. Die Mieter verlangten Schmerzensgeld für die dauernde Geruchsbelästigung, sie wurden mit diesem Begehren vom Obersten Gerichtshof aber abgewiesen. Der Geruch von ausgeflossenem Heizöl verursache keine Atembeschwerden und eine „psychische Beeinträchtigung, die bloß in Unbehagen und Unlustgefühlen besteht“, sei nicht einer Verletzung gleichzusetzen.

EHE, FAMILIE UND KINDER

Das Wohl des Kindes im Mittelpunkt

Das Familienrecht hat mit den höchstpersönlichen Verhältnissen der Menschen zu tun. Es reicht vom Eherecht und den Rechtsverhältnissen der Lebensgemeinschaften über das Kindschaftsrecht und die Obsorge bis zum Namensrecht. Vielen Menschen sind die großen Unterschiede und rechtlichen Konsequenzen in Bezug auf Kinder und Vermögensverhältnisse zwischen einer vollgültigen Ehe und einer bloßen Lebensgemeinschaft nicht bewusst. In diesem Rechtsgebiet gibt es große Reformen. Das Projekt eines guten und modernen Familienrechts steht ganz oben auf der Agenda der Justizministerin: „Das sind wir den Familien in Österreich und insbesondere den Kindern schuldig. Für mich stehen die Kinder im Mittelpunkt.“ Mit 1. Februar 2013 traten eine Reihe von Änderungen durch die Reform in Kraft.

Die Verbesserungen im neuen Familienrechtspaket

- Gesetzliche Verankerung des Kindeswohls im Familienrecht
- Schnellere Verfahren, begleitende Maßnahmen
 - Familiengerichtshilfe und Besuchsmittler begleiten das Verfahren
 - Die Phase der elterlichen Verantwortung führt zu einer schnellen vorläufigen Entscheidung und vermeidet Entfremdung durch klare Kontaktregeln.
- Mehr Kontinuität für Kinder
 - Eine deutliche Stärkung der gemeinsamen Obsorge, sie wird zum Regelfall.
 - Aus dem Besuchsrecht wird das Kontaktrecht, es wird besser durchsetzbar (Maßnahmenkatalog).
 - Bei unehelichen Kindern kann die gemeinsame Obsorge am Standesamt vereinbart werden.
- Uneingeschränktes Antragsrecht auf die Obsorge auch für ledige Väter
- Neues Namensrecht: stärkt die Familienidentität, schafft Flexibilität



Zentrale Stellung der Ehe im Familienrecht

Das österreichische Recht geht vom Vorrang der Ehe gegenüber anderen Lebensgemeinschaften aus. Der Ehe als Vertrag zwischen zwei Personen verschiedenen Geschlechts kommt sowohl in der Gesellschaft als auch in der Rechtsordnung eine besondere Bedeutung zu. Jährlich werden in Österreich laut Statistik Austria rund 37.000 Ehen geschlossen.

Die Ehe ist durch die Grundrechte geschützt: Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) gewährleistet ausdrücklich einen Anspruch auf Achtung des Familienlebens und Artikel 12 EMRK schützt das Recht auf Eheschließung und Familiengründung.

Der Abschluss, der Inhalt und die Auflösung der Ehe werden allein vom staatlichen Recht geregelt. Dabei geht das Gesetz vom partnerschaftlichen Prinzip aus: „Die persönlichen Rechte und Pflichten der Ehegatten sind im Verhältnis zueinander gleich.“ An die Ehe sind zahlreiche Rechtsfolgen geknüpft. So sind die Ehegatten einander zur umfassenden ehelichen Lebensgemeinschaft, besonders zum gemeinsamen Wohnen, sowie zur Treue, zur anständigen Begegnung und zum Beistand verpflichtet. Sie sollen ihre eheliche Lebensgemeinschaft, besonders die Haushaltsführung und die Erwerbstätigkeit, unter Rücksichtnahme aufeinander und das Wohl der Kinder einvernehmlich gestalten. Aus der Ehe ergeben sich insbesondere auch namens-, unterhalts-, pensions- und erbrechtliche Folgen.

Lebensgemeinschaft hat Konsequenzen

Von einer Lebensgemeinschaft spricht man dann, wenn zwei Personen andauernd in einer Wohn-, Wirtschafts- und Geschlechtsgemeinschaft zusammenleben, aber nicht verheiratet sind. Nichteheleiche Lebensgemeinschaften haben keine gesetzliche Grundlage, sie können jedoch die Form ihres Zusammenlebens durch einen Partnerschaftsvertrag, eine Unterhaltsvereinbarung und eine Vollmacht für Notsituationen regeln. Ein Merkmal einer Lebensgemeinschaft ist ein gemeinsamer Lebensmittelpunkt, d.h. das Zusammenleben in einer gemeinsamen Wohnung. Das gemeinsame Leben ist jedoch für die Lebensgefährten mit Konsequenzen verbunden. Wenn eine Lebensgemeinschaft vorliegt, hat das beispielsweise zur Folge, dass man den Unterhaltsanspruch gegen einen ehemaligen Ehepartner verliert.

Vaterschaftsanerkennnis

Uneheliche Kinder sind den ehelichen weitgehend gleichgestellt. Die uneheliche Vaterschaft muss allerdings durch Gerichtsurteil oder Vaterschaftsanerkennnis festgestellt worden sein. Wenn sich unverheiratete Paare trennen, ist keine automatische gemeinsame Obsorge für die Kinder vorgesehen. Auch durch das Vaterschaftsanerkennnis entsteht ein solcher Anspruch in Österreich nicht. Durch die Trennung von Lebensgemeinschaften entstehen oft mehr praktische und rechtliche Probleme als bei Scheidungen, bei denen sich beide Teile den Schritt reiflich überlegt haben.

Eingetragene Partnerschaft

Seit 1. Jänner 2010 können in Österreich zwei Menschen des gleichen Geschlechts eine eingetragene Partnerschaft begründen. Damit gehen sie eine Lebensgemeinschaft auf Dauer mit gegenseitigen Rechten und Pflichten ein. Die eingetragene Partnerschaft ist keine Ehe, begründet aber ähnliche Rechte und Pflichten. Die Begründung einer eingetragenen Partnerschaft erfolgt durch Registrierung vor der Bezirksverwaltungsbehörde. Die Partner können nicht gemeinsam ein Kind adoptieren, auch die Adoption der Kinder des jeweils anderen ist nicht möglich. Nach einer Entscheidung des OGH können sie auch keine gemeinsame Obsorge für ein Kind eines der Partner ausüben.

Ehegüterrecht

Das Ehegüterrecht regelt die vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen dem Ehegatten und der Ehegattin. Im österreichischen Recht gilt die Gütertrennung. In einem Ehevertrag können die Eheleute ihren vermögensrechtlichen Beziehungen aber auch eine andere Grundlage geben als die im Gesetz vorgesehene. Bestes Beispiel ist eine Gütergemeinschaft, wie sie häufig im landwirtschaftlichen Bereich vereinbart wird.

Gütertrennung

Das System der Gütertrennung sieht vor, dass der Ehegatte Eigentümer des Vermögens bleibt, das in die Ehe eingebracht und das während der

Ehe erworben wurde. Jeder der Gatten verwaltet das eigene Gut selbst und haftet nur für die eigenen Schulden. Erst im Falle einer Auflösung der Ehe werden das gemeinsame Gebrauchsvermögen und die gemeinsamen Ersparnisse festgestellt und aufgeteilt.

Aufteilung des Gebrauchsvermögens

Bei Scheidung, Aufhebung oder Nichtigkeitklärung der Ehe werden das eheliche Gebrauchsvermögen und die ehelichen Ersparnisse aufgeteilt: Eheliches Gebrauchsvermögen sind alle beweglichen und unbeweglichen Sachen, die während der Ehe dem Gebrauch beider Eheleute dienen: Hausrat und Ehwohnung, das gemeinsame Auto, aber auch eine Zweitwohnung, Luxusgüter und Rechte, wie etwa das Anwartsrecht auf Einräumung von Wohnungseigentum. Eheliche Ersparnisse sind Werte, die die Eheleute während ihrer Ehe ansammeln und die ihrer Art nach für eine Verwertung bestimmt sind, beispielsweise Sparbücher und Wertpapierdepots.

Die Ehwohnung, die von einem der Ehegatten in die Ehe eingebracht wurde, die er geerbt oder geschenkt bekommen hat, wird in die Aufteilung miteinbezogen, wenn dies mittels Notariatsakts vereinbart wurde oder wenn der Ehegatte oder ein gemeinsames Kind auf die Weiterbenützung angewiesen sind.

Scheidung

Versöhnung und Mediation

Eine Scheidung ist ein schwerwiegender Schritt, der angesichts der menschlichen und rechtlichen Konsequenzen vor allem auch für die Kinder gründlich überlegt sein muss. Deshalb ist auch der Richter bei einer streitigen Scheidung dazu verpflichtet, zunächst auf eine Versöhnung hinzuwirken und auf die Möglichkeiten der Mediation hinzuweisen.

Einvernehmliche Scheidung

Sind eine Ehepartnerin und ein Ehepartner seit mindestens einem halben Jahr getrennt und sehen sie ihre Ehe als unheilbar zerrüttet an, können sie gemeinsam die einvernehmliche Scheidung ihrer Ehe vor Gericht beantragen. Die einvernehmliche Scheidung wird im Außerstreitverfahren entschieden. Der Antrag kann am Amtstag mündlich bei Gericht zu Protokoll gegeben oder schriftlich eingereicht werden. Eine einvernehmliche Scheidung setzt voraus, dass sich die Ehepartner über die Scheidung und ihre Folgen einig sind. Sie müssen darüber eine Scheidungsvereinbarung treffen. Diese Vereinbarung kann mündlich bei Gericht zu Protokoll gegeben oder in schriftlicher Form vorgelegt werden.

Inhalt der Scheidungsvereinbarung

Die Scheidungsvereinbarung muss eine Einigung enthalten über:

- die Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse bzw. der Schulden;
- die gegenseitigen Ansprüche auf Unterhalt;
- gegebenenfalls die Obsorge, das Kontaktrecht und den Unterhalt für die gemeinsamen Kinder.

Streitige Scheidung

Bei streitigen Scheidungen wird die Scheidung im Rahmen eines regulären Zivilverfahrens durchgeführt. Die Klage kann am Amtstag mündlich bei Gericht zu Protokoll gegeben oder schriftlich eingebracht werden. Die Klageschrift muss einen Scheidungsantrag, die Gründe für die Scheidung und entsprechende Beweismittel beinhalten.

Es gibt drei Scheidungsformen:

- Scheidung aus Verschulden
- Scheidung wegen Auflösung der häuslichen Gemeinschaft
- Scheidung aus anderen Gründen

Zu Beginn der Verhandlung hat der Richter auf eine Versöhnung hinzuwirken. Dabei wird auch die Möglichkeit einer einvernehmlichen Scheidung erörtert. Führen die Versöhnungsversuche zu keinem Erfolg, werden alternative Beratungsangebote nicht in Anspruch genommen und kann auch keine einvernehmliche Scheidung erzielt werden, wird das streitige Scheidungsverfahren fortgeführt. Das streitige Scheidungsverfahren endet mit dem Scheidungsurteil.

Durch eine streitige Scheidung wird meist nur die Scheidung der Ehe erreicht. Die daraus resultierenden Folgen (beispielsweise Vermögensaufteilung, Unterhaltsansprüche, Regelung der Obsorge) müssen in gesonderten gerichtlichen Verfahren geltend gemacht werden.

Scheidung aus Verschulden

Hat ein Ehepartner durch eine schwere Eheverfehlung (etwa einen Ehebruch oder gewalttätiges Verhalten) die Ehe schuldhaft so tief zerrüttet, dass die Wiederherstellung einer ihrem Wesen entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht erwartet werden kann, so kann der andere auf Scheidung der Ehe aus dem Verschulden des Partners klagen.

Scheidung wegen Auflösung der häuslichen Gemeinschaft

Liegt kein schuldhaftes Verhalten vor und willigt der Ehegatte nicht in eine Scheidung ein, so kann der andere Ehepartner erst dann erfolgreich auf Scheidung klagen, wenn die häusliche Gemeinschaft seit drei Jahren aufgelöst und die Ehe unheilbar zerrüttet ist. Unheilbare Zerrüttung wird dann angenommen, wenn nicht erwartet werden kann, dass die Ehegemeinschaft wiederhergestellt werden wird. Der beklagte Ehegatte kann einen Antrag stellen, dass der andere die Zerrüttung überwiegend oder alleine verschuldet habe. Das Scheidungsbegehren kann auch abgewiesen werden, wenn das Gericht zur Überzeugung kommt, die Ehe sei nicht unheilbar zerrüttet oder der klagende Ehegatte habe das Scheitern der Ehe verschuldet und es würde die Scheidung den beklagten Ehegatten beispielsweise wegen seines Alters hart treffen.

Sechs Jahre getrennt

Nach sechsjähriger Trennung ist dem Scheidungsbegehren jedenfalls stattzugeben. Auf Antrag des beklagten Ehegatten hat jedoch auch in diesen Fällen ein Schuldausspruch zu erfolgen, wenn der Kläger allein oder überwiegend zum Scheitern der Ehe beigetragen hat.

Obsorge für die Kinder

Beide Eltern haben Pflicht zur Obsorge

Das geltende Kindschaftsrecht gibt den geschiedenen Eltern die Möglichkeit, ihre Verantwortung gegenüber dem Kind wie bei aufrechter Ehe wahrzunehmen. Die Obsorge beider Elternteile – auch gemeinsame Obsorge genannt – für ein minderjähriges eheliches Kind bleibt zunächst aufrecht, auch wenn ihre Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt wird.

Vereinbarung über die Obsorge

Die Eltern müssen, wenn sie die volle Obsorge beider wie bei aufrechter Ehe weiterbestehen lassen wollen, dem Pflschaftsgericht eine Vereinbarung darüber vorlegen, von wem das Kind hauptsächlich betreut werden soll. Daraus ergibt sich auch, dass jener Elternteil dem Kind Unterhalt zahlen muss, bei dem sich das Kind nicht hauptsächlich aufhält. Das österreichische Recht geht davon aus, dass bei aufrechter Ehe jeder Elternteil allein für das Kind als Vertreter handeln kann. Auch nach der Scheidung im Fall des Fortbestehens der Obsorge beider wird etwa der Elternteil, von dem das Kind hauptsächlich betreut wird, alle für das Kind zu treffenden Maßnahmen, besonders im Schulbereich, bei Ausstellung eines Reisepasses oder im Fall medizinischer Maßnahmen, selbständig vornehmen können, wobei er den anderen Elternteil informieren und möglichst im Einvernehmen mit ihm vorgehen soll. Nur in wichtigen Angelegenheiten (z.B. Namensänderung des Kindes, Erwerb einer oder Verzicht auf eine Staatsbürgerschaft, bestimmte Vermögensangelegenheiten) müssen die Eltern jedoch gemeinsam entscheiden.

In wirtschaftlich außerordentlichen Angelegenheiten muss auch das Pflegschaftsgericht zustimmen, etwa bei Verkauf oder Kauf einer Liegenschaft, bei einem Erbverzicht oder vor Einbringung einer Klage.

Alleinige Obsorge eines Elternteils

Die Eltern können auch festlegen, dass ein Elternteil die alleinige Obsorge für das Kind übernimmt oder dass die Obsorge eines Elternteils nur bestimmte Bereiche umfasst (z.B. die Vermögensverwaltung). Die Obsorge des Elternteils, durch den das Kind hauptsächlich betreut wird, kann jedoch nicht auf gewisse Bereiche eingeschränkt werden.

Gemeinsame Obsorge nach der Scheidung – Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung

Wenn sich die Eltern nach einer Scheidung nicht einigen können, wie die Obsorge gestaltet werden soll, oder wenn eine bereits vereinbarte Obsorgeregelung geändert werden soll (weil etwa ein Elternteil der Meinung ist, dass die gemeinsame Obsorge nach der Scheidung nicht funktioniert), muss das Gericht über diesen Antrag entscheiden. Dabei kann es – sofern das nicht dem Kindeswohl widerspricht – auch für sechs Monate eine vorläufige Regelung anordnen, die sogenannte Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung. Dabei wird unter Aufrechterhaltung der bisherigen Obsorgeregelung einem Elternteil die hauptsächliche Betreuung des Kindes in seinem Haushalt aufgetragen, während dem anderen Elternteil besondere Kontaktrechte eingeräumt werden.

Nach Ablauf dieser Frist hat dann das Gericht zu entscheiden, wie mit der Obsorge weiter vorgegangen werden soll. Es kann beide Elternteile mit der Obsorge betrauen, aber auch nur einem von ihnen diese Verantwortung auferlegen. Entscheidendes Kriterium dafür ist das Wohl des Kindes. Die Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung kann auch dann eingeleitet werden, wenn der Vater eines unehelichen Kindes beantragt, an der Obsorge beteiligt zu werden. Die Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung kann dann nicht eingeleitet werden, wenn eine solche Lösung dem Kindeswohl widerspricht. Zu denken ist dabei etwa an Fälle, in denen es in der Familie zu Gewalttätigkeiten eines

Elternteils gekommen ist oder ein Elternteil auf Grund persönlicher Umstände nicht in der Lage ist, seine Aufgaben in dieser Phase wahrzunehmen. Dann wird das Gericht sofort über die Zuweisung der Obsorge an einen der beiden Elternteile entscheiden müssen.

Informations- und Äußerungsrecht

Der obsorgeberechtigte Elternteil ist verpflichtet, den anderen Elternteil über wichtige Angelegenheiten und Änderungen im Leben des gemeinsamen Kindes rechtzeitig zu informieren (z.B. Schulwechsel, Wohnsitzwechsel, schwere Krankheiten, Schulerfolg). Der nicht obsorgeberechtigte Elternteil hat das Recht, sich dazu zu äußern. Er kann darüber aber nicht bestimmen. Auch hat der nicht obsorgeberechtigte Elternteil den anderen in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu vertreten sowie das Kind zu pflegen und zu erziehen, soweit das die Umstände erfordern und sich das Kind rechtmäßig bei ihm aufhält.

Kontaktrecht und Wohlverhalten

Sowohl das Kind als auch jeder Elternteil haben gesetzlich das Recht auf persönlichen Kontakt. Das Kontaktrecht sollte grundsätzlich einvernehmlich zwischen beiden Elternteilen geregelt werden. Können sich diese nicht einigen, muss das Gericht eine Regelung darüber treffen. Das Kontaktrecht besteht unabhängig davon, ob der dazu berechtigte Elternteil seinen Unterhaltsverpflichtungen nachkommt oder nicht. Jeder Elternteil hat alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum anderen Elternteil beeinträchtigen oder dessen Aufgaben erschweren könnte. Dieses „Wohlverhaltensgebot“ bedeutet beispielsweise, dass der andere Elternteil dem Kind gegenüber nicht schlecht gemacht wird.

Oft Probleme beim Kontaktrecht

Ist die Durchsetzung des Kontaktrechts problematisch, kann das Gericht auf Antrag oder von Amts wegen eine Besuchsbegleitung anordnen. Betreut werden die Eltern und das Kind durch eine fachlich geeignete, neutrale und objektive Person (Informationen darüber: www.besuchscave.at). Ebenso kann das Gericht einen Besuchsmittler einsetzen.

Kinderbeistand

Wenn das PflEGschaftsgericht über Obsorge oder Kontaktrecht entscheiden muss, ist es verpflichtet, auch zu hören, wie es dabei den betroffenen Kindern geht, was sie wünschen und wie sie sich ihre Zukunft vorstellen. Dazu kommen manchmal noch Vorladungen zum Jugendamt oder zu einem Gutachter. Das alles bringt für die Kinder, denen es meistens in dieser Situation ohnehin nicht gut geht, weitere Belastungen. Um diese möglichst gering zu halten, wurde die Einrichtung des Kinderbeistandes geschaffen. Seit 1. Juli 2010 besteht in hochstrittigen und für die betroffenen Kinder besonders belastenden Verfahren über Obsorge und Kontaktrecht die Möglichkeit des Gerichts, einen sogenannten Kinderbeistand zu bestellen. Der Kinderbeistand soll sich ausschließlich um die Anliegen und Wünsche der Minderjährigen in solchen Verfahren kümmern; er soll ihnen insbesondere als Ansprechperson zur Seite stehen und mit ihrem Einverständnis ihre Meinung dem Gericht gegenüber äußern.

Verschwiegenheitspflicht

Zum Kinderbeistand werden psychosozial geschulte Personen mit viel Erfahrung in der Arbeit mit Kindern bestellt. Aufgabe des Kinderbeistandes ist es, ein Vertrauensverhältnis zum Kind herzustellen, es über das Verfahren zu informieren und gemeinsam mit dem Kind dessen Wünsche und Interessen vor Gericht Gewicht zu geben und Gehör zu verschaffen. Ein Kinderbeistand ist ausschließlich parteilicher Vertreter der Interessen des Kindes. Er unterliegt einer Verschwiegenheitspflicht und darf Gespräche mit dem Kind nur mit dessen Einwilligung an die Eltern oder das Gericht weitergeben.

Familiengerichtshilfe – ein Modellversuch

Mit Jahresbeginn 2012 startete das Pilotprojekt „Familiengerichtshilfe“. Dabei werden einigen Familiengerichten (Innere Stadt Wien, Innsbruck, Amstetten und Leoben) Sozialarbeiter und Psychologen, aber auch Pädagogen zur Seite gestellt, die sie in kundschaftsrechtlichen Verfahren unterstützen. Die bisherigen Erfahrungen mit dem Versuch sind sehr positiv und ermutigend. Daher wird diese Einrichtung rasch ausgebaut.

Warum Familiengerichtshilfe?

Bisweilen stehen die Familienrichter vor schwierigen Situationen und Rollenkonflikten. Sie sind vielfach bemüht, zwischen den Streitparteien eine gütliche Einigung herbeizuführen, die dem Wohl des Kindes entspricht. Dazu müssen sie mit viel Einfühlungsvermögen und psychologischer Erfahrung auf die jeweilige Situation in der Familie eingehen. Vielfach sind die Richter mit ihren Bemühungen erfolgreich. Es kommt aber immer häufiger vor, dass die Parteien und besonders die streitenden Eltern diese Bemühungen der Gerichte zur gütlichen Einigung kritisch sehen, weil sie die Richter auf Grund ihrer vorangegangenen Bemühungen nicht mehr als unvoreingenommen, objektiv und neutral erleben. Zudem überschreiten diese Bemühungen zur gütlichen Einigung, die psychologische Erfahrungen und sozialarbeiterische Kompetenzen erfordern, den Kern der Befugnisse der Richter, nämlich die rechtliche Entscheidung familiärer Konflikte.

Die Jugendwohlfahrt steht vor ähnlichen Problemen. Die Jugendämter legen ihr Hauptaugenmerk auf die Sicherung des Kindeswohls, die Interessen und Rechte der Eltern sind für sie demgegenüber nur sekundär. In einer gerichtlichen Entscheidung müssen aber auch diese Belange berücksichtigt werden. Die Familiengerichtshilfe soll diese Rollenkonflikte und Missverständnisse abbauen, indem fachkundige Sozialarbeiter und Psychologen die jeweilige Situation in der Familie von allen Seiten her beleuchten. Auch sie ist natürlich in erster Linie dem Kindeswohl verpflichtet, muss aber – so wie auch das Gericht – die Interessen der anderen Beteiligten ebenfalls angemessen berücksichtigen.

Aufgaben der Familiengerichtshilfe

Die Familiengerichtshilfe hat im Auftrag des Gerichtes folgende Tätigkeiten durchzuführen:

- die Richter bei der Beweisaufnahme unterstützen,
- die Möglichkeiten einer gütlichen Einigung ausloten,

- die wesentlichen Streitpunkte ermitteln,
- die Parteien informieren,
- gegebenenfalls eine Entscheidungsgrundlage für eine einstweilige Regelung für die Dauer des Verfahrens schaffen,
- die Durchführung von Erhebungen, etwa eines unangemeldeten Hausbesuchs,
- die Erstellung von sozialarbeiterisch und psychologisch fundierten Stellungnahmen.

Unterhalt

Mit Kindesunterhalt ist grundsätzlich die Unterhaltsverpflichtung von Eltern gegenüber ihren Kindern gemeint. Dabei haben beide Elternteile ihren Kindern gegenüber gleiche Rechte und Pflichten. Beide Elternteile müssen zum Unterhalt ihres Kindes (ehelich und unehelich) beitragen.

Naturalunterhalt

Es wird zwischen Naturalunterhalt und Geldunterhalt, im Volksmund „Alimente“, unterschieden. Lebt ein Kind mit einem Elternteil bzw. beiden Eltern im gemeinsamen Haushalt, dann hat es Anspruch auf Naturalunterhalt. Dieser umfasst alles, was zum täglichen Leben nötig ist, also beispielsweise Unterkunft, Nahrungsmittel, Bekleidung, Unterricht und Erziehung, Freizeitgestaltung, Taschengeld.

Geldunterhalt („Alimente“)

Leben das Kind und ein Elternteil bzw. beide Eltern nicht im selben Haushalt (oder verletzt ein Elternteil seine Unterhaltungspflicht), so hat das Kind Anspruch auf den Unterhalt in Form von Geldleistungen. Derjenige Elternteil, der mit seinem Kind nicht im gemeinsamen Haushalt

lebt, muss den Geldbetrag an den anderen Elternteil bezahlen, der das Kind im Haushalt betreut. In jedem Fall gebührt der Unterhalt dem Kind, ein Verzicht durch einen Elternteil ist nicht möglich.

Anstrengung für den Unterhalt

Die Höhe des Unterhaltsanspruches des Kindes hängt von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Eltern (Vermögen, Einkommen, Ausbildung, Arbeitsfähigkeit, Arbeitsmarktlage etc.) und dem Bedarf des Kindes (Alter, Anlagen, Fähigkeiten, Entwicklungsmöglichkeiten) ab.

Der Elternteil, der den Haushalt führt, in dem er das Kind betreut, leistet dadurch seinen Beitrag zum Unterhalt. Der andere Elternteil ist zur Leistung von Geldunterhalt verpflichtet.

Grundsätzlich gilt zum Geldunterhalt die Regel: Je höher das Einkommen des verpflichteten Elternteils, desto mehr Unterhalt ist zu leisten. Der Elternteil muss bemüht sein, nach seinen Kräften zum Unterhalt des Kindes beizutragen (Anspannungsgrundsatz). Eine gesetzliche Belastungsgrenze für den unterhaltspflichtigen Elternteil gibt es nicht, in Einzelfällen ist es sogar möglich, dass das (pfändungsfreie) Existenzminimum unterschritten wird.

„Playboygrenze“

Laut ständiger Rechtsprechung besteht aber eine Begrenzung des Geldunterhalts („Playboygrenze“) nach oben. Der Unterhaltsanspruch ist mit dem Zwei- bis Zweieinhalbfachen des Regelbedarfs begrenzt, es gibt jedoch keinen allgemein gültigen Unterhaltsstopp. Ein hoher Lebensstandard des Verpflichteten ist nicht das Maß für Unterhalt: Ein Vater, der in einem Scheidungsvergleich einen Unterhalt von je 1.250,- Euro für seine beiden Kinder zugesagt hatte, was über diese Luxusgrenze hinausging, wollte nach einem halben Jahr die Beträge auf etwa die Hälfte kürzen und bekam vom OGH recht. Diese Möglichkeit war im Vergleich ausdrücklich festgehalten worden. Die Mutter, bei der die Kinder leben, hatte sich darauf berufen, dass die Kinder einen höheren Lebensstandard gewöhnt seien.

Skikurs ist kein Sonderbedarf

Über den sogenannten Regelbedarf hinaus kann das Kind aus gerechtfertigten Gründen einen Sonderbedarf haben. Darunter können etwa besondere Ausbildungskosten (außergewöhnliche Lernhilfen, außergewöhnlicher Lehrmittelaufwand) oder Kosten für medizinische Behandlungen, die über die normale ärztliche Betreuung hinausgehen (z.B. Kieferorthopädische Behandlung, Spitalskosten) und nicht von Versicherungen gedeckt sind, fallen. Derjenige Elternteil, der Geldunterhalt, sogenannte Alimente, leistet, ist auch verpflichtet, anteilig für den Sonderbedarf aufzukommen. Allerdings gelten Kosten für Schikurs, Schullandwochen oder Freizeitbeschäftigungen nicht als Sonderbedarf. Eine Studentin darf dem Vater aber die Anschaffung eines Laptops gesondert verrechnen, entschied der OGH, denn der gehöre nicht zur „Normalausstattung“ eines heutigen Studenten.

Unterhalt bis zur Selbsterhaltung

Die Dauer der Unterhaltsleistungen ist an kein bestimmtes Alter des Kindes gebunden. Eltern müssen bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit des Kindes Unterhalt leisten. Ein Kind ist selbsterhaltungsfähig, wenn es bei selbständiger Haushaltsführung für eine Deckung des angemessenen Lebensbedarfs erforderlichen Mittel aufbringen kann. Der Eintritt dieses Zeitpunktes hängt nicht von der Volljährigkeit des Kindes ab.

Hochschulstudium

Zur Ausbildung gehört auch ein Hochschulstudium. Ein einmaliger Studienwechsel (insbesondere nach dem ersten Semester) wird dem Kind in der Regel zugebilligt, sofern das neue Studium ernsthaft und zielstrebig betrieben wird.

Ende des Unterhaltsanspruches

Generell kann davon ausgegangen werden, dass ein Kind nach Abschluss seiner Schul- bzw. Berufsausbildung selbsterhaltungsfähig ist. Findet das Kind jedoch nach der Ausbildung nicht gleich einen geeig-

neten Arbeitsplatz, kann sich das Ende der Unterhaltszahlungen noch hinauszögern und es muss auch für eine angemessene Dauer der Arbeitsuche Unterhalt geleistet werden. Es kann auch der Verlust einer bereits erlangten Selbsterhaltungsfähigkeit eintreten (z.B. längerfristige Unmöglichkeit der Berufsausübung wegen unverschuldeter Krankheit oder gerechtfertigte berufliche Weiterbildung).

Eigene Einkünfte sind anzurechnen

Hat das Kind ein eigenes und regelmäßiges Einkommen oder ein eigenes Vermögen, dann ist dies auf den Unterhaltsanspruch entsprechend anzurechnen. Das führt zu einer Minderung der Unterhaltsleistungen durch die Eltern.

Folgende Einkünfte zählen nicht zum Eigeneinkommen eines Kindes: Schülerbeihilfe, Studienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld, Familienbeihilfe, Verdienste aus einer Feriertätigkeit. Es besteht für das Kind auch keine Verpflichtung, neben einer Ausbildung (z.B. Studium) eigene Arbeitseinkünfte zu erzielen. Lehrlingsentschädigungen zählen als Eigeneinkommen des Kindes.

Vorläufiger Unterhalt

Einstweiliger Unterhalt kann begehrt werden, wenn noch kein vollstreckbarer Unterhaltstitel (Gerichtsbeschluss, Vergleich) vorliegt. Gleichzeitig mit dem Antrag auf vorläufigen Unterhalt muss aber ein Unterhaltsbemessungsverfahren anhängig gemacht werden. Eine Unterhaltsvereinbarung kann auch mittels gerichtlichen Vergleichs oder als Vergleich vor bzw. mit dem Jugendwohlfahrtsträger (Jugendamt) geschlossen werden.

Unterhaltsvorschuss

Der Unterhaltsvorschuss dient der Sicherstellung des Unterhalts von minderjährigen Kindern, wenn ein Elternteil seinen Verpflichtungen zur Zahlung nicht (oder nicht regelmäßig) nachkommt. Er wird vom Staat aus Antrag gewährt. Der Antrag muss von jenem Elternteil, der

zur Vertretung des Kindes befugt ist, oder vom Jugendwohlfahrtsträger (Jugendamt) im Namen des Kindes bei Gericht gestellt werden.

Über den Unterhaltsvorschuss wird vom Bezirksgericht entschieden, er wird für höchstens fünf Jahre gewährt und vom Oberlandesgericht jeweils am 1. eines Monats im Voraus ausbezahlt. Rund 45.000 Kinder erhalten derzeit vom Staat einen Unterhaltsvorschuss. Dafür werden über 100 Millionen Euro im Jahr ausgegeben, wovon rund 51 Prozent von den Schuldnern eingetrieben werden können. Die Einbringungsquote ist damit mehr als dreimal so hoch wie die privater Gläubiger im Wege gerichtlicher Exekution. Sie konnte unabhängig von der jeweiligen Wirtschaftslage in den letzten Jahren sogar gesteigert werden.

Was ist das Kindeswohl?

Das Kindeswohl hat bei allen Fragen der Pflegschaft und Obsorge den Vorrang vor allen anderen Erwägungen. Mit einer eigenen rechtlichen Definition soll den Richtern eine verlässliche Entscheidungsgrundlage gegeben werden.

Justizministerin Beatrix Karl: „In allen Angelegenheiten der Obsorge und der persönlichen Kontakte ist das Wohl des minderjährigen Kindes als zentraler Gesichtspunkt zu berücksichtigen. Um herauszufinden was dem Kindeswohl am ehesten entspricht, orientiert sich der Richter im Fall von Streitigkeiten am Bedürfnis des Kindes nach Schutz, Geborgenheit und Berücksichtigung seiner Meinung. Zusätzlich gilt es Gewaltsituationen zu berücksichtigen und Loyalitätskonflikte für das Kind zu vermeiden.“

Familienrecht international

Familienrechtsfälle können oft auch eine internationale Dimension haben, wenn etwa ein Kind von einem Elternteil ohne Zustimmung des anderen ins Ausland gebracht wird. Wie in diesen Fällen vorzugehen ist, wird durch das Haager Kinderschutzübereinkommen (KSÜ) geregelt. Das Abkommen gilt weltweit in rund 40 Staaten, darunter die USA und Australien. Das Europäische Sorgerechtsübereinkommen (ESÜ) regelt die Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Sorgerechtsentscheidungen. Die Brüssel-IIa-Verordnung regelt die Anerkennung von ausländischen Sorgerechtsurteilen für den Bereich der EU (ausgenommen Dänemark) und bestimmt das für solche Fälle zuständige Gericht.

Gericht am Wohnort zuständig

Das KSÜ bestimmt, dass für die Entscheidung über die elterliche Verantwortung ausschließlich die Gerichte in jenem Staat zuständig sind, in dem sich das Kind dauernd aufhält. Dasselbe bestimmt die Brüssel-IIa-Verordnung für den Bereich der EU. Dieser Vorschrift liegt die Annahme zugrunde, dass die Gerichte im Aufenthaltsland am ehesten wissen, was für das Kindeswohl am besten ist. Die Entscheidung ist immer nach dem eigenen Recht des zuständigen Staates zu fällen.

Mit Kind zurück nach Österreich

Was geschieht also bei einem Umzug des Kindes in einen anderen Vertragsstaat? Nach dem KSÜ bzw. der Brüssel IIa -Verordnung geht damit das bestehende Sorgerecht nicht verloren. Es kann aber passieren, dass ein Kind dadurch einen zweiten Obsorgeberechtigten erhält, wenn das in dem anderen Land so vorgesehen ist. Das wäre in folgendem, keineswegs konstruiertem, Beispiel der Fall: Ein unverheiratetes Paar aus Österreich zieht mit seinem Kind ins EU-Ausland. Dort geht die Beziehung auseinander und die Frau kehrt mit dem Kind nach Österreich zurück. Wenn in jenem Land im Gegensatz zu Österreich ein Sorgerecht für den männlichen Partner in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft vorgesehen ist, würde die Frau gegen dieses Recht verstoßen und sich womöglich der Kindesentführung schuldig machen.

ARBEIT UND RECHT

Die Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit

Arbeits- und Sozialgerichte sind zur Entscheidung in arbeits- und sozialrechtlichen Fällen berufen. Ein eigenes Gericht für diese Angelegenheiten ist nur in Wien eingerichtet, das „Arbeits- und Sozialgericht Wien“. In den übrigen Regionen Österreichs entscheiden auch über Arbeits- und Sozialrechtssachen in erster Instanz die Landesgerichte. Die gesetzlichen Regelungen für das arbeits- und sozialgerichtliche Verfahren finden sich im Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz (ASGG). Subsidiär, also wenn das ASGG keine eigenen Regelungen vorsieht, kommen die allgemeinen zivilverfahrensrechtlichen Vorschriften, etwa die Jurisdiktionsnorm (JN) oder die Zivilprozessordnung (ZPO) zur Anwendung.

Unter den Begriff „Arbeitsrechtssachen“ fallen einerseits die Individualarbeitsrechtssachen und andererseits die betriebsverfassungsrechtlichen Streitigkeiten.

Arbeitsrecht

Zu den Arbeitsrechtssachen zählen beispielsweise Rechtsstreitigkeiten

- zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis oder mit dessen Anbahnung;
- zwischen Arbeitgebern oder Arbeitnehmern und Mitgliedern der Organe der Arbeitnehmerschaft im Zusammenhang mit deren Organtätigkeit sowie zwischen Arbeitgebern oder Arbeitnehmern und dem Betriebsratsfonds, soweit diese Ansprüche nicht betriebsverfassungsrechtlicher Natur sind;
- zwischen Arbeitnehmern im Zusammenhang mit der gemeinsamen Arbeit;



- über Betriebspensionsansprüche gegenüber rechtlich selbständigen Pensionseinrichtungen und über Abfertigungsansprüche gegenüber der Mitarbeitervorsorgekasse.

Zu den betriebsverfassungsrechtlichen Streitigkeiten gehören etwa

- Streitigkeiten über Inhalt und Umfang der Mitwirkungsrechte der Belegschaft und deren Ausübung durch ihre Organe,
- Streitigkeiten über das Vorliegen eines Betriebs und
- Streitigkeiten über die Gültigkeit einer Betriebsratswahl.

Sozialrecht

Zu den Sozialrechtssachen zählen beispielsweise

- Streitigkeiten über Versicherungs- oder Pflegegeldleistungen;
- Rechtsstreitigkeiten über den Bestand von Versicherungszeiten der Pensionsversicherung;
- Ansprüche auf Insolvenz-Entgelt oder einen Vorschuss darauf nachdem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz.

In Sozialrechtssachen kann vom Versicherten grundsätzlich eine Klage beim Gericht erst dann erhoben werden, wenn der Versicherungsträger über den Anspruch bereits mit Bescheid entschieden hat. Die Einbringung der Klage muss dann innerhalb bestimmter im Gesetz vorgesehener Fristen erfolgen. Aufgrund einer Klage überprüft das Gericht nicht die Entscheidung des Versicherungsträgers. Vielmehr tritt der vom Versicherungsträger erlassene Bescheid außer Kraft und das Gericht entscheidet neu über den Anspruch.

KONSUM UND FREIZEIT

Im Alltagsleben begegnen uns rechtliche Fragen ständig – ob es sich nun um die Geschäftsbedingungen bei einem größeren Einkauf handelt, um die Buchung eines Urlaubs oder die Benützung des Internets. Grundsätzlich beruhen alle diese Geschäfte auf Vertragsverhältnissen zwischen dem Kunden und dem Verkäufer bzw. dem Anbieter einer Ware oder einer Dienstleistung. Auch aus Ereignissen wie einem Unfall können Rechtsfragen entstehen, nämlich Haftungen und Verpflichtung zu Schadenersatz.

Vertrag

Ein Vertrag ist ein zweiseitiges Rechtsgeschäft, an dem also zumindest zwei Personen beteiligt sind. Er kommt durch übereinstimmende Willenserklärungen der Vertragspartner zustande. Nach dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) kann ein Vertrag in jeder Form geschlossen werden, die den Willen der daran Beteiligten und ihre Übereinstimmung über den Inhalt zum Ausdruck bringt. Man kann Verträge mündlich, schriftlich, im Internet, am Telefon oder sogar durch Handlungen, die den Vertragswillen zum Ausdruck bringen (konkludente Handlungen), abschließen.

Schriftliche Verträge

Gewisse Verträge müssen jedoch, damit sie gültig sind, schriftlich geschlossen werden, wie etwa ein Adoptionsvertrag, die Befristung eines Mietvertrags oder der Rücktritt des Käufers nach dem Konsumentenschutzgesetz. Manche Verträge bedürfen eines Notariatsaktes, z.B. Ehegüterverträge. Nichtig sind Verträge, die gegen ein Gesetz (z.B. das Mietrechtsgesetz) oder gegen die guten Sitten verstoßen.

Im Internet müssen manche Verträge oder Erklärungen, z.B. eine Bürgschaft, mit einer hochwertigen und verlässlichen Signatur „unterschrieben“ werden.



Das bürgerliche Recht kennt unterschiedliche Vertragsarten, wie etwa den Kaufvertrag, den Tauschvertrag, den Werkvertrag, den Dienstvertrag oder den Darlehensvertrag. Im praktischen Rechtsleben gibt es aber auch Verträge, die in keine dieser gesetzlichen Vertragstypen passen, sondern sich aus verschiedenen Elementen zusammensetzen. So setzt sich z.B. ein Pauschalreisevertrag aus verschiedenen einzelnen Leistungen zusammen.

Rücktritt von einem Vertrag

Es gibt verschiedene Gründe, aus denen ein Vertragspartner von einem Vertrag zurücktreten und ihn dadurch zur Auflösung bringen kann. Ein Beispiel ist der Rücktritt bei Verzug: Wenn ein Vertragspartner seine Vertragsleistung nicht rechtzeitig erbringt (etwa der Verkäufer das Kaufobjekt nicht zur vereinbarten Zeit übergibt), kann der andere Vertragspartner gemäß § 918 ABGB unter Festsetzung einer angemessenen Frist zur Nachholung den Rücktritt vom Vertrag erklären; er kann sich aber auch dafür entscheiden, weiterhin Erfüllung und Schadenersatz wegen der Verspätung zu verlangen.

Eine andere Rücktrittsmöglichkeit liegt vor, wenn die Erfüllung des Vertrags für einen der Vertragspartner nachträglich unmöglich wird und diese Unmöglichkeit auf ein Verschulden des Verpflichteten oder einen von ihm zu vertretenden Zufall zurückgeht. In diesem Fall kann der andere Vertragspartner gemäß § 920 ABGB entweder Schadenersatz wegen Nichterfüllung fordern oder vom Vertrag zurücktreten.

Darüber hinaus gibt es auch im Konsumentenschutzrecht verschiedene Rücktrittsrechte, die es einem Verbraucher ermöglichen, unter bestimmten Voraussetzungen innerhalb einer gewissen Zeit ab Vertragsabschluss vom Vertrag zurückzutreten. Die Rechtsfolge eines Vertragsrücktritts ist die Auflösung des Vertrags. Der Vertragspartner, der den Rücktritt erklärt hat, braucht seine Vertragsleistung nicht mehr zu erbringen. Wenn bereits ein Leistungsaustausch stattgefunden hat, sind die jeweiligen Vertragsleistungen zurückzuerstatten.

Verkürzung über die Hälfte

Die *Laesio enormis* oder auch Schadloshaltung wegen „Verkürzung über die Hälfte“ ist in § 934 ABGB geregelt. Wenn bei einem Geschäft ein Vertragsteil wertmäßig nicht einmal die Hälfte seiner eigenen Vertragsleistung vom anderen erhalten hat, so kann er die Aufhebung des Vertrags fordern. Hat beispielsweise bei einem Kaufvertrag der Käufer einen Kaufpreis von nur 1.000 Euro zu bezahlen, obwohl das Kaufobjekt tatsächlich einen Verkehrswert von 2.100 Euro aufweist, so hat der Verkäufer die Möglichkeit, den Kaufvertrag wegen *Laesio enormis* aufzulösen. Wenn er von seinem Auflösungsrecht Gebrauch macht, hat der Käufer seinerseits eine Möglichkeit, den Vertrag aufrechtzuerhalten, indem er seinem Vertragspartner die Differenz auf den wahren Wert der Sache zahlt.

Schadenersatz und Gewährleistung

Schadenersatz und Gewährleistung sind zwei Einrichtungen des bürgerlichen Rechts, die zwar ganz unterschiedliche Voraussetzungen haben, die zuweilen aber auf ein und denselben Sachverhalt zutreffen können. So kann beispielsweise die Lieferung einer mangelhaften Sache Gewährleistungsansprüche auslösen, aber auch zu einem Schadenersatzanspruch wegen schuldhafter Vertragsverletzung führen.

Gewährleistung

Gewährleistung heißt das Einstehenmüssen des Schuldners für Mängel, die eine vom Gläubiger angenommene Leistung im Zeitpunkt der Erbringung aufweist. Gemäß § 922 ABGB hat der Vertragspartner, der einem anderen eine Sache gegen Entgelt überlässt, dafür Gewähr zu leisten, dass die Sache dem Vertrag entspricht. So haftet beispielsweise der Verkäufer dafür, dass die verkaufte Sache die bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften hat, dass sie seiner Beschreibung, einer Probe oder einem Muster entspricht und dass sie der Natur des Geschäfts oder der getroffenen Vereinbarung gemäß verwendet werden kann. Beispiele: Der Bildschirm eines Fernsehapparats ist bereits

beim Kauf defekt und liefert kein ruhiges Bild. Ein angeblicher Goldschmuck ist in Wahrheit aus Messing. Die bei einem Pauschalurlaub angepriesenen Leistungen (Hotelqualität usw.) werden nicht oder nicht wie versprochen erbracht. Der Vertragspartner hat je nach Schwere und Verbesserbarkeit des Mangels entweder den Anspruch auf Nachbesserung oder Nachtrag des Fehlenden, auf Austausch der Sache, auf eine angemessene Preisminderung oder auf Aufhebung des Vertrags (sogenannte „Wandlung“). Für den Gewährleistungsanspruch spielt es keine Rolle, ob den Gewährleistungspflichtigen ein Verschulden an der Mangelhaftigkeit der Sache trifft oder nicht. Mängel müssen grundsätzlich gerichtlich geltend gemacht werden. Die Frist für die Gewährleistung beträgt bei beweglichen Sachen zwei Jahre, bei unbeweglichen (z.B. Grundstücke, eingebaute Zentralheizung) drei Jahre. Bei der Veräußerung von gebrauchten beweglichen Sachen kann sie von den Vertragspartnern einvernehmlich auf ein Jahr verkürzt werden. Das ist beim Kauf eines gebrauchten Kfz aber nur dann möglich, wenn es sich nicht um einen „Jahreswagen“ handelt.

Schadenersatz

Das ABGB sagt in § 1295, dass jedermann berechtigt ist, vom Schädiger den Ersatz jenes Schadens zu verlangen, den ihm dieser rechtswidrig und schuldhaft zugefügt hat. Das Schadenersatzrecht regelt, unter welchen Voraussetzungen ein Geschädigter für einen Schaden von jemand anderem Ersatz verlangen kann. Eine Schadenersatzpflicht gegenüber einem anderen setzt einmal voraus, dass der Belangte den Schaden verursacht hat. Außerdem muss der Schadensverursacher dabei rechtswidrig und schuldhaft gehandelt haben, z.B. durch eine Vertragsverletzung, durch die sorglose Übertretung einer gesetzlichen Vorschrift (wie etwa der Straßenverkehrsordnung) oder einer sonstigen Verhaltenspflicht oder durch ein strafbares Verhalten. Man spricht diesfalls von der sogenannten Verschuldenshaftung, die der Regelfall im Schadenersatzrecht ist.

Gefährdungshaftung

Daneben gibt es aber auch eine andere Art der schadenersatzrechtlichen Haftung, nämlich die sogenannte Gefährdungshaftung. Sie kommt dann

zum Tragen, wenn sich jemand – durchaus rechtmäßig – einer gefährlichen Sache bedient, wie etwa beim Betrieb eines Kraftfahrzeugs. Wenn aus der Nutzung dieser Sache einem anderen ein Schaden entsteht, muss derjenige, der aus der Sache den Nutzen gezogen hat, auch für diesen Schaden einstehen.

Aus der Praxis

Hotel mit „typischer Lärmentwicklung“

Steilküste statt Sandstrand, Baustelle statt Pool: Jedes Jahr werden tausende Urlauber enttäuscht, weil die Wirklichkeit am Ferienort nicht der Werbung entsprach. Wenn es um Beschwerden über misslungene Pauschalreisen geht, haben Gerichte und Konsumentenschützer einiges zu erzählen: Die Bandbreite reicht von verschimmelten Zimmern über vermüllte Strände bis hin zu verschmutzten Pools. Wie bekommt man sein Geld zurück, wenn man beispielsweise statt in einem „Hotel am Strand“ in ein Stundenhotel – samt „typischer Lärmentwicklung“ – einquartiert wurde?

Im Tourismusgeschäft gilt die „Prospektwahrheit“. Das heißt, dass Reiseveranstalter im Reiseprospekt nicht mit idyllischen Fotos „herrliche und ruhige Sandstrände“ oder „Poollandschaften“ vortäuschen dürfen, wenn das nicht der Realität entspricht. Die im Prospekt beschriebenen Umstände müssen mit den Tatsachen übereinstimmen, der Reiseveranstalter muss – unabhängig davon, ob ihn an den Mängeln ein Verschulden trifft oder nicht – die versprochenen Leistungen auch erbringen.

Die meisten Reklamationen betreffen das Quartier sowie verspätete oder abgesagte Flüge. Doch nicht bei jeder Beschwerde gibt es automatisch das Geld zurück. Fehlende Urlaubsstimmung wegen einer zu geringen Anzahl von Gästen in dem gebuchten Ort ist kein Mangel, der einen Anspruch auf Entschädigung bewirken kann – ebenso wenig, wenn die Strandbar um 17 Uhr geschlossen wird oder wenn schlammiger Meeresboden unter den Füßen nachgibt.

Urlauber haben grundsätzlich einen Gewährleistungsanspruch. Trifft den Reiseveranstalter ein Verschulden am verpatzten Urlaub, kann auch Schadenersatz geltend gemacht werden. Bei erheblichen Reismängeln umfasst das auch den Ersatz der entgangenen Urlaubsfreude. Die Familie im erwähnten Stundenhotel etwa erhielt nachträglich eine Preisminderung von 30 Prozent. Kommt es im Urlaub zu bösen Überraschungen, sollte man gleich an Ort und Stelle Verbesserungen verlangen, z.B. die Verlegung in ein anderes Zimmer oder Hotel. Wird der Mangel nicht behoben, so kann man gegen den Reiseveranstalter Preisminderung geltend machen. Als wichtigste Faustregel gilt, die Beweise zu sichern. Fotos, Videos, Zeugen und eine Bestätigung der Reiseleitung, dass man auf die Mängel aufmerksam gemacht hat, erleichtern später die Geltendmachung der Ansprüche.

Wiener Liste

Die Wiener Liste ist eine Gesamtauswertung der österreichischen Judikatur zu Preisminderungen nach Reismängeln. Sie listet Reismängel stichwortartig auf, beschreibt den Sachverhalt und gibt den Prozentsatz der Preisminderung an. Drei Beispiele:

Anspruch auf Preisminderung:

- Übernachtung in einem von Schimmel befallenem Zimmer: Preisminderung von 15 % anteilig vom Tagespreis
- Verbrennung von Müll und damit in Zusammenhang stehende Geruchs- und Rauchbelästigung: Preisminderung von 37,5 % anteilig für die Dauer der Beeinträchtigung

Kein Anspruch auf Preisminderung:

Kein Alkohol auf den Malediven. In der Länder- und Preisinformation des Veranstalters war eindeutig darauf hingewiesen worden, dass es sich bei den Malediven um ein islamisches Land handelt und dort keine alkoholischen Getränke ausgeschenkt werden.

Landung im Nirgendwo

Nach der EU-Fluggastrechteverordnung (Nr. 261/2004) können Fluggäste von Flugunternehmen eine Pauschalentschädigung verlangen, wenn ein Flugzeug erheblich verspätet am Zielflughafen ankommt. In der Verordnung steht aber auch, dass dann keine Entschädigung gebührt, wenn die Verspätung durch „außergewöhnliche Umstände“ hervorgerufen wurde. Ein „außergewöhnlicher Umstand“ kann auch ein einfacher Nebel am Zielflughafen sein. Wie es einem dabei ergehen kann, erlebte ein österreichisches Ehepaar, das mit einer ausländischen Fluglinie unterwegs nach Casablanca war, dort aber nicht ankam, weil die Maschine wegen Nebels in Casablanca nach Marrakesch umgeleitet worden war.

Der vom Flugkapitän den Passagieren versprochene Bus nach Casablanca stand bei der Ankunft mitten in der Nacht nicht bereit. Die beiden Österreicher und eine Gruppe anderer Passagiere mussten sich Taxis nach Casablanca organisieren. Ihre Klage auf Pauschalentschädigung wurde von Bezirksgericht und Landesgericht abgewiesen: Bei „außergewöhnlichen Umständen“, wie etwa Nebel, sind die Fluggesellschaften nicht verpflichtet, sich um das Schicksal ihrer gestrandeten Passagiere zu kümmern.

Verspätung der Bahn

Ähnliche Vorschriften wie für die Fluggesellschaften hat die EU auch für Eisenbahnen erlassen. Sie sind enthalten in der Verordnung (EG) 1371/2007 des EU-Parlaments und des Rates über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr. Darin sind auch die Entschädigungen im Falle von Zugverspätungen geregelt. Bei Verspätungen zwischen einer und zwei Stunden sind 25 % des Fahrpreises, bei einer Verspätung ab zwei Stunden 50 % des Preises der Fahrkarte zu ersetzen. Bei den ÖBB verjährt der Anspruch in einem Jahr ab dem „auf den Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises folgenden Tag“. Um den Ersatz zu bekommen, muss man Fahrkarten und andere Beweise vorlegen. Es genügen auch Kopien.

Radfahrer und Autofahrer

Das Neben- und Miteinander von Radfahrern und Autofahrern im Straßenverkehr führt immer wieder zu rechtlichen Konflikten. Oft geht es darum, wer den Vorrang hat. Der OGH hat dazu eine grundsätzliche Entscheidung getroffen. In dem Fall ging es um das Zusammentreffen von zwei an sich gleichwertigen Nachrangsituationen an einer Kreuzung: Ein Radfahrer verließ einen Radweg, der dort endete und fuhr in die Kreuzung ein. Nach § 19 Abs. 6a der Straßenverkehrsordnung (StVO) haben Radfahrer, „die eine Radfahranlage verlassen, anderen Fahrzeugen im fließenden Verkehr den Vorrang zu geben“.

Der Radfahrer kollidierte mit einem von rechts kommenden PKW, der ebenfalls dem Querverkehr Vorrang zu geben hatte, denn er hatte vor sich das bekannte auf die Spitze gestellte Dreieck. Nach Abs. 4 des § 19 StVO ist das ebenfalls eindeutig: „Ist vor einer Kreuzung das Vorfahrtszeichen ‚Vorrang geben‘ angebracht, so haben sowohl von rechts als auch von links kommende Fahrzeuge den Vorrang.“

Für den Autofahrer war die Situation aber deshalb unklar, weil der Radweg nicht neben einer Autospur verlief, er also von links, woher der Radfahrer aus seiner Perspektive kam, kein anderes Fahrzeug erwarten musste. Er argumentierte im Verfahren, dass sich das Zeichen „Vorrang geben“ nur auf den Verkehr auf der Autostraße bezog.

Der OGH gab dem Radfahrer mit folgender Begründung recht: Durch das Schild „Vorrang geben“ und das Zusatzschild „Radroute kreuzt“ habe der PKW-Lenker damit rechnen müssen, dass aus beiden Richtungen Radfahrer kommen. Dass der Radweg an dieser Kreuzung endet, konnte er nicht sehen und er durfte sich daher nicht darauf verlassen, dass aus dieser Richtung kein Radfahrer kommt. Dem Radfahrer dagegen wurde zugute gehalten, dass er das Zeichen „Vorrang geben“ für den PKW-Fahrer von hinten sehen konnte.

Tierliebe kann teuer kommen

„Ich bremsen auch für Tiere“ teilen manche Autofahrer ihren Mitmenschen auf der Heckscheibe ihres Autos mit. Aber die Tierliebe im Verkehr kann einen auch teuer zu stehen kommen. Ein Autofahrer verriss wegen eines Fuchses, der die Straße überquerte, sein Fahrzeug, wodurch ein Motorradfahrer, der ihn gerade mit überhöhter Geschwindigkeit überholte, stürzte und sehr schwer verletzt wurde. Er blieb querschnittsgelähmt. Dem Autofahrer wurde zu einem Drittel die Haftung für die Folgen des Unfalls auferlegt. Die Gerichte stützten sich dabei nicht auf das Ausweichen vor einem Tier, sondern auf die objektive Gefahr, die das Betreiben eines Kraftfahrzeugs bedeute.

Im Zusammenhang mit diesem Fall beurteilte der OGH aber die Gefahren, die von einem Tier auf der Straße ausgehen. Ob das „objektive Erfordernis eines Ausweichmanövers zur Schadensvermeidung“ besteht, hänge von der Größe des Tiers ab. Kleintieren wie Füchsen, Mardern, Hasen sollte man nicht ausweichen, ein Hund dagegen sei als ein „nicht unbedeutendes Hindernis“ zu werten, dem man ausweichen dürfe, meinten die Höchstrichter.

Gleichbehandlung im Geschäftsleben

In der Wirtschaft herrscht das Prinzip der Privatautonomie. Ein Geschäftsmann kann seine Ware verkaufen an wen er will und zu welchem Preis er will. In der Praxis des Massengeschäfts allerdings herrscht die Pflicht zur Preisauszeichnung und es wäre etwa im Lebensmittelhandel unmöglich, an bestimmte Kunden billiger zu verkaufen als an andere. Bei Großanschaffungen aber geht es schon anders zu, wie jeder weiß, der einmal einen Neuwagen gekauft hat. Da gibt es sehr wohl Spielraum für die Preisgestaltung. Eine bekannte Ausnahme von der Privatautonomie ist auch das Verbot von Reimporten von Kraftfahrzeugen, wenn diese in einem Land mit niedrigerem Durchschnittseinkommen billiger angeboten werden.

Es gibt aber noch eine weitere Einschränkung für die freie Preisbildung und die kommt aus der Pflicht zur Gleichbehandlung. Das Gleichbe-

handlungsgesetz (GIBG) 2004 verbietet die Diskriminierung vor allem auf Grund des Geschlechts. Eine EU-Richtlinie, die Österreich mit dem GIBG umgesetzt hat, bestimmt, dass die Wahl des Geschäftspartners nicht von dessen Geschlecht abhängig gemacht werden darf. Der Zweck dieser Vorschrift war vor allem, dass es nicht unterschiedliche Versicherungstarife für Männer und Frauen geben darf, die Prämien bei Krankenversicherungen etwa für Frauen nicht höher sein dürfen als für Männer. Das gilt aber auch umgekehrt. Es darf für Frauen, weil sie erfahrungsgemäß weniger Unfälle haben als Männer, keine günstigeren Kfz-Versicherungs-Tarife geben. Unzulässig sind streng genommen auch verbilligte Skiurlaube für Frauen oder verbilligte Eintrittskarten.

Wenn der Winter kommt ...

Hauseigentümer müssen bekanntlich im Winter den Schnee vom Gehsteig vor ihrem Haus entfernen oder diese Pflicht gegenüber der Öffentlichkeit durch eine Firma besorgen lassen. Eben das tat ein Hausbesitzer. Ein Passant kam trotzdem zu Sturz, weil die Räumung nicht gut genug durchgeführt worden war. Schadenersatz bekommt er aber nur dann, entschied der OGH, wenn er nachweisen kann, dass die Firma einen „untüchtigen Besorgungsgehilfen“ (§ 1315 ABGB) eingesetzt hat. Den Beweis dafür muss der Geschädigte erbringen.

Diebstahl im Hotel

Ein Fotograf buchte ein Hotel, weil im Internet ein „sicherer Parkplatz direkt am Hotel“ angepriesen worden war. Als er sein Auto in die Garage stellen wollte, fragte er noch einmal in der Rezeption nach, ob er wohl die wertvolle Fotoausrüstung im Wagen lassen könne. Er wurde beruhigt, die Garage sei videoüberwacht und nur von Hotelgästen zu betreten, daher sicher. Am nächsten Tag fand er das Auto, das er versperrt abgestellt hatte, offen und bis auf ein paar Schuhe vollständig ausgeräumt. Auch die teuren Fotoapparate waren weg.

Der entscheidende Punkt in dem folgenden Rechtsstreit zwischen Gast und Hotelier war nun, ob sich das Hotel durch eine in der Garage angebrachte Hinweistafel seiner Haftung für Schäden seiner Gäste entzie-

hen kann. Auf der Tafel stand zu lesen: „Für abgestellte Fahrzeuge und deren Inhalt wird vom Hotel keine Haftung übernommen. Bitte deponieren Sie Wertgegenstände an der Rezeption“. In § 970 ABGB heißt es dazu eindeutig: „Ablehnung der Haftung durch Anschlag ist ohne rechtliche Wirkung.“ Der OGH hat dazu in seiner Rechtsprechung allerdings klargestellt, dass Gäste sehr wohl aufgefordert werden können, Wertgegenstände zu hinterlegen, sonst müsse der Betrieb keine Haftung übernehmen.

Den Ausschlag gab dann die Auskunft an der Rezeption. Darauf habe sich der Gast verlassen dürfen, entschied das Handelsgericht Wien. Er sei eben nicht aufgefordert worden, die teure Fotoausrüstung an der Rezeption abzugeben. Der Hinweis darauf, die Garage sei sicher, entspreche dem § 970 Abs. 2 ABGB, der eine Haftung des Hoteliers für „Sachen, die dem Wirte oder einem seiner Leute übergeben oder an einen von diesen angewiesen oder hierzu bestimmten Orte gebracht sind“, festlegt. Das Oberlandesgericht Wien und der OGH bestätigten das Urteil des Erstgerichts. Das Hotel haftet für den Schaden.

Haftung des Hotels: Die 550-Euro-Grenze

Bis zu welcher Höhe des Schadens haftet das Hotel? Wenn es sich um „Kostbarkeiten, Geld oder Wertpapiere“ handelt, bis 550 Euro. Diese Grenze gilt aber nicht, wenn man bei der Abgabe der Gegenstände zur Verwahrung den Wert angegeben hat, das Hotel also wusste, dass es sich um Wertsachen handelt. Sie gilt auch nicht, wenn der Schaden durch den Hotelier oder einen seiner Angestellten verursacht wurde.

Bei anderen Sachen ist der Haftungsrahmen 1.100 Euro. Im Falle der Fotoausrüstung gelten die Grenzen aber nicht, denn erstens gelten die Fotoapparate trotz ihres hohen Werts nicht als „Kostbarkeiten“ und zweitens gilt die 1.100 Euro-Grenze nicht bei eingestellten Fahrzeugen und darin untergebrachten Gegenständen.

Gefahr im Aufzug

Liftnanlagen sind heutzutage sicherheitstechnisch unbedenklich. Dennoch kann auch bei der besten Anlage ein Unglück passieren. Ein achtjähriges Mädchen benutzte allein, aber mit seinem Hund an der Leine den Lift in seinem Wohnhaus. Ein Ende der Hundeleine wurde von der Tür eingeklemmt. Als der Lift losfuhr, riss die Leine dem Kind einen Daumen ab. Die Klage gegen den Lifthersteller auf 20.000 Euro Schmerzensgeld und 5.000 für die erlittene Verunstaltung wurde vom OGH abgewiesen.

Hinweise mit einer Warnung vor der Benützung des Lifts durch Kinder oder mit einem Hund seien nicht notwendig gewesen, argumentierte der OGH, denn sie hätten nur sagen können, was ohnehin aus der allgemeinen Erfahrung bekannt sei. Außerdem sei der Lift mit dem modernsten Lichtvorhangsystem ausgerüstet.

Recht im Netz

Wer sich in virtuellen Welten bewegt, ist vielfach Gefahren ausgesetzt, die nicht leicht erkennbar sind. Auf vielen Websites locken Gratis-Angebote, mit einem Mausklick nutzt man Navigations-Dienste, versendet SMS, lädt Rezepte herunter. Die Überraschung folgt dann einige Wochen später: Plötzlich fordert eine unbekannte Internet-Firma einen Geldbetrag und droht mit Klage, sollte dieser nicht beglichen werden. Oft bieten hier schon allgemeine Grundsätze des Zivilrechts Abhilfe, wie etwa die Möglichkeit zur Anfechtung eines Vertrags wegen Irrtums oder die Ungültigkeit von überraschenden nachteiligen Vertragsklauseln. Einem Konsumenten muss bereits vor seiner Vertragserklärung ein ganzer Katalog von Informationen, insbesondere auch über Kosten und Rücktrittsrechte, klar und verständlich erteilt werden. Auch wenn die Firma im Ausland ihren Sitz hat, ist bei Verbraucherverträgen österreichisches Recht anzuwenden. Bei Beschwerden steht mit dem Internet Ombudsmann (www.ombudsmann.at) kostenlos eine Schlichtungsstelle zur Verfügung.

Schutz vor Beleidigung

Was tut man, wenn man in einem Online-Forum beleidigt wurde? Man muss sofort Kontakt mit dem Betreiber der Seite aufnehmen und ihm genau darlegen, warum man sich beleidigt fühlt. Er muss dann das Posting offline stellen.

Das Recht, die Adresse des Beleidigers zu erfahren, hat man nicht in jedem Fall. Das musste eine Offizierin des Bundesheers erfahren. Die Frau wurde nach einem öffentlichen Auftritt, der im Internet zu sehen war, von einem Poster grob beleidigt. Sie klagte daraufhin die Betreiberfirma des Forums auf Herausgabe des Namens des Beleidigers. Ihr Begehren wurde in allen Instanzen abgewiesen. Konkret ging es um eine „dynamische IP-Adresse“, die im Gegensatz zu einer statischen nicht fix einer Person zugeordnet ist. Internet-Provider sind in solchen Fällen nicht verpflichtet, mitzuteilen, wer hinter der Adresse steht.

Staatsanwalt darf IP-Adresse ausforschen

Wenn es aber um die Verfolgung eines Deliktes durch die Staatsanwaltschaft geht, herrschen strengere Regeln. Die Staatsanwaltschaft darf in einem solchen Fall vom Internet-Provider Auskünfte über die Stammdaten eines Users anfordern. Eine richterliche Bewilligung eines solchen Ausforschungsaktes ist nicht erforderlich, obwohl zur Identifizierung des Users Verkehrsdaten (Wer hat wann mit wem kommuniziert?) nötig sind, die eigentlich dem Kommunikationsgeheimnis unterliegen.

Werbung in Social Media

Vorsicht ist geboten bei Werbung im Netz, vor allem in sozialen Netzwerken. Eine Freundschaft auf Facebook z.B. ist nicht auch schon die Zustimmung dazu, Werbung zu empfangen. Immer mehr Unternehmen platzieren ihre Marketing-Kampagnen außer in der üblichen Form von Online-Werbung durch Werbebanner auch in sozialen Netzwerken. Sie rechnen dabei mit dem Multiplikator-Effekt der Mundpropaganda. Potentielle Kunden reagieren möglicherweise auf die Empfehlung von Bekannten und Freunden im Netz eher als auf traditionelle anonyme Werbung – so die Überlegung. Problematisch kann sein, dass bei einem niederschweligen Bekenntnis zum Unternehmen per Mausclick die Werbebotschaften des Unternehmens regelmäßig und ungefiltert auf dem Bildschirm erscheinen und dazu animieren, sie mit anderen Usern zu teilen.

Ein Unternehmen, das solche Werbung in einem sozialen Netzwerk machen möchte, braucht dazu die Einwilligung des Betreibers des Mediums. Ist diese erteilt, ist das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) zu beachten. Werden die Nutzer direkt angesprochen, ist auch das Verbot der Zusendung unerbetener Nachrichten (Spams) zu beachten. Das UWG verbietet jegliche irreführende oder aggressive Werbung. Eine Werbung in einem sozialen Netzwerk gilt bereits dann als irreführend, wenn ein Nutzer sie erst bei näherer Lektüre als solche erkennen kann. Als aggressiv und daher verboten könnte eine solche Werbung im Netz gelten, wenn etwa die Prämie für den Nutzer umso höher ausfällt, je mehr Weiterempfehlungen gepostet wurden.

Schadenersatz oder nicht?

Mastercode geknackt

Womit muss man rechnen, wenn man etwas in den Safe seines Hotelzimmers legt und der geknackt wird, weil jemand den Mastercode kennt, mit dem das Hotel den Safe öffnen kann, wenn etwa der Gast den Code, den er selbst eingegeben hat, vergessen hat? Da wird es darauf ankommen, wie viele Personen den Mastercode kennen. Für Hotels empfiehlt es sich jedenfalls, den Mastercode äußerst sorgfältig zu behandeln, ihn oft zu ändern und nur sorgfältig ausgewählten Mitarbeitern zugänglich zu machen.

Amtshaftung ist streng

Vielfach üben staatliche Behörden die Aufsicht über bestimmte Aktivitäten aus, die Gewerbebehörde über Betriebsanlagen, die Finanzmarktaufsichtsbehörde über Banken und Versicherungen, die Gerichte über das Vermögen von Kindern. Wenn hier ein Fehler passiert, kann es schnell einmal zu großen Verlusten kommen, für die der Staat in Form der Amtshaftung einstehen muss. Dabei ist es keineswegs so, dass die Gerichte den Staat milder und sanfter behandeln, weil die Richter selbst staatlich besoldet werden. Im Gegenteil, die österreichischen Gerichte haben hier strenge und bürgerfreundliche Grundsätze herausgearbeitet, wie mit Fehlern von Behörden umgegangen wird.

Höflichkeit darf nicht bestraft werden

In großer Einhelligkeit haben ein Landesgericht, das Oberlandesgericht und der OGH zugunsten der Höflichkeit entschieden. Eine Frau war in einem öffentlichen Bus aufgestanden, um einem anderen Fahrgast das Aussteigen zu ermöglichen. Sie kam zu Sturz und verletzte sich schwer. Die Verkehrsbetriebe der Stadt und deren Versicherung wollten der Frau eine Teilschuld an ihrem Missgeschick geben, blitzten damit aber bei den Gerichten ab. Da sich die Frau angehalten hatte, trage sie keine Mitschuld an dem Unfall. Ihr Verhalten sei „nicht zu beanstanden“.

Verbraucherschutz

Zinsenstreit

Kredite werden in Österreich meistens nicht zu Fixzinssätzen vergeben, sondern variabel verzinst. Wenn sich das allgemeine Zinsniveau ändert, schlägt das auch auf die Kreditzinsen durch. Wie Banken eine solche Anpassung vornehmen müssen, haben die Gerichte klargestellt. Banken und andere Kreditgeber können nicht nach eigenem Gutdünken vorgehen, sondern müssen sich nach objektiven Kriterien richten. Auch haben die Gerichte den Bankkunden Schadenersatzansprüche bei falsch berechneten Zinserhöhungen zugesprochen.

Schutz für Anleger

Auf den Kapitalmärkten kann es bisweilen etwas ruppig zugehen. Obwohl für den Vertrieb von Anleihen, Aktien, Zertifikaten und anderen Finanzprodukten zum Teil strenge Regeln gelten, kommt es immer wieder vor, dass Anleger Geld verlieren. Wenn solche Verluste nicht auf die allgemeinen Kursrisiken zurückzuführen sind, sondern auf „Fehlberatungen“ und Verstöße gegen Veranlagungsvorschriften, können sich daraus Schadenersatzansprüche ergeben.

Kleingedrucktes muss verständlich sein

Wir haben uns alle schon mit dem Kleingedruckten in geschäftlichen Transaktionen auseinandersetzen müssen: Unverständliche Schachtelsätze, die nicht einmal Juristen verstehen, versteckte Kosten- und Gebührenfallen, unklare Formulierungen, Regelungen, die ausschließlich den Verbraucher belasten und den Anbieter begünstigen. Hier haben die Gerichte in vielen Entscheidungen herausgearbeitet, dass solche Bedingungen klar und verständlich sein müssen, dass sie dem Kunden sagen müssen, welche Rechte und Pflichten er hat, und dass das Kleingedruckte nicht wirksam ist, wenn es diesen Anforderungen nicht entspricht.

Rücktritt vom Haustürgeschäft

Wenn es an der Haustür unvermittelt klingelt, muss es nicht die Post oder der Gaskassier sein. Vielfach werden auch Produkte und Dienstleistungen vor Ort vertrieben, angefangen mit dem berühmten Staubsauger bis zum Abschluss von Verträgen mit einem neuen Telefonanbieter. Verbraucher können von solchen Geschäften innerhalb einer Woche ab Erhalt der Auftragsbestätigung schriftlich zurücktreten. Das kommt vor allem älteren Menschen zugute, die an der Haustüre vom Vertreter überrumpelt und zu Verträgen verleitet werden, die sie eigentlich nicht benötigen.

Unfall oder Krankheit?

Was ist ein Unfall, wann liegt eine Krankheit vor? Das ist für die sozialversicherungsrechtlichen Folgen entscheidend. Unter Krankheit versteht man einen regelwidrigen Körper- oder Geisteszustand, der eine Krankenbehandlung notwendig macht. Ein Unfall liegt vor, wenn die Gesundheitsbeeinträchtigung durch ein plötzliches Ereignis eingetreten ist.

Rücktritt von einem Vertrag

§ 918 ABGB : „(1) Wenn ein entgeltlicher Vertrag von einem Teil entweder nicht zur gehörigen Zeit, am gehörigen Ort oder auf die bedungene Weise erfüllt wird, kann der andere entweder Erfüllung und Schadenersatz wegen der Verspätung begehren oder unter Festsetzung einer angemessenen Frist zur Nachholung den Rücktritt vom Vertrag erklären“.

Nützliche Infos bieten auch www.flugverspaetung.at und www.rechtsfreund.at/wiener-liste.htm.

Auf der Internet-Seite www.arbeiterkammer.at/konsument/reise findet sich eine Übersicht, wie man nach einer verpatzten Reise Ansprüche geltend machen kann.

ALTER UND PFLEGE

An den Grenzen des Lebens – Vorsorge und Sachwalterschaft

In der heutigen Gesellschaft, die durch eine steigende Lebenserwartung gekennzeichnet ist, wird die juristische Betreuung von alten oder pflegebedürftigen Menschen immer wichtiger. Wenn eine erwachsene Person psychisch krank oder geistig behindert ist, so dass sie „alle oder einzelne ihrer Angelegenheiten nicht ohne die Gefahr eines Nachteils für sich“ wahrnehmen kann, muss das Gericht für sie einen Sachwalter bestellen, der die gesetzliche Vertretung übernimmt. Mit einer Vorsorgevollmacht kann eine Person schon vor dem Verlust der Geschäftsfähigkeit selbst bestimmen, wer als Bevollmächtigter für sie entscheiden soll.

Altersstruktur verändert sich

Zu den Einflussfaktoren für die Entwicklung der Sachwalterschaft zählen insbesondere demografische Tendenzen und Entwicklungen im Bereich der sozialen Versorgung. So stehen laut einer aktuellen Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz regionale Unterschiede in der Zahl der Anregung einer Sachwalterschaft in starkem Zusammenhang mit dem Anteil älterer Personen (älter als 80 Jahre) sowie mit der Anzahl von Anstaltsplätzen (Altenpflegeanstalten, Krankenanstalten und Behinderteneinrichtungen). Derzeit stehen etwa 50.000 Personen in Österreich unter ständiger und rund 7.000 unter einstweiliger Sachwalterschaft. Die aufrechte Zahl an Sachwalterschaften hat sich seit 2000 dynamisch entwickelt und ist bis zum Inkrafttreten des Sachwalterrechts-Änderungsgesetzes 2006 um fast 50 Prozent gewachsen, danach hat sich die Kurve abgeflacht, der Zuwachs ist aber nicht zum Stillstand gekommen. Es gibt nach wie vor jährlich mehr Bestellungen von Sachwaltern als Sachwalterschaften, durch Tod oder Aufhebung beendet werden.



Vorsorgevollmacht

Mit einer Vorsorgevollmacht kann man schon vor dem Verlust der Geschäftsfähigkeit, der Einsichts- und Urteilsfähigkeit oder der Äußerungsfähigkeit selbst bestimmen, wer als Bevollmächtigter später entscheiden soll. Für die Errichtung einer Vorsorgevollmacht muss die betroffene Person noch geschäftsfähig oder einsichts- und urteilsfähig sein. Eine Vorsorgevollmacht kann beispielsweise dann sinnvoll sein, wenn eine Person an einer Krankheit leidet, die mit fortschreitender Entwicklung das Entscheidungsvermögen beeinträchtigt. Dies betrifft etwa Menschen, die an Alzheimer oder Altersdemenz leiden. Mit der Vorsorgevollmacht kann aber auch für mögliche Einschränkungen nach einem Unfall vorgesorgt werden.

Spezialvollmacht und Widerruf

Die betroffene Person kann festlegen, für welche Angelegenheiten der Bevollmächtigte zuständig sein soll. Es ist auch möglich, mehrere Personen zu bevollmächtigen, die unterschiedliche Aufgaben übernehmen. So kann sich beispielsweise ein Vertreter um die Bankgeschäfte kümmern, ein anderer aber die Bezahlung der Miete übernehmen. Damit der Bevollmächtigte auch über ein Konto des Vollmachtgebers verfügen kann, verlangen manche Banken eine Spezialvollmacht, die von der Vorsorgevollmacht umfasst sein muss. Der Bevollmächtigte darf nicht in einer engen Beziehung zu einer Krankenanstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung stehen, in der sich der Vollmachtgeber aufhält oder betreut wird. Die Vorsorgevollmacht gilt, solange der Vollmachtgeber mit der Besorgung seiner Angelegenheiten durch den Bevollmächtigten einverstanden ist. Sie kann jederzeit widerrufen werden.

Wirksamkeit und Wirkung

Eine Vorsorgevollmacht kann auf zwei Arten erteilt werden:

- Die Wirksamkeit tritt erst beim Verlust der Geschäftsfähigkeit oder Einsichts- und Urteilsfähigkeit oder Äußerungsfähigkeit ein.

In diesem Fall muss zur Verwendung der Vorsorgevollmacht ein ärztliches Gutachten darüber eingeholt werden, im welchem Umfang dieser Verlust eingetreten ist.

- Die Wirksamkeit der Vollmacht tritt sofort ein, aber die Aufträge an den Bevollmächtigten werden erst für den Fall des Verlustes der Geschäftsfähigkeit oder Einsichts- und Urteilsfähigkeit oder Äußerungsfähigkeit erteilt.

Ein Dritter darf auf den Eintritt des in der Vorsorgevollmacht vorgesehenen Vorsorgefalls vertrauen, wenn ihm der Bevollmächtigte die Registrierungsbestätigung beim Österreichischen Zentralen Verzeichnis (ÖZVV) vorlegt. Diese Registrierung kann nur von einem Notar vorgenommen werden.

Wenn die Vorsorgevollmacht sofort wirksam wird, dann ist es für den Vollmachtgeber möglich, dem Bevollmächtigten auch zusätzliche Aufträge vor Verlust der Geschäftsfähigkeit zu erteilen. So kann etwa eine Vorsorge für rein körperliche Erkrankungen oder längere Abwesenheit getroffen werden, ohne eine neue Vollmacht errichten zu müssen. Auch ist unter Umständen eine bessere Kontrolle der Handlungen der Bevollmächtigten/des Bevollmächtigten möglich.

Was sollte in einer Vorsorgevollmacht stehen?

Für eine Vorsorgevollmacht empfehlen sich folgende Inhalte:

- Name und Adresse der Vertrauensperson;
- Aufgabenbereiche der Vertrauensperson;
- Zeitpunkt, ab welchem die Vorsorgevollmacht wirksam wird, und wie lange sie gilt;
- individuelle Wünsche und Vorstellungen des Vollmachtgebers über seine Zukunft, z.B. Pflegeleistungen, Heimaufenthalt bzw. Heimeinweisung, medizinische Versorgung.

Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger

Wurde nicht durch Errichtung einer Vorsorgevollmacht vorgesorgt und auch kein Sachwalter bestellt, so besteht für bestimmte Angelegenheiten eine gesetzliche Vertretungsbefugnis der nächsten Angehörigen. Diese umfasst Alltagsgeschäfte, z.B. im Zuge der Haushaltsführung, aber auch Geschäfte zur Deckung des Pflegebedarfs und die Beantragung sozialversicherungsrechtlicher Leistungen sowie Geltendmachung von Ansprüchen, die aus Anlass von Alter, Krankheit oder Armut zustehen können (z.B. Pflegegeld, Sozialhilfe) wie auch die Zustimmung zu nicht schweren medizinischen Behandlungen. Hat die betroffene Person zu bestimmten Angehörigen kein Vertrauen, so kann sie Widerspruch gegen deren Vertretungsbefugnis erheben. Auch hier gibt es wieder die Möglichkeit zur Registrierung der Vertretungsbefugnis.

Sachwalterschaft

Ein Sachwalter wird erst im Falle des Verlustes der Entscheidungsfähigkeit des Betroffenen bestellt. Das Sachwalterrecht regelt die Entziehung oder Einschränkung der Rechte einer Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn diese aufgrund einer geistigen Behinderung oder psychischen Krankheit nicht fähig ist, ihre Geschäfte ohne Nachteil für sich selbst zu besorgen. Die Geschäftsfähigkeit wird aber nur so weit eingeschränkt, als es unbedingt notwendig ist. Damit soll der Betroffene ausreichend vor Nachteilen geschützt werden. In den nicht von der Sachwalterschaft betroffenen Bereichen soll er sein Leben jedoch weiterhin frei von Einschränkungen gestalten können. Es ist jedoch vor Bestellung eines Sachwalters darauf Rücksicht zu nehmen, ob etwa eine Vorsorgevollmacht, eine verbindliche Patientenverfügung oder eine gesetzliche Vertretungsbefugnis eines nächsten Angehörigen vorliegt.

Sachwalterschaft nur die letzte Möglichkeit

Die Bestellung eines Sachwalters kommt grundsätzlich nur als letzter Ausweg in Frage. Zuerst müssen alle anderen Möglichkeiten der Unterstützung eines psychisch kranken oder behinderten Menschen (z.B.

durch Familienmitglieder oder durch soziale Einrichtungen) ausgeschöpft werden.

Der Sachwalter wird auf unbestimmte Zeit bestellt. Das Gericht prüft jedoch regelmäßig, ob die Voraussetzungen für die Sachwalterschaft weiter gegeben sind oder ob der Aufgabenkreis des Sachwalters aufgrund geänderter Voraussetzungen beim Betroffenen einzuschränken oder zu erweitern ist.

Nahestehende Personen bevorzugt

Zum Sachwalter sollen primär nahestehende Personen oder Sachwaltervereine bestellt werden, aber – sofern entsprechende Rechtskenntnisse erforderlich sind – auch Rechtsanwälte und Notare. Seit dem Jahr 2000 gibt es eine überproportionale Zunahme bei den Sachwalterschaften durch Rechtsberufe, eine stark unterdurchschnittliche bei den Sachwalterschaften durch Sachwaltervereine. Anwälte und Notare müssen eine Sachwalterschaft übernehmen und dürfen das nur ablehnen, wenn es ihnen auf Grund ihrer persönlichen Verhältnisse „nicht zugemutet werden kann“. Das Gros der Sachwalterschaften wird nach wie vor und relativ konstant durch nahestehende Personen besorgt.

Aufgaben des Sachwalters

Der Sachwalter vertritt die Interessen der betroffenen Person gegenüber Behörden und Ämtern sowie privaten Vertragspartnern. Er verwaltet das Einkommen und das Vermögen. Wenn nötig, organisiert er auch die medizinische Versorgung der Betroffenen.

Die Bestellung des Sachwalters kann erfolgen für

- eine einzelne Angelegenheit (z.B. Vertragsabschluss für ein bestimmtes Geschäft),
- einen Kreis von Angelegenheiten (z.B. Vermögensverwaltung),
- alle Angelegenheiten der betroffenen Person.

Betroffene können jedenfalls immer Geschäfte abschließen, die geringfügige Anschaffungen des täglichen Lebens betreffen.

Dem Sachwalter nicht ausgeliefert

Die betroffene Person ist dem Sachwalter nicht ausgeliefert, sondern muss – bei ausreichender Einsichts- und Urteilsfähigkeit – bei wichtigen Entscheidungen (z.B. Zustimmung zu medizinischen Eingriffen, Verkauf einer Immobilie) beizogen werden. Der Sachwalter hat dabei die Wünsche und Absichten der betroffenen Person zu berücksichtigen. Wenn die unter Sachwalterschaft stehende Person Zweifel an der Tätigkeit des Sachwalters hat, kann sie bei Gericht um Überprüfung ersuchen.

Grund- und Freiheitsrechte gewahrt

Die persönlichen Rechte wie Briefgeheimnis, Hausrecht, Glaubensfreiheit und Wahlrecht werden durch die Sachwalterschaft nicht berührt. Wenn aber die betroffene Person heiraten möchte, ist eine Zustimmung des Sachwalters nach dem Ehegesetz erforderlich. Verweigert der Sachwalter die Zustimmung, kann diese durch das PflEGsgerichtsgericht ersetzt werden.

Kosten der Sachwalterschaft

Der Sachwalter kann folgende Ansprüche an das Vermögen der von der Sachwalterschaft betroffenen Person geltend machen:

- Aufwandsersatz (z.B. für Telefongebühren, Reisekosten),
- Entschädigung für Zeit und Mühe des Sachwalters.

Die Entschädigung kann bis zu fünf Prozent der jährlichen Einnahmen (ohne Berücksichtigung von Leistungen wie z.B. Pflegegeld, Familienbeihilfe) der betroffenen Person betragen. Bei „besonderen Bemühungen“ des Sachwalters kann die Entschädigung auch mehr, jedoch höchstens zehn Prozent der jährlichen Einnahmen der betreuten Person

betragen. Wenn deren Vermögen 10.000 Euro übersteigt, werden dem Sachwalter überdies zwei Prozent des Mehrbetrages als Entschädigung pro Jahr gewährt.

Einem Sachwalter steht ein Entgelt zu, wenn er seine beruflichen Kenntnisse für den Betroffenen einsetzt (berufsmäßiger Sachwalter).

- Das gerichtliche Verfahren selbst ist kostenlos.
- Entscheidungen über die Genehmigung von Rechtshandlungen Pflegebefohlener werden mit 122 Euro vergewährt.
- Entscheidungen über die Bestätigung der PflEGschaftsrechnung werden mit einem Viertel der Entschädigung, die der Person, der die Vermögensverwaltung obliegt, zuerkannt wird, mindestens jedoch mit 78 Euro vergewährt. Besteht das Vermögen nur aus Sparguthaben (egal, in welcher Form, z.B. auch in Wertpapieren) bis zu 4.202 Euro und übersteigen die jährlichen Einkünfte nicht 12.607 Euro, so kann eine Gebührenbefreiung beantragt werden.

Heimaufenthalt

Es kann Situationen geben, in denen es zum Schutz einer Person und ihres Umfelds notwendig ist, ihre individuelle Freiheit einzuschränken. Der Schutz pflegebedürftiger Menschen in Heimen wird durch das Heimaufenthaltsgesetz garantiert. In diesem Gesetz ist geregelt, wie bei Freiheitsbeschränkungen vorzugehen ist, also von wem sie angeordnet werden dürfen, wie sie dokumentiert und an wen sie gemeldet werden müssen. Das Gesetz gilt für Alten- und Pflegeheime, Behindertenheime sowie andere Einrichtungen, in denen mindestens drei psychisch kranke oder geistig behinderte Menschen ständig betreut oder gepflegt werden können. In Krankenanstalten ist dieses Bundesgesetz nur auf Personen anzuwenden, die dort wegen ihrer psychischen Krankheit oder geistigen Behinderung der ständigen Pflege oder Betreuung bedürfen.

Freiheitsbeschränkung

Eine Freiheitsbeschränkung liegt vor, wenn sich ein Heimbewohner gegen seinen Willen nicht frei bewegen kann. Die Mittel, um eine Freiheitsbeschränkung zu bewirken, sind mechanische (z.B. Gurte, Bettgitter), elektronische (z.B. Alarmanlagen) und medikamentöse (z.B. sedierende Medikamente) Maßnahmen. Eine Freiheitsbeschränkung liegt jedoch nicht vor, wenn der einsichts- und urteilsfähige Bewohner der Beschränkung, insbesondere im Rahmen eines Vertrages über die ärztliche Behandlung, zugestimmt hat.

Freiheitsbeschränkungen dürfen nur vorgenommen werden, wenn folgende Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt sind:

Eine psychische Erkrankung oder geistige Behinderung (z.B. Demenz) liegt vor; das eigene Leben, die eigene Gesundheit oder das Leben und die Gesundheit anderer werden in Zusammenhang damit ernstlich gefährdet.

Die Freiheitsbeschränkung ist zur Abwehr der Gefahr unerlässlich und die Maßnahme ist das gelindeste Mittel.

Anordnung durch den Arzt

Freiheitsbeschränkende Maßnahmen müssen von einem Arzt oder von einer Pflegefachkraft angeordnet und wieder aufgehoben werden. Sofern der Bewohner länger als 48 Stunden dauernd oder über diesen Zeitraum hinaus wiederholt in seiner Freiheit beschränkt wird, hat der Leiter der Einrichtung unverzüglich ein ärztliches Gutachten, Attest oder ähnliche ärztliche Aufzeichnungen darüber einzuholen, dass der Bewohner psychisch krank oder geistig behindert ist und im Zusammenhang damit sein Leben oder seine Gesundheit oder das Leben oder die Gesundheit anderer erheblich gefährdet.

Die Dokumentation des Grundes, der Art, des Beginns und der Dauer der Freiheitsbeschränkung hat schriftlich zu erfolgen und ist dem Bewohner auf geeignete, seinem Zustand entsprechende Weise mitzuteilen. Gleichzeitig ist auch der Leiter der Einrichtung vom Beginn bzw. vom Ende der freiheitsbeschränkenden Maßnahme in Kenntnis zu setzen. Der Leiter der Einrichtung hat wiederum den Vertreter des Bewohners und – wenn vorhanden – eine Vertrauensperson des Bewohners zu verständigen.

Recht auf Bewegungsfreiheit

Unabhängige Bewohnervertreter kümmern sich um die Wahrung des Rechts auf größtmögliche Bewegungsfreiheit. Sie werden von den Sachwaltervereinen ausgebildet und bereitgestellt. Ihre Aufgabe ist es, den Bewohnern zur Seite zu stehen und zwischen ihnen und dem Betreuungsteam zu vermitteln. Sie besuchen die betroffenen Menschen und sprechen mit dem Betreuungsteam. Ziel ist es, gemeinsam zu beurteilen, ob die Freiheitsbeschränkung notwendig ist oder ob es im speziellen Fall Alternativen gibt. Notfalls kann der Bewohnervertreter auch eine gerichtliche Überprüfung beantragen.

Die Patientenverfügung

Eine Patientenverfügung ist eine Erklärung, mit der ein (künftiger) Patient vorweg bestimmte Behandlungen ablehnt. Sie dient der Vorsorge und sichert die Selbstbestimmung. Für Ärzte ist sie entweder verbindlich oder eine Orientierungshilfe über den seinerzeitigen Willen des Patienten. Die Verfügung tritt erst dann in Kraft, wenn der Patient sich selbst nicht mehr wirksam äußern kann.

Die Patientenverfügung ist für Situationen gedacht, in denen Patienten später ihren Willen aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausdrücken können – z.B. weil sie nicht mehr kommunizieren können oder weil sie nicht mehr über die notwendigen geistigen Fähigkeiten verfügen. Mit einer Patientenverfügung können bestimmte medizinische Behandlungen im Voraus abgelehnt werden. Der Arzt muss sich vor einer Behandlung überlegen, welche Behandlung der Patient wünscht oder ausschließt, d.h. den konkreten Patientenwillen ermitteln.

Eine Patientenverfügung ist keine letztwillige Verfügung, weil darin keine Verfügung für die Zeit nach Todeseintritt getroffen wird. Geregelt ist die Patientenverfügung im Patientenverfügungs-Gesetz (PatVG), das 2006 in Kraft getreten ist. In diesem Gesetz wird zwischen beachtlichen und verbindlichen Patientenverfügungen unterschieden.

Beachtliche Patientenverfügung

Bei der beachtlichen Patientenverfügung müssen die Ärzte den darin geäußerten Willen beachten. Sie sind aber nicht unter allen Umständen daran gebunden.

Verbindliche Patientenverfügung

Bei dieser Form müssen die Krankheitssituation und die abgelehnten Maßnahmen konkret beschrieben werden (z.B.: „Bei schwerer Dauerschädigung meines Gehirns lehne ich eine Intensivtherapie oder eine Wiederbelebung ab.“). Der Patient muss aufgrund eigener Erfahrung die Folgen der Patientenverfügung einschätzen können. Diese Art der Verfügung lässt dem Arzt keinen Spielraum in der Auslegung des mutmaßli-

chen Patientenwillens. Er muss grundsätzlich diejenigen medizinischen Behandlungen unterlassen, die in der Patientenverfügung beschrieben sind. Eine verbindliche Patientenverfügung muss schriftlich vor einem Rechtsanwalt, einem Notar oder vor einem rechtskundigen Mitarbeiter der Patientenvertretung (Patientenanwaltschaft) errichtet werden. Davor muss eine umfassende ärztliche Aufklärung mit medizinischen Informationen über das Wesen und die Folgen der Patientenverfügung stattgefunden haben und dokumentiert worden sein.

Die Verfügung gilt jeweils für fünf Jahre und muss dann erneuert werden. Sie bleibt aber auch nach Ablauf von fünf Jahren in Geltung, wenn sie der Patient mangels Einsichts-, Urteils- oder Äußerungsfähigkeit nicht erneuern kann. Eine Patientenverfügung verliert jedenfalls ihre Wirksamkeit, wenn sich der Stand der Medizin im Vergleich zum Inhalt der Patientenverfügung wesentlich geändert hat. Die Patientenverfügung kann jederzeit vom Patienten widerrufen werden.

Patientenverfügungsregister

Patientenverfügungen können auf Verlangen im Patientenverfügungsregister des österreichischen Notariats sowie in dem der österreichischen Rechtsanwälte registriert werden. Alle österreichischen Krankenanstalten und das Rote Kreuz können in diese Register Einsicht nehmen.

Bei der Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patientenanwaltschaft (Telefon: +43 1 587 12 04, Fax: +43 1 586 36 99, E-Mail: post@wpa.wien.gv.at) kann eine verbindliche Patientenverfügung kostenfrei errichtet werden. Diese Anwaltschaft hat zusammen mit der Stadt Wien und der Niederösterreichischen Pflege- und Patientenanwaltschaft einen umfassenden Ratgeber für die Fragen der Patientenverfügung herausgegeben.

TOD UND ERBEN

Erste Schritte nach dem Todesfall

Was ist bei einem Todesfall in einer Wohnung zu tun? Zunächst ist unverzüglich ein Arzt zu verständigen, der die Totenbeschau vornimmt. Es empfiehlt sich, auch gleich mit einem Bestattungsunternehmen Kontakt aufzunehmen. Dieses übernimmt auch meist die Veranlassung der Totenbeschau und die Anzeige des Todesfalls beim Standesamt.

Nach der „Freigabe“ des Verstorbenen durch den Arzt kann der Tote zur Bestattung bzw. zum Friedhof gebracht und dort in einem eigenen Raum im geschlossenen Sarg aufgebahrt werden. Zur Anzeige des Todesfalls sind in folgender Reihenfolge gesetzlich verpflichtet: der Leiter der Krankenanstalt, in der die Person gestorben ist; der Ehegatte, eingetragene Partner oder sonstige Familienangehörige; der letzte Unterkunftgeber; der Arzt, der die Totenbeschau vorgenommen hat; die Behörde oder Dienststelle der Polizei, die Ermittlungen über den Tod durchführt.

Wenn der Todesfall in einem Krankenhaus oder in einem Pflegeheim eingetreten ist, ist die Leitung der jeweiligen Institution zur Anzeige des Todesfalls verpflichtet. Auch die Verständigung der Angehörigen wird von der Institutsleitung durchgeführt. Tritt der Tod an einem öffentlichen Ort ein, verständigt die zuständige Sicherheitsbehörde die nächsten Angehörigen.

Eintragung ins Sterbebuch

Der Arzt stellt nach der Totenbeschau das Formular „Anzeige des Todes“ und den „Leichenbegleitschein“ aus. Das Formular „Anzeige des Todes“ und die darin enthaltene „Todesbescheinigung“ dienen der Anzeige des Todesfalls beim Standesamt und dem Bestattungsunternehmen zur Durchführung der Bestattung. Das Bestattungsunternehmen benötigt für den Transport darüber hinaus auch noch den „Leichenbegleitschein“. Das Standesamt stellt die Sterbeurkunde aus und nimmt die Eintragung ins Sterbebuch vor.



Verfügung über den Leichnam

Der Leichnam selbst zählt nicht zum Nachlass. Man kann aber letztwillige Wünsche über die Bestattung anordnen. Diese dürfen jedoch öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht widersprechen. Das bezieht sich vor allem auf Bestattungen außerhalb von Friedhöfen, auf See oder in Flüssen. Wie der Tote bestattet werden soll, bestimmen die nahen Angehörigen, die das Begräbnis in Auftrag geben. Begräbniskosten sind als sogenannte „Erbfallsschulden“ vom Nachlass und nach rechtskräftiger Einantwortung von den Erben zu tragen.

Leichnam für die Anatomie

Zulässig ist die Anordnung, seinen Körper nach dem Ableben anatomischen Zwecken zur Verfügung zu stellen. Dazu wendet man sich direkt an die medizinischen Universitäten in Wien, Graz, oder Innsbruck. Die Begräbnis- und Überführungskosten werden in diesem Fall von den Universitätsinstituten getragen. Empfehlenswert ist es, die Angehörigen oder den Hausarzt von dieser Entscheidung zu informieren.

Grabpflege

Dass die Pflege des Grabes auch zu Rechtstreitigkeiten führen kann, zeigt ein Beispiel: Eine Wienerin hatte im Jahr 1998 bei einer Genossenschaft einen Betrag von umgerechnet 8.400,- Euro einbezahlt, damit diese sich nach ihrem Ableben zwanzig Jahre lang um ihr Grab kümmere. Als die Frau im Jahr 2006 starb, versuchten die Erben, den Vertrag zu kündigen – und zwar mit der Begründung, das Konsumentenschutzgesetz verbiete Verträge mit so langer Laufzeit, weil dadurch ein Dauerschuldverhältnis begründet werde. Der Fall ging bis zum OGH, der entschied, dass eine Kündigung des Vertrags nicht möglich sei: Da die Verstorbene den Betrag schon im Vorhinein bezahlt habe, treffe die Erben ohnehin keine Zahlungsverpflichtung. Zweifellos habe die Frau die Grabpflege längerfristig absichern wollen. Wenn also die Verstorbene kein Interesse an einer vorzeitigen Kündigung des Vertrages gehabt habe, müsse das auch für die Erben gelten.

Erbrecht

Unter Erbrecht werden alle Vorschriften verstanden, die die Rechtsnachfolge in Bezug auf das Vermögen eines Verstorbenen regeln. Man versteht darunter aber auch das subjektive Recht, das gesamte Vermögen eines Verstorbenen oder einen Bruchteil davon zu beanspruchen. Grundsätzlich kann nach österreichischem Recht jeder selbst regeln, was nach seinem Tod mit seinem Vermögen zu geschehen hat. Das geschieht durch eine „letztwillige Verfügung“. Der Erbe wird Gesamtrechtsnachfolger des Verstorbenen. Erbe wird man aufgrund eines Erbvertrags (zwischen Ehegatten und Partnern), aufgrund einer letztwilligen Verfügung oder, wenn eine solche nicht vorliegt, aufgrund der gesetzlichen Erbfolge. Eine letztwillige Verfügung kann ein Testament sein, mit dem das gesamte Vermögen bzw. eine Quote davon an Erben vermacht wird, oder ein Kodizill, mit dem einzelne Gegenstände aus dem Nachlass bestimmten Personen zugesagt werden. Der Erblasser muss aber bestimmten nahen Angehörigen eine Quote des Vermögens zukommen lassen. Wenn er dies unterlässt, räumt das Pflichtteilsrecht diesen nahen Angehörigen das Recht ein, vom Testamentserben die Zahlung eines entsprechenden Betrages zu verlangen.

Nachlass

Unter Nachlass werden alle Vermögensrechte und Forderungen gegen andere Personen, aber auch Verbindlichkeiten des Verstorbenen verstanden, die im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den oder die Erben übergehen. Vererblich sind alle Vermögenswerte des Verstorbenen und Forderungen gegen andere Personen, aber auch die Schulden. Daher ist, wenn der Verstorbene größere Schulden hatte oder solche zu erwarten sind, bei der Annahme der Erbschaft Vorsicht geboten.

Es gibt Rechte, die mit dem Tod erlöschen – das sind vor allem höchstpersönliche wie Titel und solche, die mit persönlichen Qualifikationen zu tun haben. Andere gehen auf die Erben über.

Vererblich sind beispielsweise:

- Privatrechtliche Vermögensrechte (z.B. ein Unternehmen, vertragliche Ansprüche, Patent- und Urheberrechte)
- Ansprüche aus Ablebens- und Unfallversicherungen, die keinen Begünstigten nennen
- Schadenersatz- und Schmerzensgeldansprüche
- Das Erbrecht selbst, aber auch Pflichtteilsansprüche und Ansprüche von Vermächtnisnehmern

Bei Miet- und Pachtrechten gibt es Sonderregeln. Bestimmte nahe Angehörige, die zu Lebzeiten des Verstorbenen mit diesem einen gemeinsamen Haushalt führten, haben ein sogenanntes Eintrittsrecht. Das gilt aber nur für den Teil- oder Vollarwendungsbereich des Mietrechtsgesetzes.

Abfertigung

Eine Sonderregelung gibt es auch bei den Abfertigungsansprüchen, wobei man zwischen den Abfertigungen „alt“ und den Abfertigungen „neu“ unterscheiden muss.

Abfertigungen für bis 31.12.2002 abgeschlossene Arbeitsverträge

Stirbt ein Arbeitnehmer, erhalten seine gesetzlichen Erben, zu deren Unterhalt er verpflichtet war, die Hälfte dessen, was der Arbeitnehmer zu diesem Zeitpunkt als Abfertigung bekommen hätte. Die Abfertigung fällt daher nicht in den Nachlass.

Abfertigung nach dem Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetz (BMVG)

Bei Tod des Arbeitnehmers, gebührt den gesetzlichen Erben, zu deren Unterhalt der Arbeitnehmer verpflichtet war, die volle Abfertigung. Sind keine solchen Erben vorhanden, fällt die Abfertigung in den Nachlass.

Letztwillige Verfügungen, Testament

Das Testament ist eine einseitige, jederzeit widerrufliche letztwillige Verfügung, die eine Person oder mehrere zu Erben einsetzt. Es ist die Er-

klärung zu Lebzeiten, an wen das zum Zeitpunkt des Todes vorhandene Vermögen zur Gänze oder quotenmäßig übergehen soll. Grundsätzlich kann jeder, der über 18 Jahre und im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte ist, ein Testament errichten. Personen zwischen 14 und 18 Jahren sowie Personen unter Sachwalterschaft können nur in einem „öffentlichen“ Testament (also mündlich vor Gericht oder beim Notar) testieren.

Kodizill

Ein Kodizill ist eine einseitige, jederzeit widerrufliche letztwillige Verfügung, die keine Erbseinsetzung, jedoch andere Verfügungen enthält. Solche Verfügungen können z.B. das Aussetzen eines Vermächnisses sein. Für die Errichtung gelten dieselben Vorschriften wie beim Testament.

Legat

Von einem Legat (Vermächtnis) spricht man, wenn jemand nur bestimmte Dinge aus dem Nachlass erhalten soll. Das Vermächtnis ist somit eine letztwillige Zuwendung ohne Vergabe eines Erbteils. Ein Vermächtnis kann in einem Testament, Kodizill oder Erbvertrag angeordnet sein.

Testament

Es gibt eigenhändige, fremdhändige, mündliche und öffentliche Testamente.

Eigenhändiges Testament

Der gesamte Text muss vom Testamentsverfasser eigenhändig geschrieben und unterschrieben werden. Es sollte mit dem vollen Namen unterschrieben werden, wobei lediglich gefordert wird, dass über die Identität des Testamentsverfassers kein Zweifel besteht. Es genügt also auch beispielsweise die Unterschrift „Euer Vater“. Ein Handzeichen oder eine Stampiglie genügt nicht. Es ist zu empfehlen, dem eigenhändigen Text auch ein Datum anzufügen, das später im Verlassenschaftsverfahren von Bedeutung sein kann, etwa wenn mehrere, widerstreitende Testamente vorliegen.

Fremdhändiges Testament

Das Testament selbst kann mit einer Schreibmaschine, mit einem PC oder auch handschriftlich von einer dritten Person verfasst sein. Es muss aber auf jeden Fall vom Testamentsverfasser eigenhändig unterschrieben werden. Der Testamentsverfasser muss ferner vor drei Zeugen, von denen mindestens zwei gleichzeitig anwesend sein müssen, ausdrücklich erklären, dass das Testament seinen letzten Willen enthält. Die Zeugen müssen den Inhalt des Testaments nicht kennen, sondern nur bestätigen, dass die Urkunde den letzten Willen des Testamentsverfassers enthält.

Die Unterschrift der Zeugen muss am Ende des Testaments erfolgen – und zwar mit einem auf die Zeugeneigenschaft hinweisenden Zusatz, am besten „Testamentszeuge“. Zeugen müssen tauglich sein, und sie dürfen nicht „befangen“ sein (was etwa dann der Fall ist, wenn sie selbst oder nahe Angehörige durch das Testament begünstigt werden).

Mündliches Testament

Nur wenn unmittelbar die Gefahr droht, dass der Erblasser stirbt oder die Fähigkeit zu testieren verliert, kann auch in Gegenwart von zwei fähigen (geschäftsfähigen, nicht selbst erbberechtigten bzw. befangenen) Testamentszeugen mündlich oder schriftlich der letzte Wille erklärt werden. Ein so erklärter letzter Wille ist nur für die Dauer von drei Monaten ab Wegfall der Gefahr wirksam. Es kann zum Beispiel nach einem schweren Unfall bei zwei Rettungsleuten oder etwa in Bergnot durch Zuruf an zwei Bergkameraden oder knapp vor einer Notoperation vor zwei Angehörigen einer Klinik mündlich testiert werden.

Bedingungen und Auflagen in einem Testament

Letztwillige Verfügungen können auch mit Bedingungen versehen sein, von deren Erfüllung die Zuwendung abhängig gemacht wird. Beispielsweise: „Mein Sohn erhält mein Wertpapierdepot, wenn er sein Jusstudium abschließt.“ Oder: „Meine Tochter erhält mit der Vollendung ihres 25. Lebensjahres meinen gesamten Schmuck.“

Ersatzerbschaft

Bei der Abfassung eines Testaments kann ein Ersatzerbe benannt werden. Das ist ein Erbe, der dann zum Zug kommt, wenn der eingesetzte Erbe nicht erben kann (z.B. weil er schon gestorben ist) oder die Erbschaft ausschlägt. Nimmt der eingesetzte Erbe die Erbschaft an, erlischt die Ersatzerbschaft.

Nacherbschaft

Bei einer Nacherbschaft bestimmt der Erblasser eine Person, die den Nachlass vom ersteingesetzten Erben erben soll, den sogenannten Nacherben. Ein Beispiel: „Meine Tochter soll Erbin sein, nach ihrem Tod soll das Erbe an ihre Kinder gehen.“ Eine Nacherbschaft darf sich nur auf das Vermögen beziehen, das vom Verstorbenen stammt. Der Erbe, der das Vermögen zuerst bekommt, darf es nutzen, aber nicht verbrauchen (z.B. von einem Sparbuch lediglich die Zinsen beheben). Diese Regelung nennt man auch „fideikommissarische Substitution“.

Widerruf eines Testaments

Testamente sind einseitige Rechtsgeschäfte und können daher im Gegensatz zu Erbverträgen jederzeit abgeändert oder widerrufen werden. Die Abänderung oder der Widerruf können ausdrücklich in Testamentsform, durch die Errichtung eines neuen Testaments (ohne Erwähnung des alten) oder durch Vernichten der Urkunde erfolgen.

Erbvertrag

Der Erbvertrag bietet die verbindlichste Möglichkeit, zu regeln, was nach dem Tod mit dem Vermögen zu geschehen hat. Im Gegensatz zum Testament ist der Erbvertrag ein zweiseitiges Rechtsgeschäft, das nur im Einvernehmen der Parteien abgeändert werden kann. Erbverträge können nur zwischen Ehegatten (eingetragenen Partnern) abgeschlossen werden und sind notariatspflichtig. Die Ehegatten können entweder einander zum Erben einsetzen oder nur einer von beiden den andern.

Die Ehepartner können allerdings nicht einen Erbvertrag über das gesamte Vermögen abschließen, sondern nur über drei Viertel des Nachlasses. Ein „reines Viertel“ des Nachlasses muss neben dem Erbvertrag noch zur freien Verfügung bleiben. Dieses „reine Viertel“ muss außerdem von Belastungen durch Schulden und Pflichtteile frei sein.

Der Verstorbene kann trotz Erbvertrags ohne Beschränkungen über sein Vermögen verfügen. Der Vertragserbe erhält nur, was beim Tod des Erblassers noch vorhanden ist. Der Erbvertrag erlischt mit Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe.

Schenkung auf den Todesfall

Einen Mittelweg zwischen der Errichtung eines widerruflichen Testaments und einer Übergabe bereits zu Lebzeiten bildet der „Schenkungsvertrag auf den Todesfall“. Der Geschenkgeber verspricht darin für den Fall seines Ablebens die schenkungsweise Übertragung eines bestimmten Vermögensteils an den Geschenknahmer und verzichtet ausdrücklich auf eine Widerrufsmöglichkeit.

Die Wirkung der Schenkung tritt erst mit dem Todesfall ein. Der Geschenkgeber ist an diese Schenkung jedoch gebunden, er kann sie nicht selbständig widerrufen (weil es sich um ein zweiseitiges Rechtsgeschäft handelt). Ein Schenkungsvertrag auf den Todesfall muss als Notariatsakt abgeschlossen werden.

Erbverzicht

Durch einen Vertrag, der in Form eines Notariatsakts errichtet sein muss, kann der Erbe zu Lebzeiten auf seinen Erb- oder Pflichtteilsanspruch verzichten (sogenannter Erbverzicht). Ein derartiger Verzicht wird oft gemacht, wenn der Verzichtende zu Lebzeiten bereits seinen Erbanspruch erhält.

Pflichtteilsrecht

Ein bestimmter Personenkreis hat die Möglichkeit, auf jeden Fall etwas aus dem Nachlass zu erhalten, auch wenn der Erblasser testamentarisch jemand anderen zum Erben eingesetzt hat. Dieser „Pflichtteilsanspruch“ ist nicht der Anspruch, bestimmte Gegenstände aus dem Nachlass zu erhalten, sondern eine Geldforderung gegen den Erben bzw. die Erben. Pflichtteilsberechtigt sind die Nachkommen, also die Kinder und, wenn diese schon verstorben sind, die Enkel sowie der Ehegatte (eingetragene Partner) und die Eltern.

Höhe des Pflichtteils

Die Höhe des Pflichtteils wird am gesetzlichen Erbrecht bemessen. Der Pflichtteilsanspruch beträgt für die Nachkommen des Verstorbenen und den Ehegatten (eingetragenen Partner) die Hälfte der gesetzlichen Erbquote, für die Eltern ein Drittel. Die Berechnung erfolgt vom reinen Nachlasswert, also von dem, was von den Aktiven nach Abzug aller Schulden und Verfahrenskosten übrig bleibt.

Entzug des Pflichtteils

Der Entzug des Pflichtteils wird im Sprachgebrauch oft „Enterbung“ genannt. Der Pflichtteil kann u.a. entzogen werden, wenn der Berechtigte

- den Verstorbenen zu dessen Lebzeiten im Notstand hilflos gelassen hat oder
- wegen einer mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlung zu einer lebenslangen oder 20-jährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden ist oder
- als Ehegatte (eingetragener Partner) seine Beistandspflicht gegenüber dem Verstorbenen zu dessen Lebzeiten vernachlässigt hat.

Bei einem hoch verschuldeten oder verschwenderischen Pflichtteilsberechtigten kann der Pflichtteil unter bestimmten Voraussetzungen dessen Kindern direkt zugewendet werden.

Halbierung des Pflichtteils

Der Pflichtteil kann auf die Hälfte gemindert werden, wenn zwischen dem Erblasser und dem Pflichtteilsberechtigten zu keiner Zeit ein Verhältnis, wie es zwischen solchen Verwandten üblicherweise besteht, bestanden hat. Der Erblasser muss aber diese Pflichtteilsmindering testamentarisch angeordnet haben. Der Pflichtteilsanspruch kann allerdings nicht gemindert werden, wenn der Verstorbene zu Lebzeiten das Recht auf persönlichen Kontakt mit dem Pflichtteilsberechtigten grundlos abgelehnt hat. Der klassische Fall ist ein Kind, das ausschließlich bei seiner Mutter und dem Stiefvater aufwächst und zu seinem leiblichen Vater keinen Kontakt hatte.

Pflichtteil muss geltend gemacht werden

Wenn im Zuge einer Verlassenschaftsabhandlung beispielsweise ein Kind des Erblassers feststellt, dass es im Testament nicht bedacht ist, muss es seinen Pflichtteilsanspruch gegenüber dem oder den Testamentserben geltend machen. Manchmal wird dafür der Ausdruck, man werde das Testament „anfechten“, verwendet. Mit einer „Testamentsanfechtung“ hat das aber nichts zu tun. Die Gültigkeit des Testaments ist dadurch nicht betroffen.

Gesetzliche Erbfolge

Die gesetzliche Erbfolge tritt ein, wenn:

- kein Testament oder Erbvertrag vorliegt,
- das Testament bzw. der Erbvertrag ungültig ist,
- das Testament bzw. der Erbvertrag nicht das gesamte vererbte Vermögen des Verstorbenen betrifft,
- die eingesetzten Erben nicht zur Erbschaft gelangen, weil sie z.B. auf die Erbschaft verzichtet haben oder bereits vor dem Verstorbenen gestorben sind.

Gesetzliche Erben sind:

- Ehegattin/Ehegatte (eingetragener Partner),
- Kinder oder deren Nachkommen,
- wenn keine vorhanden sind, auch Eltern und deren Nachkommen (Geschwister oder Nichten/Neffen des Verstorbenen),
- wenn auch diese Personen nicht vorhanden sind, Großeltern oder deren Nachkommen und schließlich die Urgroßeltern, aber nicht deren Nachkommen.

Uneheliche Kinder sind den ehelichen gleichgestellt. Die uneheliche Vaterschaft muss allerdings durch Gerichtsurteil oder durch ein Vaterschaftsanerkennnis feststehen. Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten haben kein gesetzliches Erbrecht gegeneinander.

Das gesetzliche Erbrecht von Kindern

Kinder des Erblassers haben ebenfalls ein gesetzliches Erbrecht. Das Ausmaß ihres Erbteils hängt davon ab, wie viele weitere Kinder vorhanden sind und ob der Erblasser verheiratet war. Wenn z.B. der Erblasser ein Kind und die Witwe hinterlassen hat, erhält das Kind zwei Drittel des Erbnachlasses, die Witwe ein Drittel. Wenn zwei Kinder erbberechtigt sind, erhalten alle ein Drittel. Wenn der Erblasser nur ein Kind (und keinen Ehegatten) hinterlassen hat, erhält dieses den gesamten Nachlass.

Möglich ist eine Vereinbarung, dass ein Kind vorweg seinen Erbteil erhält und im Gegenzug dafür auf alle weiteren Erb- und/oder Pflichtteilsansprüche verzichtet. Sie muss in Form eines Notariatsakts getroffen werden. Das Kind hat keinen Anspruch darauf, kann also die Eltern nicht zur vorzeitigen Auszahlung des Erbteils zwingen.

Das gesetzliche Erbrecht der Ehegatten

Die Ehegattin und der Ehegatte des Erblassers haben ein gesetzliches Erbrecht. Die Höhe des Erbes hängt davon ab, neben welchen Verwandten der Ehegatte erbt.

Diese Regelungen gelten für eingetragene Partner sinngemäß.

- Erbt der Ehegatte neben Kindern und deren Nachkommen des Erblassers, so erhält er ein Drittel.
- Hinterlässt der Verstorbene keine Kinder und gibt es auch keine lebenden Nachkommen dieser Kinder, erbt der Ehegatte neben den Eltern des Verstorbenen zwei Drittel. Neben den Großeltern erhält der Ehegatte ebenfalls zwei Drittel und den Anteil, der auf Nachkommen der Großeltern entfiel, neben den Urgroßeltern das ganze Vermögen. Diese erhalten nichts.
- Der geschiedene Ehegatte hat kein gesetzliches Erbrecht.

Das Vorausvermächtnis

Neben seinem Erbteil erhält der Ehegatte vorweg das sogenannte „Vorausvermächtnis“. Das sind die zum Haushalt gehörenden beweglichen Sachen (z.B. Haushaltsgeräte, Geschirr, Möbel und Teppiche). Auch hat der überlebende Ehegatte das Recht, weiter in der Wohnung zu wohnen. Der Name „Vorausvermächtnis“ kommt daher, dass der überlebende Ehegatte das Vermächtnis im Voraus erhält und es sich nicht von seinem Erbteil abziehen lassen muss.

Wohnungseigentum der Ehepartner im Todesfall

Zwei natürliche Personen können eine Eigentumswohnung je zur Hälfte erwerben. Durch den gemeinsamen Erwerb bilden sie eine sogenannte Eigentümerpartnerschaft. Im Falle des Todes eines der beiden Eigentümer geht dessen Anteil unmittelbar in das Eigentum des überlebenden Partners über. Dieser muss dafür einen Ausgleichsbetrag zahlen.

Ist der Partner pflichtteilsberechtigt (z.B. Ehegatte oder Kind) und dient die Wohnung der Befriedigung eines dringenden Wohnbedürfnisses, kann sich trotz Eigentumserwerbs des halben Anteils an der Wohnung die Zahlungspflicht gegenüber der Verlassenschaft verringern.

Lebensversicherung im Todesfall

Der Versicherungsnehmer hat die Möglichkeit, eine bezugsberechtigte Person namhaft zu machen. Diese erhält die Lebensversicherungssumme direkt von der Versicherungsanstalt ausbezahlt. Solche Lebensversicherungen fallen nicht in den Nachlass. Wenn in der Lebensversicherungspolizze kein Bezugsberechtigter genannt ist und der Erblasser noch im Besitz der Urkunde war – diese also im Nachlass aufgefunden wurde –, ist die Summe in das Verlassenschaftsverfahren einzubeziehen.

Verlassenschaftsverfahren

Nach jedem Todes- bzw. Erbfall gibt es ein Verlassenschaftsverfahren. Zweck dieses Verfahrens ist es, den Nachlass unter gerichtlicher Aufsicht dem rechtmäßigen Erben zukommen zu lassen. Dabei sind die Rechte Minderjähriger zu sichern und die Erfüllung eines allfälligen letzten Willens zu überwachen. Das Verlassenschaftsverfahren wird von den Notaren als „Gerichtskommissären“ und Beauftragten des Bezirksgerichts durchgeführt. Der Notar lädt Angehörige, die als Erben in Frage kommen, zur Todesfallsaufnahme ein. Wenn sich herausstellt, dass überhaupt kein Nachlass vorhanden ist, ist mit der Todesfallsaufnahme das Verlassenschaftsverfahren auch schon wieder beendet.

Sollte die Todesfallsaufnahme ergeben, dass der Wert des Nachlasses die Verbindlichkeiten, insbesondere die Begräbniskosten, nicht übersteigt, wird das Verlassenschaftsverfahren durch die sogenannte Überlassung des Nachlasses an Zahlungen statt beendet. Die Person, die das Begräbnis bezahlt, wird mittels Gerichtsbeschluss ermächtigt, über den vorhandenen Nachlass zu verfügen, unabhängig davon, ob sie auch Erbe ist.

Testamentsanfechtung

Im Verlassenschaftsverfahren kann man auch ein Testament anfechten, wenn man nachweist, dass

- die Formvorschriften bei der Abfassung nicht eingehalten wurden,
- der Wille des Erblassers nicht eindeutig klar ist,
- das Testament nicht im Zustand der vollen Besonnenheit, mit Überlegung und Ernst, frei von Zwang, Betrug und wesentlichem Irrtum errichtet wurde.

Den Beweis für die Ungültigkeit muss vor Gericht derjenige erbringen, der sie behauptet.

Erbantrittserklärung

Um an die Erbschaft zu gelangen, muss man eine Erbantrittserklärung abgeben. Das ist deshalb erforderlich, da niemand gezwungen werden kann, ein Erbe anzutreten.

Unbedingte Erbantrittserklärung

Bei der unbedingten Erbantrittserklärung haftet der Erbe für alle Schulden und auch für die Erfüllung von Vermächtnissen mit seinem eigenen Vermögen in unbeschränkter Höhe. Er haftet auch für Verbindlichkeiten, von deren Existenz er nichts wusste – auch dann, wenn die Schulden den aktiven Nachlass übersteigen.

Die Abwicklung ist einfach und kostengünstig. Es erfolgt keine Schätzung des beweglichen Nachlassvermögens, vielmehr erstellt der Gerichtskommissär eine „Vermögenserklärung“. Diese Aufstellung über Aktiva und Passiva wird dem Verlassenschaftsverfahren zugrunde gelegt. Die Erben erklären, dass die Aufstellung nach deren Wissen vollständig und richtig ist. Liegenschaften werden mit dem dreifachen steuerlichen Einheitswert angesetzt.

Die Abgabe der unbedingten Erbantrittserklärung ist wegen der drohenden Schuldenhaftung riskant. Sie ist nur zu empfehlen, wenn man die Vermögensverhältnisse des Verstorbenen ganz genau kennt und sicher sein kann, dass keine versteckten Schulden zu Tage treten, weder aus seinem Berufsleben noch aus der letzten Zeit vor seinem Tod (Pflegekosten!).

Bedingte Erbantrittserklärung

Durch die Abgabe einer bedingten Erbantrittserklärung kann man das Risiko der Schuldenhaftung beschränken. Der Erbe haftet zwar auch mit seinem eigenen Vermögen, aber nur mehr beschränkt auf den Wert der Nachlassaktiven und nur anteilig entsprechend seiner Erbquote.

In diesem Fall wird der Wert des Nachlasses durch Sachverständige und den Gerichtskommissär ermittelt. Anstelle der Vermögenserklärung tritt ein vom Notar errichtetes Inventar.

Erbübereinkommen

Bei Beteiligung mehrerer Erben kann bei der Verlassenschaftsabhandlung ein „Erbteilungsübereinkommen“ getroffen werden. Das ist vor allem dann notwendig, wenn sich im Nachlass eine Eigentumswohnung befindet. Die Eigentumswohnung kann nur von einer Einzelperson oder von zwei Personen, die eine Eigentümerpartnerschaft begründen, zu gleichen Teilen übernommen werden.

Einantwortung

Das Verlassenschaftsverfahren wird mit der Einantwortung in den Nachlass beendet. Das ist ein Gerichtsbeschluss, der vor allem die Art der Erbantrittserklärung und die Erbquote enthält, eventuell auch grundbücherliche Anordnungen, wenn Liegenschaften zum Nachlass gehören.

„Heimfallsrecht“ des Staates

Wenn keine testamentarischen oder gesetzlichen Erben und auch keine Vermächtnisnehmer vorhanden sind, erbt die Republik Österreich. Das nennt man Heimfall.

Keine Erbschaftssteuer

Seit dem 1. August 2008 fällt keine Erbschafts- bzw. Schenkungssteuer an. Es besteht jedoch eine Anzeigepflicht bei Schenkungen. Bei Erbschaften oder Schenkungen von Immobilien sind jedoch Grunderwerbsteuer und die Eintragungsgebühr für das Grundbuch zu entrichten.

Testamentsregister

Das eigenhändige Testament kann bei den Personaldokumenten aufbewahrt werden, es kann aber auch gegen eine geringe Gebühr bei einem Notar oder Rechtsanwalt hinterlegt werden. Zu empfehlen ist die Registrierung im Zentralen Testamentsregister der Österreichischen Notariats-

kammer oder im Testamentsregister des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages. Im Sterbefall fragt der zuständige Notar bei einem dieser Register an. Damit kann verhindert werden, dass jemand, der das Testament findet und inhaltlich damit nicht einverstanden ist, dieses unterschlägt.

SANIERUNG UND NEUSTART

Zahlungsunfähigkeit muss nicht das Ende einer unternehmerischen Tätigkeit sein. Viele Unternehmer scheuen sich zu Unrecht davor, den Gang zum Insolvenzgericht anzutreten. Es ist wichtig, sich einer Krise möglichst frühzeitig zu stellen und ein entsprechendes Verfahren einzuleiten. Das Insolvenzverfahren bietet Lösungen, die es erlauben, das Unternehmen zu erhalten oder zumindest eine Schuldenbefreiung zu erwirken. Das Schuldenregulierungsverfahren (Privatkonkurs) ermöglicht es auch nicht unternehmerisch Tätigen, die Überschuldung zu beenden und ihre wirtschaftliche Existenz auf eine neue Basis zu stellen.

Insolvenz

Insolvenz bezeichnet die Situation der Zahlungsunfähigkeit (Illiquidität) oder Überschuldung eines Unternehmens, bei deren Vorliegen die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens notwendig wird.

Zahlungsunfähigkeit liegt vor, wenn die fälligen Zahlungen nicht mehr geleistet werden können. Von Überschuldung spricht man, wenn die Verbindlichkeiten höher sind als das Vermögen und es keine positive Prognose für den Fortbestand des Unternehmens gibt.

Konkursverfahren

Das Konkursverfahren ist ein gerichtliches Verfahren, dessen Ziel die Sanierung des Unternehmens oder die Verwertung des Vermögens zahlungsunfähiger Schuldner und die gleichmäßige Aufteilung des Erlöses auf die Gläubiger ist.

Der Begriff „Insolvenzverfahren“ umfasst sowohl das Konkurs- als auch das Sanierungsverfahren.

Schuldner

Der Schuldner ist jene Person, gegen die sich der Anspruch des Gläubigers richtet. In einem zweiseitigen Vertrag ist jede Partei gleichzeitig Gläubiger



und Schuldner. Beispielsweise ist der Verkäufer der Gläubiger für den Kaufpreis und Schuldner der Sachleistung. Der Käufer ist Gläubiger der Sachleistung und schuldet den Kaufpreis.

Gläubiger

Gläubiger ist eine Person, die gegen eine andere Person, den Schuldner, einen Anspruch hat. In einem zweiseitigen Vertrag ist jede Partei gleichzeitig Gläubiger und Schuldner.

Exekutionsverfahren

Zwangsvollstreckung oder Exekution ist die Durchsetzung von Rechten (z.B. Eintreibung von Schulden oder Räumung einer Wohnung) durch staatliche Zwangsgewalt. Die betreibende Partei benötigt zur Exekution einen Exekutionstitel. Er ist die rechtliche Grundlage für die Bewilligung und Durchführung von gerichtlichen Vollstreckungen.

Statt „Ausgleich“ nun Sanierung

Durch die Reform des Insolvenzrechts (Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2010) wurden Konkurs- und Ausgleichsverfahren zu einem einheitlichen Insolvenzverfahren in einem Gesetz zusammengefasst. In diesem Verfahren gibt es neben dem Konkursverfahren ein gegenüber dem früheren Ausgleichsverfahren wesentlich attraktiveres Sanierungsverfahren, das mit oder ohne Eigenverwaltung ausgestaltet sein kann.

Insolvenz-Entgelt für Mitarbeiter

Jeder Mitarbeiter hat ab der Eröffnung des Insolvenzverfahrens sechs Monate Zeit, für seine offenen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis das sogenannte Insolvenz-Entgelt bei der IEF- Service GmbH zu beantragen. Außerdem hat er die entsprechende gerichtliche Forderungsanmeldung beim Landesgericht (in Wien beim Handelsgericht) vorzunehmen. Diese Forderungsanmeldung muss dem Antrag auf Insolvenz-Entgelt beigelegt werden.

Sanierungsverfahren

Das Sanierungsverfahren ermöglicht die Sanierung und anschließende Fortführung eines insolventen Unternehmens. Voraussetzung für ein Sanierungsverfahren sind Zahlungsunfähigkeit, drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung. Bei einem Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung bestellt das Gericht einen Sanierungsverwalter. Der Schuldner steht unter dessen Aufsicht, kann aber über sein Vermögen verfügen und Rechtshandlungen vornehmen. Beim Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung wird ein Masseverwalter bestellt, der Schuldner kann nicht mehr über sein Vermögen verfügen. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens muss mit einem Sanierungsplan verbunden sein, der von der Mehrheit der Gläubiger angenommen werden muss.

Privatinsolvenzverfahren

Ziel dieses speziell für Private zugeschnittenen Verfahrens ist es, dem redlichen Schuldner die Möglichkeit für einen wirtschaftlichen Neubeginn zu geben. Insbesondere soll der Schuldner eine realistische Chance erhalten, sich aus eigener Kraft unter höchstmöglicher Anstrengung aus seiner finanziellen Notsituation zu befreien.

Ursachen der Schulden

Die häufigsten Ursachen von Schulden sind:

- Schwierigkeiten im Umgang mit Geld
- Überschätzung der eigenen Finanzkraft
- Niedriges Haushaltseinkommen
- Einkommensschwankungen
- Übernahme einer Bürgschaft

- Bargeldloser Einkauf
- Unvorhergesehene Ereignisse (etwa Unfall, Krankheit, Tod des Partners, Scheidung, Verlust des Arbeitsplatzes)
- Suchtverhalten, Kriminalität
- Komplizierte, undurchsichtige Rechtslagen

Außergerichtlicher Ausgleich

Ziel des außergerichtlichen Ausgleiches ist es, eine Schuldenregulierung unter Einbeziehung aller Gläubiger ohne Einschaltung der Gerichte herbeizuführen. Für die Gläubiger ist dieser außergerichtliche Ausgleich interessant, weil keine Verfahrenskosten anfallen und die Zahlungen des Schuldners daher zur Gänze zur Befriedigung der Gläubiger verwendet werden können. Es kann aber kein Gläubiger zur Annahme des außergerichtlichen Ausgleiches gezwungen werden.

Die jeweiligen Vereinbarungen sollten unbedingt schriftlich abgeschlossen werden und zumindest folgende Punkte umfassen:

- Bezeichnung der Forderung (z.B. Kontonummer, Rechnungsnummer)
- Gesamtschuldenstand nach Kapital
- Zinsen und Kosten
- Höhe und Fälligkeitsdatum der Abschlagszahlung
- Verzichtserklärung über die Restschuld
- Einstellung laufender Exekutionsverfahren

Im erfolgreichen außergerichtlichen Ausgleich verzichten die Gläubiger freiwillig auf einen Teil ihrer Forderungen. Die Forderungen der Gläubiger werden auf diejenige Summe reduziert, die der Zahlungsfähigkeit

des Schuldners und der jeweiligen Forderungsbesicherung angemessen ist. Bei Zustimmung und fristgerechter Zahlung dieser Abschlagszahlungen erlöschen die Restschulden. Weiters werden damit auch allfällige Bürgen von ihrer Haftung befreit.

Sanierungsplan

Im Sanierungsplan verspricht der Schuldner den Gläubigern die Bezahlung eines bestimmten Anteiles seiner Schulden innerhalb einer bestimmten Zeit. Der Sanierungsplan muss eine Mindestquote von 20 Prozent, zahlbar binnen zwei Jahren oder – bei Nichtunternehmern – binnen fünf Jahren vorsehen. Er muss von der Gläubigermehrheit (samt Kapitalmehrheit) angenommen und vom Gericht bestätigt werden. Der bestätigte und erfüllte Sanierungsplan befreit den Schuldner gegenüber den Gläubigern von den restlichen Schulden und den Zinsen seit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Die in dieser Zeit angelaufenen Verfahrenskosten sind vor Aufhebung des Insolvenzverfahrens ebenfalls zu zahlen.

Sollte der Sanierungsplan vom Gericht zurückgewiesen oder von den Gläubigern abgelehnt werden, dann kann der Schuldner ein Zahlungsverfahren bzw. ein Abschöpfungsverfahren anstreben.

Zahlungsplan

Der Zahlungsplan kann ohne vorherigen Versuch eines Sanierungsplans beantragt werden. Der Schuldner muss seinen Gläubigern eine Zahlungsquote anbieten, die im Hinblick auf seine Einkommenslage der nächsten fünf Jahre zumutbar erscheint. Die Zahlung kann auch in Raten innerhalb von maximal sieben Jahren angeboten werden. Wenn die Quote von der Gläubigermehrheit (samt Kapitalmehrheit) akzeptiert und vereinbarungsgemäß bezahlt wird, erlöschen die übrigen Schulden.

Abschöpfungsverfahren mit Restschuldbefreiung

Voraussetzung dafür ist die Ablehnung eines Zahlungsplanes. Im Abschöpfungsverfahren mit Restschuldbefreiung erhalten die Gläubiger keine vorbestimmte Quote, ebenso ist ihre Zustimmung nicht mehr erforderlich. Über die Zulässigkeit, Durchführung und Restschuldbefreiung entscheidet allein das Gericht. Der Schuldner verpflichtet sich, für die Dauer von sieben Jahren einer angemessenen Erwerbstätigkeit nachzugehen und pfändbare Teile seines Einkommens an einen Treuhänder abzutreten. Der Treuhänder verteilt die eingegangenen Beträge jährlich auf die Gläubiger. Nach Ablauf der sieben Jahre erteilt das Gericht die Restschuldbefreiung. Dem Schuldner wird der nicht bezahlte Teil der Schulden erlassen.

Voraussetzungen für die Restschuldbefreiung:

- Sämtliche Verfahrenskosten müssen bezahlt worden sein.
- Die Insolvenzgläubiger müssen mindestens zehn Prozent ihrer Forderungen erhalten haben.

Wenn die Quote von zehn Prozent nicht erreicht wurde, kann das Gericht nach Billigkeit festlegen, ob und wie viel der Schuldner zusätzlich bezahlen muss. Erhält der Schuldner keine Restschuldbefreiung, so können die Gläubiger wiederum versuchen, ihre Forderungen hereinzubringen.

Schutz für Konsumenten

Häufig kommt es vor, dass Verbraucher die Haftung für fremde Schulden übernehmen, indem sie sich als Bürgen, Mitschuldner oder auf ähnliche Art für die Zahlung einer fremden Schuld verpflichten.

Für diese Fälle sieht das Konsumentenschutzgesetz bestimmte Schutzmaßnahmen vor:

- Der Gläubiger, z.B. eine Bank, muss die Verbraucher auf die von ihnen eingegangenen Risiken hinweisen, wenn die Gefahr besteht,

dass der Schuldner seine Verbindlichkeit nicht erfüllen kann und der Verbraucher für die fremde Schuld zur Kasse gebeten wird.

- Wenn der Gläubiger diese Informationspflicht missachtet, hat der Verbraucher die Möglichkeit, einzuwenden, dass er die Haftung nicht oder nicht in diesem Ausmaß übernommen hätte.
- In Ausnahmefällen kann das Gericht die von einem Verbraucher übernommene Haftung für eine fremde Verbindlichkeit (z.B. eine Bürgschaft für eine fremde Schuld) ganz erlassen oder auch mäßigen.

Richterliches Mäßigungsrecht

Das richterliche Mäßigungsrecht ist vor allem in denjenigen Fällen bedeutsam, in denen mittellose Ehegatten oder Kinder für die Schuld eines Angehörigen mithaften.

Voraussetzungen:

- Die Verpflichtung des Verbrauchers steht in einem unbilligen Missverhältnis zu seiner Leistungsfähigkeit (kein nennenswertes Einkommen, die Bürgschaft hat aber eine enorme Höhe)
- Dieses Missverhältnis muss für den Gläubiger erkennbar sein. Darüber hinaus können Bürgschaften von Angehörigen unter bestimmten Voraussetzungen ganz oder teilweise sittenwidrig und damit ganz oder teilweise unwirksam sein.

Haftung für Schulden der Kinder

Für Schulden, die von den Kindern gemacht werden, haften die Eltern nicht automatisch, sondern nur dann, wenn sie sich vertraglich zur Zahlung verpflichtet haben. Für Schadenersatzansprüche gegen Minderjährige haften die Sorgepflichtigen nur, wenn sie nachweislich ihre Aufsichtspflichten schuldhaft verletzt haben.

Kostenlose Schuldenberatung

Schuldenberatung wird von gemeinnützigen Institutionen kostenlos angeboten. Eine Beratungsstelle, die bestimmte Qualitätskriterien erfüllt, wird vom Präsidenten jenes Oberlandesgerichts, in dessen Sprengel sie ihren Sitz hat, als staatlich anerkannte Schuldenberatung bevorrechtet. Sie hat damit das Recht, Schuldner auch vor Gericht zu vertreten. Diese Schuldenberatungsstellen sind mit dem Schuldenberatungszeichen (Bundeswappen mit dem Wortlaut „Staatlich anerkannte Schuldenberatung“) gekennzeichnet. Daneben gibt es auch Stellen, die Schuldenberatung kostenpflichtig anbieten (z.B. Kreditvermittler).

Aufgaben der Schuldenberatungsstellen:

- Hilfe zur Selbsthilfe, um die Ver- oder Überschuldung zu beseitigen oder zu verringern
- Konkrete Unterstützung insbesondere bei
 - der Herbeiführung eines außergerichtlichen Ausgleichs oder
 - bei der Erstellung eines Zahlungsplans
- Psychologische Betreuung der Schuldner

Insolvenzdatei im Internet

Die Insolvenzdatei als Teil der Ediktsdatei des Bundesministeriums für Justiz ist das ausschließliche Bekanntmachungsorgan für alle Daten im Zuge eines Sanierungs- oder Konkursverfahrens. Ein Anschlag auf der Gerichtstafel oder auch die Veröffentlichungen in Zeitungen sind nicht vorgesehen. Alle Daten sind grundsätzlich bis ein Jahr nach Abschluss des Insolvenzverfahrens abrufbar. Nach vollständiger Erfüllung des Sanierungs- oder Zahlungsplans hat der Schuldner die Möglichkeit, eine vorzeitige Löschung aus der Insolvenzdatei zu erwirken.

Exekutionsverfahren

Wenn für eine Partei die Verpflichtung zu einer Duldung oder zur Erbringung einer Leistung feststeht, erhält der Verpflichtete den Auftrag, diese binnen 14 Tagen zu erfüllen. Im Fall einer Geldforderung muss der Verpflichtete die geschuldete Summe binnen 14 Tagen an den Kläger zahlen. Kommt der Verpflichtete dieser Aufforderung nicht nach, kann der Gläubiger mithilfe des Gerichts die Zwangsvollstreckung einleiten. Dazu muss bei Gericht ein entsprechender Antrag gestellt werden.

Exekutionstitel

Um Zwangsmittel einsetzen zu können, muss der Gläubiger zunächst eine Grundentscheidung, einen sogenannten „vollstreckbaren Titel“, haben.

Die wichtigsten Exekutionstitel sind:

- rechtskräftige Urteile eines Zivilgerichts;
- gerichtliche Zahlungsaufträge oder Zahlungsbefehle, gegen die kein Einspruch erhoben wurde;
- gerichtliche Kündigung eines Bestandvertrags, gegen die kein Einspruch erhoben wurde;
- Vergleiche vor Zivilgerichten;
- vollstreckbare Beschlüsse im Außerstreitverfahren;
- rechtskräftige Beschlüsse im Insolvenzverfahren;
- Bescheide der Sozialversicherungsträger, mit denen Leistungen zuerkannt oder zurückgefordert werden;
- vollstreckbare Zahlungsaufträge und Rückstandsausweise der Steuerbehörden.

Exekutionsobjekte

Das Gesetz nennt bestimmte Exekutionsobjekte, auf die Zwangsvollstreckung geführt werden kann. Der Gläubiger kann zwischen den im Gesetz genannten Exekutionsobjekten wählen.

Bei Exekution wegen Geldforderungen stehen dem Gläubiger beispielsweise folgende Exekutionsobjekte zur Verfügung:

- Exekution auf Forderungen (Geldforderung)
- Exekution auf bewegliche Sachen (Fahrnisexekution)
- Exekution auf unbewegliche Sachen (Liegenschaften)

Lohn- und Gehaltsexekution

Die Zwangsvollstreckung auf Forderungen bewirkt, dass eine Forderung, die dem Verpflichteten zusteht, vom Gläubiger übernommen und eingetrieben wird. Der häufigste Fall für eine Forderungsexekution ist die Lohn- und Gehaltsexekution. Der Zahlungsverpflichtete hat Arbeit und bezieht ein Einkommen. Auf dieses Geld möchte der Gläubiger zugreifen. Dazu muss er sich an das Gericht wenden. Daraufhin teilt das Exekutionsgericht dem Arbeitgeber mit, dass – bis auf das Existenzminimum – das Gehalt bzw. der Lohn nicht mehr an den Arbeitnehmer (Zahlungsverbot), sondern an den betreibenden Gläubiger gezahlt werden muss.

Existenzminimum bei Pfändungen (Beträge 2013)

Bei Pfändungen muss dem Schuldner aber ein „Existenzminimum“ bleiben, das von der Pfändung ausgenommen ist.

- Allgemeiner Grundbetrag: 837 Euro
- Bei Bezug von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe (allgemeiner erhöhter Grundbetrag): 977 Euro

- Für jeden Unterhaltsberechtigten zuzüglich 167 Euro

- Höchstbetrag: 3.340 Euro

- Zusätzlich von der Differenz zwischen Grundbetrag und Nettoeinkommen mindestens 30 Prozent

Exekution auf bewegliche Sachen

Um die Geldforderung des Gläubigers zu begleichen, kann auch die Zwangsvollstreckung auf bewegliche Sachen mithilfe eines Gerichtsvollziehers durchgeführt werden. Die Zwangsvollstreckung erfolgt durch Pfändung und anschließenden Verkauf der Sachen des Verpflichteten in öffentlicher Zwangsversteigerung. Von der Pfändung ausgenommen sind Dinge des persönlichen Gebrauchs, die eine bescheidene Lebensführung sichern, Werkzeuge und Betriebsmittel von Kleingewerbetreibenden, Lebensmittel und Heizmaterial für vier Wochen, Haustiere, Familienfotos. Wer sich den Anordnungen eines Gerichtsvollziehers widersetzt, begeht die Straftat des Widerstands gegen die Staatsgewalt. Ebenso strafbar ist die vorsätzliche Beschädigung von Gegenständen, die gepfändet werden können.

Exekution auf unbewegliche Sachen (Liegenschaften)

Für die Zwangsvollstreckung auf Liegenschaften stehen dem Gläubiger drei unterschiedliche Möglichkeiten zur Verfügung, die alle im Grundbuch ihren Niederschlag finden:

Zwangswise Pfandrechtsbegründung

Im Rahmen der zwangsweisen Pfandrechtsbegründung wird im Grundbuch auf das Grundstück des Verpflichteten eine Hypothek zugunsten des Gläubigers eingetragen. Damit ist die Forderung gesichert, auch wenn nicht sofort die Zwangsversteigerung eingeleitet wird. Die Vollstreckung ist auch gegen jeden anderen späteren Eigentümer der Liegenschaft möglich.

Zwangsverwaltung und Zwangsversteigerung

Die Zwangsverwaltung wird bewilligt, um aus der laufenden Nutzung Gewinn zu erzielen und damit die Forderungen abzudecken. Bei der Zwangsversteigerung beantragt der Gläubiger die Versteigerung einer Liegenschaft des Verpflichteten, um aus dem Erlös die Forderung abzudecken.



Sühne und Chance

Strafe und Strafvollzug als Neubeginn

DIE STRAFE – SÜHNE UND CHANCE ZUM NEUBEGINN

Nur wenige von uns kommen je im Leben in die Lage, Beteiligte bei einem Strafverfahren zu sein – ob als Opfer oder unbeteiligt Zeugen, als Laienrichter oder im schlimmsten Fall auch als Beschuldigte oder Angeklagte. Obwohl die Strafjustiz und der Strafvollzug in der Öffentlichkeit große Aufmerksamkeit finden, wissen doch nur die wenigsten, was in einem solchen Fall auf sie zukommt. Die Organisation der Strafgerichtsbarkeit und des Straf- bzw. Maßnahmenvollzugs ist eine wichtige Aufgabe des Justizministeriums. Der Strafvollzug ist für die Verurteilten eine Zeit des Arbeitens und des Lernens, er stellt auch höchste Ansprüche an die dort Beschäftigten. In ihrer täglichen Arbeit bereiten sie die Insassen der Justizanstalt darauf vor, nach ihrer Entlassung in der Gesellschaft zu leben, ohne wieder straffällig zu werden (Resozialisierung als Zweck der Haft).

Das Strafrecht

Das Strafrecht ist jenes Gebiet des Rechts, das am entschiedensten und empfindlichsten in das Leben der Menschen eingreifen kann. Es stellt die Verletzung wertvoller Rechtsgüter (also etwa Leib und Leben, Freiheit, Eigentum, körperliche Unversehrtheit) unter Strafe, wenn diese Güter nur durch eine so drastische Drohung bzw. Maßnahme geschützt werden können. Nicht jedes moralisch verwerfliche Handeln steht unter Strafe, sondern nur eines, das der Gesetzgeber für besonders sozial-schädlich hält und an das er ausdrücklich eine Strafsanktion knüpft. Bestraft können nur Taten werden, die im Strafgesetzbuch ausdrücklich aufgezählt und definiert sind, also zum Beispiel Mord, Totschlag, Diebstahl, Körperverletzung. Die Justiz verurteilt pro Jahr rund 40.000 Personen. Die Ermittlungsverfahren dauern im Schnitt fünf Monate.

Spezialprävention und Generalprävention

Die Strafe hat den Zweck, die Schuld des Täters zu sühnen. Darüber hinaus soll sie aber dem Verurteilten zu einer „rechtschaffenen und den

Bedürfnissen des Gemeinschaftslebens angepassten Lebenseinstellung“ verhelfen und ihn so wieder in die Gesellschaft zurückführen (Resozialisierung). Der Vollzug soll ihm außerdem den Unwert des Verhaltens vor Augen führen, das zur Verurteilung geführt hat (Spezialprävention). Die Strafe soll auch andere Personen davon abschrecken, solche Taten zu begehen und damit die Gesellschaft schützen (Generalprävention). Eine derart strenge Reaktion der Gesellschaft auf ein Fehlverhalten muss unter sehr strikten Regeln stehen:

Keine Strafe ohne Gesetz

Eine Strafe oder eine vorbeugende Maßnahme darf nur wegen einer Tat verhängt werden, die unter eine ausdrückliche gesetzliche Strafdrohung fällt und schon zur Zeit ihrer Begehung mit Strafe bedroht war. Das StGB kennt **Verbrechen** – das sind vorsätzliche Handlungen, die mit lebenslanger oder mit mehr als dreijähriger Freiheitsstrafe bedroht sind – und **Vergehen** – das sind alle anderen strafbaren Handlungen.

Keine Strafe ohne Schuld

„Strafbar ist nur, wer schuldhaft handelt“, formuliert das StGB lapidar. Schuld kann Vorsatz oder Fahrlässigkeit sein.

Notwehr

Nicht rechtswidrig handelt, wer sich nur der Verteidigung bedient, die notwendig ist um einen gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden rechtswidrigen Angriff auf Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit, Freiheit oder Vermögen von sich oder einem anderen abzuwehren.

Verbot der Rückwirkung

Die Tat muss zum Zeitpunkt ihrer Begehung unter Strafe gestanden sein. Auch darf man nicht zweimal wegen derselben Tat bestraft werden.

Zurechnungsunfähigkeit

Wer zur Zeit der Tat wegen einer Geisteskrankheit, wegen Schwachsinn, wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder wegen einer anderen schweren, einem dieser Zustände gleichwertigen seelischen Störung unfähig ist, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, handelt nicht schuldhaft.

Wie läuft ein Strafverfahren ab?

Von der Straftat bis zur Anzeige

Ein Strafverfahren beginnt mit einer Anzeige oder wird von Amts wegen eingeleitet. Jeder Bürger ist berechtigt, Anzeige zu erstatten, wenn er von einer strafbaren Handlung erfährt. Die Anzeige erfolgt meistens bei der Polizei. Diese ist verpflichtet, Strafanzeigen entgegenzunehmen und an die Staatsanwaltschaft weiterzuleiten. Anzeigen können auch schriftlich an eine Staatsanwaltschaft erstattet werden.

Von einzelnen Ausnahmen abgesehen, sind Behörden und öffentliche Dienststellen zur Anzeige an die Kriminalpolizei oder die Staatsanwaltschaft verpflichtet, wenn ihnen der Verdacht einer strafbaren Handlung bekannt wird, der ihren gesetzmäßigen Wirkungsbereich betrifft.

Ermittlungsverfahren

Das Ermittlungsverfahren dient dazu, Sachverhalt und Tatverdacht durch Ermittlungen so weit zu klären, dass die Staatsanwaltschaft entscheiden kann:

- ob Anklage erhoben wird,
- ob ein Rücktritt von der Verfolgung (Diversion) erfolgt oder
- ob das Verfahren eingestellt wird.

Geleitet wird das Ermittlungsverfahren von der Staatsanwaltschaft, die über dessen Fortgang oder die Beendigung entscheidet. In bestimmten Fällen müssen Anordnungen der Staatsanwaltschaft durch den Haft- und Rechtsschutzrichter genehmigt werden (z.B. im Fall von Telefonüberwachung, Hausdurchsuchung o.Ä.). Das Gericht wird im Ermittlungsverfahren grundsätzlich nur auf Antrag oder aufgrund eines Einspruchs tätig.

Wird eine Straftat angezeigt und sind nicht sogleich staatsanwaltliche Anordnungen erforderlich, nimmt die Kriminalpolizei in der Regel eigenständige Ermittlungen auf und erstattet dann Berichte an die Staatsanwaltschaft. Diese Berichterstattung hat spätestens nach drei Monaten ab Beginn der Ermittlungen gegen den Beschuldigten zu erfolgen. In bestimmten Fällen ist die Kriminalpolizei jedoch verpflichtet, unmit-

telbar bei Einleitung von Ermittlungen der zuständigen Staatsanwaltschaft zu berichten.

Bei komplexer und schwieriger Sach- und Rechtslage ist es für die Kriminalpolizei selbst zweckmäßig, rasch mit der zuständigen Staatsanwaltschaft Kontakt aufzunehmen, weil diese das Ermittlungsverfahren leitet.

Einstellung des Verfahrens

Findet die Staatsanwaltschaft nach Prüfung der Sach- und Rechtslage keine Gründe zur Strafverfolgung, beendet sie das Verfahren durch Einstellung des Ermittlungsverfahrens. Das Opfer und in gewissen Fällen der Rechtsschutzbeauftragte können einen Antrag auf Fortführung des Verfahrens stellen.

Angeklagte

Erachtet die Staatsanwaltschaft den Sachverhalt für so weit geklärt, dass eine Verurteilung nahe liegt und kommt eine Einstellung bzw. ein Rücktritt von der Verfolgung nicht in Betracht, bringt die Staatsanwaltschaft bei Gericht eine Anklage ein.

Anklageschrift

Bei schweren Delikten wie Raub oder Mord bringt die Staatsanwaltschaft eine Anklageschrift gegen den Angeklagten ein. Dieser muss sich vor einem Schöffengericht oder Geschworenengericht verantworten.

Strafantrag

Bei weniger schweren Delikten bringt die Staatsanwaltschaft einen Strafantrag ein. Die/der Angeklagte muss sich vor einem Einzelrichter des Bezirks- oder Landesgerichtes verantworten.

Hauptverhandlung

In einer öffentlichen, mündlichen Hauptverhandlung wird festgestellt:

- Hat der Angeklagte die ihm angelastete Tat begangen?
- Hat der Angeklagte dabei schuldhaft gehandelt?

Aufruf zur Sache

Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Aufruf zur Sache: „Hauptverhandlung in der Strafsache Max Muster“. Nach dem Aufruf der Sache befragt der Richter den Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse: Name, Staatsbürgerschaft, Wohnort, Familienstand, Einkommen.

Vortrag des Strafantrages und Gegenäußerung

Die Anklagevertretung trägt die Anklage mündlich vor.

Die Verteidigung oder der unvertretene Angeklagte kann erwidern.

Der Angeklagte wird gefragt, ob er sich im Sinne des Strafantrages schuldig oder nicht schuldig bekennt.

Vernehmung zur Sache

Der Angeklagte darf nicht zur Beantwortung der an ihn gerichteten Fragen gezwungen werden. Er hat auch das Recht, die Aussage zur Gänze zu verweigern. Er darf sich während der Verhandlung mit seinem Verteidiger besprechen, nicht jedoch bei der Beantwortung jeder einzelnen Frage.

Beweisaufnahme

Der Richter bestimmt, welche Beweise aufgenommen werden. Auch den Verfahrensbeteiligten steht es offen, Beweisanträge zu stellen. Beweise können sein: Zeugen, Videoaufnahmen, Gutachten.

Schlussvorträge

Nachdem der Richter das Beweisverfahren für geschlossen erklärt hat und das protokolliert wurde, folgen die Schlussvorträge (Plädoyers) vonseiten der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung. Der Angeklagte hat das letzte Wort.

Urteilsverkündung und Rechtsmittelbelehrung

Die Urteilsverkündung erfolgt mündlich „im Namen der Republik“. Danach begründet der Richter das Urteil und legt dar, wie die aufgenommenen Beweise gewürdigt wurden. Auch der Sachverhalt wird von ihm einer rechtlichen Beurteilung unterzogen. Diese berücksichtigt ebenso Milderungs- und Erschwerungsgründe sowie die Angemessenheit der verhängten Strafe. Dann belehrt der Richter den Angeklagten über die Möglichkeiten zur Bekämpfung des Urteils.

Berufungsverfahren

Das Rechtsmittelgericht kann das Ersturteil der Hauptverhandlung in einer Berufungsverhandlung bestätigen, korrigieren oder gänzlich oder teilweise wegen grober Fehler aufheben.

Im letzten Fall erfolgt eine neuerliche Verhandlung mit anderen Richtern. Hat die Staatsanwaltschaft das Urteil akzeptiert, so kann ein Rechtsmittel des Angeklagten zu keiner für ihn ungünstigeren Entscheidung führen.

Rechtskraft des Urteils

Rechtskräftig ist ein Urteil, wenn es durch ordentliche Rechtsmittel nicht mehr verändert werden kann. Das ist dann der Fall, wenn weder die Anklage noch der Verurteilte das Urteil bekämpfen oder wenn das Rechtsmittelgericht abschließend entschieden hat. Das rechtskräftige Urteil muss vollstreckt werden.

Hundert Jahre Haft – das gibt es nicht

Zu jedem Tatbestand gibt das StGB auch das Strafmaß vor: einen Rahmen, innerhalb dessen sich die Richter bei der Urteilsfindung bewegen müssen und der es ihnen ermöglicht, die besonderen Umstände der Tat zu berücksichtigen und auf die Person des Täters einzugehen. Das österreichische Recht kennt im Gegensatz zu anderen Rechtsordnungen keine „Kumulierung“ von Strafen. Hat jemand durch eine Tat oder durch mehrere selbständige Taten mehrere strafbare Handlungen begangen und wird über diese im selben Gerichtsverfahren geurteilt, so ist, wenn die zusammentreffenden Gesetze nur Freiheitsstrafen oder nur Geldstrafen vorsehen, auf eine einzige Freiheitsstrafe oder Geldstrafe zu erkennen. Diese Strafe ist nach der Tat zu bestimmen, auf die die höchste Strafe steht. Dass jemand beispielsweise zu mehreren hundert Jahren Haft verurteilt wird, ist ausgeschlossen.

Typen von Haft

Grundsätzlich ist zwischen Festnahme, Untersuchungshaft und Strafhafte zu unterscheiden. Vor allem im Ermittlungsverfahren stellt sich häufig die Frage, ob ein Beschuldigter in Haft genommen werden muss. Aber auch im Hauptverfahren kann Haft über Angeklagte verhängt werden. Die Festnahme von Beschuldigten erfolgt auf Anordnung der Staatsanwaltschaft, die eine gerichtliche Bewilligung benötigt.

Bei Betretung auf frischer Tat bzw. unmittelbar danach bzw. allgemein bei Gefahr im Verzug kann aber die Kriminalpolizei Beschuldigte von sich aus, d.h. ohne staatsanwaltschaftliche Anordnung, festnehmen. Gefahr in Verzug im Zusammenhang mit einer Festnahme besteht dann, wenn zur Verhinderung eines Schadens sofort eingegriffen werden muss. Ein Abwarten bis zum Eingreifen der an sich zuständigen Stelle oder eine vorherige Anhörung würde die notwendigen Maßnahmen erschweren oder vereiteln.

Beschuldigte müssen unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 48 Stunden nach der Festnahme, in die Justizanstalt eingeliefert oder freigelassen werden, sobald sich ergibt, dass kein Grund zur weiteren Anhaltung besteht. Die Entscheidung darüber ist der Staatsanwaltschaft vorbehalten. Die Kriminalpolizei ist deswegen nach jeder Festnahme verpflichtet, die Staatsanwaltschaft zu kontaktieren und eine Verfügung einzuholen. Der Haft- und Rechtsschutzrichter muss auf Antrag der Staatsanwaltschaft nach Vernehmung des Beschuldigten, spätestens 48 Stunden nach der Einlieferung in die Justizanstalt, entscheiden, ob die Untersuchungshaft zu verhängen ist.

Die Voraussetzungen der Untersuchungshaft sind unter anderem: ein Antrag der Staatsanwaltschaft, ein dringender Tatverdacht, eine gerichtliche Vernehmung zur Sache und zu den Haftgründen sowie das Vorliegen eines Haftgrundes.

Haftgründe

Haftgründe können sein:

- Fluchtgefahr
- Verdunkelungsgefahr
- Tatbegehungs- oder Tatausführungsgefahr

Gegen die Verhängung der Untersuchungshaft sind abzuwägen:

Verhältnismäßigkeit

Die U-Haft darf weder zur Bedeutung der Sache noch zu der im Falle einer Verurteilung zu erwartenden Strafe außer Verhältnis stehen. Die Verhängung der U-Haft ist nur dann möglich, wenn die Haftzwecke nicht durch die Anwendung gelinderer Mittel – wie beispielsweise Kautions, Passabnahme, Gelöbnis, Weisungen etc. – erreicht werden können.

Hausarrest

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Beschuldigten/Angeklagten kann die Untersuchungshaft als Hausarrest fortgesetzt werden, der in der Unterkunft zu vollziehen ist, in welcher der Beschuldigte/Angeklagte den inländischen Wohnsitz begründet hat.

Haftfrist

Die Haftfrist bezeichnet jenen Zeitraum, für den ein Beschluss auf Verhängung bzw. Fortsetzung der Untersuchungshaft längstens wirksam ist. Sie beträgt bei Verhängung der Untersuchungshaft 14 Tage, bei der ersten Fortsetzung einen Monat und bei der zweiten Fortsetzung zwei Monate – jeweils ab Beschlussfassung.

Nach Einbringen der Anklage ist die Wirksamkeit eines Beschlusses auf Verhängung oder Fortsetzung der Untersuchungshaft durch die Haftfrist nicht mehr begrenzt.

Höchstdauer der Untersuchungshaft

Wie lange darf die Untersuchungshaft bei verschiedenen Haftgründen dauern?

- Haftgrund der Verdunkelungsgefahr: zwei Monate
- Andere Haftgründe
- Vergehen: sechs Monate
- Verbrechen: ein Jahr
- Verbrechen mit einer Strafandrohung von mehr als fünf Jahren: zwei Jahre.

Jugendliche

Für jugendliche Beschuldigte gelten besondere Haftobergrenzen, und zwar grundsätzlich maximal drei Monate, bei Verbrechen, die in die Zuständigkeit des Landesgerichts als Schöffen- oder Geschworenengericht fallen, maximal ein Jahr. Über sechs Monate hinaus darf die Untersuchungshaft nur in besonderen Fällen aufrechterhalten oder fortgesetzt werden. Über Beschwerden gegen die Verhängung bzw. Fortsetzung der Untersuchungshaft entscheidet das Oberlandesgericht in nicht öffentlicher Sitzung. Das österreichische Strafgesetzbuch kennt grundsätzlich drei Arten von Strafen: Die Geldstrafe, die Freiheitsstrafe und die mit Freiheitsentziehung verbundenen „vorbeugenden Maßnahmen“.

Geldstrafe

Die Geldstrafe wird nach Tagsätzen bemessen. Sie ergibt sich aus der Höhe des einzelnen Tagsatzes und Anzahl der verhängten Tagessätze. Die Höhe des Tagessatzes bemisst sich nach den sozialen Verhältnissen (Einkünfte, Unterhalt etc.) des Täters und variiert zwischen vier und 5.000 Euro. Über die Anzahl der verhängten Tagessätze entscheidet das Gericht im Rahmen der Strafzumessung. Es sind mindestens zwei Tagessätze zu verhängen. Die Höchstzahl wird durch den betreffenden Paragraphen des Strafgesetzbuchs festgelegt (z.B. Diebstahl: 360 Tagessätze). Wie bei Haftstrafen kann auch ein Teil der Geldstrafe, maximal die Hälfte, zur Bewährung ausgesetzt werden. Kann die Geldstrafe nicht eingebracht werden, so tritt an ihre Stelle die Ersatzfreiheitsstrafe. Ein Tag Haft entspricht zwei Tagessätzen.

Freiheitsstrafen

In Österreich gibt es drei Formen strafgerichtlichen Freiheitsentzugs, und zwar die Untersuchungshaft, die Strafhaft und die „vorbeugende Maßnahme“.

Strafhaft

Die Strafhaft ist in einer „Vollzugsanstalt“ zu verbüßen und kann eine bestimmte Dauer haben (mindestens einen Tag, höchstens 20 Jahre) oder „lebenslang“ sein. Bei Jugendlichen unter 16 Jahren kann höchstens eine zehnjährige Freiheitsstrafe verhängt werden. Strafdrohungen von lebenslang oder zehn bis 20 Jahren werden für Jugendliche unter 18 Jahren auf eine Androhung von einem bis zu fünfzehn Jahren herabgesetzt.

Die mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen richten sich gegen die Gefährlichkeit des Täters. Sie werden auch in Fällen eingesetzt, in denen die Besserung des Rechtsbrechers und der Schutz der Gesellschaft besser durch diese Maßnahmen erreicht oder Strafen mangels Schuld (etwa Zurechnungsunfähigkeit) nicht verhängt werden können.

Eine dieser Maßnahmen ist die Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher. Diese wird auf unbestimmte Zeit angeordnet. Das Gericht muss zumindest einmal jährlich prüfen, ob die Unterbringung noch notwendig ist.

Diversion als Alternative zur Strafe

In den letzten Jahren wurde vermehrt versucht, vor allem auf erstmalige strafbare Handlungen mit sozial konstruktiven Maßnahmen zu reagieren. Als Alternative zur Strafe können im Rahmen der Diversion etwa gemeinnützige Leistungen erbracht oder ein außergerichtlicher Tatausgleich herbeigeführt werden. Diversion beruht auf Freiwilligkeit, jede Maßnahme setzt das Einverständnis des Täters voraus. Diversion ist nicht möglich, wenn die Schuld des Verdächtigen schwer wiegt oder die Tat den Tod eines Menschen zur Folge gehabt hat. Die hohe Akzeptanz der Diversion zeigt sich daran, dass jährlich 54.000 Personen ein Diversionsangebot erhalten und rund 42.000 es auch annehmen.

Haft und Häftlinge

Es gibt in Österreich 27 Justizanstalten (in der Umgangssprache „Gefängnisse“ oder „Haftanstalten“) – sieben für Männer mit Freiheitsstrafen von mehr als 18 Monaten, eine Strafvollzugsanstalt für Jugendliche in Gerasdorf und eine für Frauen in Schwarzau, drei Anstalten für den Maßnahmenvollzug sowie 15 gerichtliche Gefangenenhäuser am Sitz der für Strafsachen zuständigen Landesgerichte. Dazu kommen 13 Außenstellen, die teilweise als Landwirtschaften geführt werden. Die Vollzugsanstalten bieten zwischen 63 und 990 Haftplätze.

Am 1. Jänner 2013 waren in den österreichischen Justizanstalten 8.809 Personen in Haft, davon 580 Frauen. Zu den 5.732 Strafgefangenen kamen 1.758 Untersuchungshäftlinge, 242 sonstige Gefangene und Verwaltungsgefangene (für die Schubhaft) sowie 876 im Maßnahmenvollzug untergebrachte Personen. 204 befanden sich im elektronisch überwachten Hausarrest („Fußfessel“). Etwa 3.500 Insassen, aus über 100 Nationen, besitzen nicht die österreichische Staatsangehörigkeit. Der Strafvollzug sieht differenzierte und zeitgemäße Formen der Unterbringung in den verschiedenen Phasen bzw. für verschiedene Häftlingsgruppen vor. Der größte Teil der Gefangenen befindet sich im Normalvollzug, ein Drittel im gelockerten Vollzug oder im Entlassungsvollzug.

Jung und in Haft

Drei Prozent der Häftlinge sind im Jugendvollzug, in dem besonderes Augenmerk auf Erziehung, Betreuung und Resozialisierung gelegt wird. Raubüberfälle, Diebstahl, Körperverletzung und Drogendelikte sind die häufigsten Straftaten von Jugendlichen. Rund 150 Jugendliche sind derzeit in Haft, außerdem rund 550 junge Erwachsene bis 21 Jahre.

Die Jugendlichen haben mehr Rechte als erwachsene Häftlinge: Ihre Haftstrafen sind grundsätzlich kürzer, sie haben Anspruch auf Schule oder Ausbildung, sollen mehr Sport und Bewegung treiben, müssen sinnvoll beschäftigt werden und sie können öfter Besuch bekommen. In der Justizanstalt für Jugendliche Gerasdorf gibt es Schul- und Berufsausbildung, Schnupperlehren, zahlreiche Werkstätten und Freizeitmöglichkeiten.

Die Kosten der Haft

Die durchschnittlichen Kosten für einen Häftling pro Tag belaufen sich auf 100 Euro. Darin sind die Kosten für Untersuchungshäftlinge und Strafgefangene, aber auch jene für die Anhaltung und Behandlung im Maßnahmenvollzug (geistig abnorme und entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher) eingerechnet. Dabei handelt es sich um Vollkosten, welche die Personalkosten, Gebäudekosten und den Sachaufwand beinhalten.

Beträchtliche Kosten erwachsen der Vollzugsverwaltung aus der Unterbringung geistig abnormer Rechtsbrecher in psychiatrischen Krankenanstalten. Diese betragen im Jahr 2012 rund 30 Millionen Euro für rund 200 Insassen. Für diese sehr kleine Gruppe von 2 % der Insassen des Straf- und Maßnahmenvollzugs müssen 8 % des gesamten Vollzugsbudgets aufgewendet werden.

Justizanstalten als Wirtschaftsfaktor

In den Betriebsstätten der Justizanstalten können rund 5.000 Insassen beschäftigt werden. Arbeitsaufträge werden vorwiegend für Justizdienststellen, Bundesdienststellen und die eigenen Justizanstalten durchgeführt. An internen und externen Einnahmen konnte der Strafvollzug im Jahr 2012 knapp 50 Millionen Euro erzielen.

Der Strafvollzug ist jedoch auch an einer Zusammenarbeit mit den Unternehmen der Wirtschaft interessiert, um die Gefangenen angemessen beschäftigen und ausbilden zu können. In allen 27 Justizanstalten stehen der heimischen Wirtschaft Betriebe zur Nutzung als „verlängerte Werkbank“ oder als leistungsfähige Produktionseinheit zur Verfügung. Angeboten werden Metallverarbeitung, Versand-, Kuvertier-, Klebe- und Faltarbeiten, diverse Sortierarbeiten, Druck- und Buchbinderarbeiten.

Lohn nach Kollektivvertrag

Alle arbeitsfähigen Strafgefangenen sind verpflichtet, eine nützliche Arbeit zu leisten. Das Arbeitsumfeld stellt einen wichtigen Bereich für das fachliche und soziale Lernen dar. Dafür stehen in den Justizanstalten

verschiedene Werkstätten und Betriebe in rund 50 Sparten (Tischler-Schlosser-, Tapeziererbetriebe u.v.a) zur Verfügung.

Der Strafgefangene erhält eine Arbeitsvergütung, die an den Kollektivvertragslohn der Metallarbeiter anknüpft. 75 Prozent der Vergütung werden als Beitrag für die Kosten des Vollzugs einbehalten. Einen Teil kann der Häftling für kleine Anschaffungen verwenden. Der Rest wird nach Abzug des Beitrags zur Arbeitslosenversicherung als Rücklage für die Zeit nach der Haft gutgeschrieben. Diese Rücklage ist das „Startkapital“ für ein neues Leben.

Lernen in der Haft

Den Gefangenen werden berufsorientierte oder allgemein bildende Kurse angeboten. Viele Justizanstalten pflegen enge Kooperationen mit externen Bildungseinrichtungen, um zweckmäßige beziehungsweise „maßgeschneiderte“ Bildungsangebote für Strafgefangene anbieten zu können. Dementsprechend werden zum Beispiel Basiskurse in Sprachen und Rechnen angeboten. Der hohe Anteil ausländischer Strafgefangener legt das Angebot an Deutschkursen nahe. Es besteht auch die Möglichkeit, begonnene Ausbildungen abzuschließen oder fehlende Schulabschlüsse nachzuholen. Im Jahr 2011 haben in den österreichischen Justizanstalten insgesamt 2.970 Insassen an Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen teilgenommen, am häufigsten an Sprachkursen (1.147 Teilnehmer). Qualifizierte Berufsausbildungen und Bildungsabschlüsse sind kosten- und zeitintensiv. Die Insassen werden daher einem Auswahlverfahren unterzogen, in dem neben der fachlichen Eignung auch die Motivationsbereitschaft hinterfragt wird. 2011 gab es 63 Berufsausbildungen mit Lehrabschlüssen und 58 Facharbeiterintensivausbildungen. Weiters wurden 76 Hauptschulabschlüsse erreicht – und im Bereich der sonstigen Qualifizierungsmaßnahmen haben 166 Insassen an ECDL-Kursen teilgenommen.

Sicherheit

Die moderne Gestaltung des Strafvollzugs und die sachkundige und effiziente Arbeit der in der Justiz Tätigen spiegelt sich auch in einem hohen Maß an Sicherheit des Strafvollzugs wider. Nur sehr selten kom-

men Ausbrüche vor. Andere Formen der Flucht aus dem Vollzug sind das Nichtzurückkehren nach einem Ausgang oder das „Entweichen“ etwa aus einer Krankenanstalt oder bei einer Ausführung durch Justizwachebeamte.

Arbeitsplatz Gefängnis

In den österreichischen Justizanstalten sind rund 4.000 Bedienstete tätig. Die Justizwachebediensteten müssen echte Allrounder sein. Sie arbeiten nicht nur als Wachen, sondern auch in Werkstätten und Arbeitsbetrieben. In den sogenannten Betreuungsdiensten sind Seelsorger, Anstaltsärzte, Psychiater, Psychologen, Therapeuten und Lehrer tätig. Dazu kommen Sozialarbeiter und Krankenpfleger sowie anderes Anstaltspersonal mit besonderen Ausbildungen.

Besuche als Stütze des Vollzugs

Besuche in Haftanstalten werden vom Justizministerium sehr unterstützt. Sie helfen, das Klima in den Haftanstalten zu verbessern und sind auch ein wichtiger Beitrag zur Resozialisierung eines Einzelnen. Es gibt Vereine, die solche Besuche organisieren – oft erfolgen die Besuche aber auch aus privater Initiative. Rund die Hälfte der Gefangenen bleibt bis zum Ende der verhängten Strafe in Haft, etwa 30 Prozent werden bedingt entlassen.

Neustart ins Leben nach der Haft

Die Durchführung der Bewährungshilfe hat die Republik Österreich bundesweit einem privaten Träger, dem Verein „NEUSTART – Bewährungshilfe, Konfliktregelung, Soziale Arbeit“ übertragen. NEUSTART ist österreichweit tätig und hat neben der Durchführung der Bewährungshilfe auch die Durchführung des außergerichtlichen Tatausgleichs, die Einrichtungen der Haftentlassenenhilfe und Wohneinrichtungen in seinem Angebots- und Leistungskatalog. Einrichtungen von NEUSTART gibt es in allen Bundesländern, der Verein beschäftigt 600 hauptberufliche und 840 ehrenamtliche Mitarbeiter. Der Bewährungshelfer

hat sich „mit Rat und Tat“ darum zu bemühen, dem Rechtsbrecher zu einer Lebensführung und Einstellung zu verhelfen, die ihn in Zukunft von der Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen abzuhalten vermag. Soweit es dazu nötig ist, hat man ihn auf geeignete Weise bei seinen Bemühungen zu unterstützen, wesentliche Lebensbedürfnisse zu decken, insbesondere Unterkunft und Arbeit zu finden.

Unter dem Motto „Leben ohne Kriminalität – Wir helfen“ versucht NEUSTART, durch aktive Hilfe zur Verhaltensänderung der teuflischen Spirale von Straffälligkeit und Ausgrenzung entgegenzuwirken. Die Tätigkeit des Vereins umfasst auch Entlassungsberatung, Arbeitstraining, Vermittlung gemeinnütziger Leistungen, Kriminalitätsprävention, Drogenberatung, Familienbetreuung, Schulsozialarbeit, Jugendhilfe und Verbrechenopferhilfe. Rund 5.000 Personen kommen jedes Jahr nach ihrer Haftentlassung auf eigene Initiative in die Einrichtungen der Haftentlassenenhilfe. Dort helfen Sozialarbeiter bei der Strukturierung des Alltags und bei der Wohnungs- und Arbeitssuche.

Von der Lebenskunst in der Haft:

„Ich schenke einfach Zeit her“

Eine Reportage von Hans Winkler

Erwin* wartet schon auf uns. Er sitzt an einem kleinen Tisch mit hellgrauer Resopalplatte in einem hohen, langen Raum, der an das Besuchercafé eines bescheidenen Krankenhauses erinnert. An den Wänden hängen Bilder mit Landschaftsdarstellungen: Berge, Felder, Wiesen, Wälder. Auch ein paar Topfpflanzen stehen herum. Man merkt, dass sich jemand bemüht hat, den nicht sehr einladenden Ort irgendwie nett zu gestalten. An den übrigen Tischen sitzen jeweils zwei oder drei Personen, manche haben Plastikbecher mit einem Automatenkaffee vor sich stehen. Sie unterhalten sich nur leise. Es herrscht eine gedämpfte Stimmung.

Erwin ist Ende dreißig, sieht aber älter aus. Er ist hager, trägt einen kleinen, akkurat geschnittenen Schnurrbart, hat schütteres Haar und schaut einen aus den tief liegenden dunklen Augen mit unsicherem, fast ängstlichem Blick an. Er trägt ein ausgewaschenes graublaues Denimhemd, Jeans und Turnschuhe. Er bietet mir einen Platz an und deutet dabei wortlos auf die junge Justizwachebeamtin, die am Eingang zum Saal hinter einem etwas erhöht stehenden Schreibtisch sitzt. Sie muss den Besucher von vorne sehen können. Als ich mich niedersetze, fällt mir auf, dass die Fußräume unter der Tischfläche mit Plastikplatten voneinander getrennt sind.

Wir befinden uns im Besucherzentrum der Justizanstalt Stein, der größten in Österreich. Erwin ist ein Mörder. Er hat achtzehn Jahre Haft zu verbüßen, von denen ihm noch acht Jahre „Reststrafe“ bevorstehen. Alle zwei Wochen bekommt er Besuch von einer Dame aus Wien. Eine halbe Stunde ist dafür vorgesehen. Dass diesmal ein Unbekannter mitgekommen ist, macht ihn sichtlich nervös, obwohl er darauf vorbereitet worden war. Er spricht leise in niederösterreichischem Dialekt. Die Frau holt Erwin einen Kaffee aus dem Automaten.

Die Frau ist der einzige Mensch, von dem Erwin je Besuch bekommt. Seine Familie hat den Kontakt zu ihm abgebrochen, von seiner Frau hat er sich scheiden lassen: „Wenn einer im Gefängnis ist, geht die Liebe verloren. Man kann vielleicht eine Freundschaft erhalten, aber die Liebe funktioniert nicht“, sagt er ganz einfach. Bei ihm ist nicht einmal die Freundschaft erhalten geblieben. Auch seine Eltern wollen nichts mehr mit ihm zu tun haben und kommen nie. Auch seine beiden Töchter hat er nie mehr wieder gesehen.

Die Wienerin besucht Erwin nun schon seit mehreren Jahren, sie hat auch einen zweiten Häftling in Stein, den sie auf diese Weise betreut. „Zu mir kommen öfters Frauen, die Häftlinge besuchen wollen“, erzählt Gefängnispfarrer Leszek Urbanowicz. „Ich frage sie dann immer: Wissen Sie genau, warum Sie das tun möchten? Sind Sie sicher, dass es nicht nur Neugierde ist?“ Die meisten Besucherinnen geben nach einigen Malen wieder auf und klagen: „Der erzählt mir doch immer dasselbe.“ Paula kennt das. Sie hat Erwins Lebensgeschichte auch schon oft gehört und kennt den Hergang der Tat, für die er in Stein büßt, bis ins kleinste Detail. Zuhören ist ihre erste und wichtigste Aufgabe. Fragen zu ihrer Person beantwortet sie nur knapp. Erwin weiß, wie sie heißt und dass sie drei erwachsene Söhne hat, sonst nicht viel mehr. Da sie groß und schlank ist und ihr früherer Name so ähnlich klingt, heißt sie bei den Häftlingen in Stein nur „die Fee“.

Oft sind die Erzählungen der Häftlinge banal. „Aber dann kommt einmal etwas, um das er lange gerungen hat und wir führen ein tiefes Gespräch“, erzählt die Fee. Sie habe nicht die Absicht, einen von „ihren Häftlingen“ zu bessern, „aber ich möchte ihn aufrichten. Bessern kann er sich selbst, wenn er will. Ich bin keine Psychologin und muss ihn nicht therapieren. Ich kann die Häftlinge so nehmen, wie sie sind, auch wenn sie mir jahrelang Lügen erzählen.“ Paula möchte ihre Arbeit sehr nüchtern sehen, aber auch als ein Beispiel zum Nachahmen. Es gebe genug Leute, die gut zuhören können. „Ich gebe das, was ich zur Verfügung habe, nämlich Zeit. Zwei halbe Tage im Monat – das mag nicht viel sein, aber mehr kann und will ich nicht.“

Jemand, der Häftlinge besucht, braucht Geduld und Ausdauer. Die Häftlinge haben ja auch viel Zeit. Zunächst versuchen sie herauszubekommen, was die Besucherin will, vor allem, wozu sie nützlich sein kann und ob sie einem zu größeren und kleineren Vorteilen im Gefängnisleben verhelfen kann. „Da können schon viele Besuche verstreichen, bevor er Vertrauen fasst“, hat die Besucherin erfahren. Auch der Gefängnispfarrer kennt das: „Am Anfang kommen viele zu mir, aber wenn sie merken, dass ich ihnen keine Hafterleichterungen verschaffen kann, lassen sie sich nie mehr wieder blicken.“

Besuche gehören im Gefängnis zu den ganz wichtigen Dingen. „Man lebt ja hier so vor sich hin, da lebst schon auf, wenn du Besuch bekommst“, meint Erwin. Die Ablehnung eines Besuches treffe einen Häftling deshalb sehr schwer, die anderen versuchten dann, ihm darüber hinwegzuhelfen. Das hat aber mit Freundschaft nichts zu tun, sondern ist eine Überlebensstrategie: „Man sollte hier keine Freunde haben, wir sind ja im Gefängnis“, sagt er ganz lapidar. Er habe nur einen einzigen guten Freund, den Franz.

Wer besucht wird, gilt auch etwas in der sehr subtilen Werte- und Standesordnung des Gefängnisses. Dass es im Falle von Erwin eine Dame aus Wien ist, wertet ihn unter seinen Kollegen zusätzlich auf. Die meisten Gefangenen bekommen nie Besuch.

Irgendwann, vielleicht erst nach vielen Besuchen und oft überraschend, kommt das Gespräch auf das, woran fast alle schwer tragen: Die eigene Schuld. Es gibt kaum einen in Stein, der sich damit nicht beschäftigt. „Manche sehen das sehr direkt, als eine Art Geschäft. Sie bezahlen mit der Strafe ihre Schuld einfach ab“, sagt die Besucherin. „Der untergründigen Frage: Wer kann mir vergeben? weichen sie aus.“ Auch Erwin verfolgt die Frage nach seiner Schuld. Auch ihm fällt es nicht leicht, zu glauben, dass ihm jemand vergibt, wo er sich doch selbst so schwer vergeben kann. Er vergleicht sich mit anderen Tätern in Stein, etwa den von allen verachteten und schikanierten Kinderschändern, die in der Häftlingshierarchie ganz unten stehen. „Was sie getan haben, ist vielleicht sehr schrecklich gewesen und die Opfer können ein Leben lang darunter leiden. Aber sie leben noch und können vielleicht vergeben.“ Sein Opfer aber ist tot.

Was das Leben im Gefängnis am meisten prägt, ist die Art des Vollzugs, in dem sich ein Häftling befindet. Das hängt vom Gerichtsurteil, aber auch vom Verhalten in der Haft ab. Erwin ist im „Erstvollzug“, weil er ein Ersttäter ist. Er genießt zwischen dem Aufsperrn seiner Einzelzelle um sieben Uhr früh und dem Zusperren um 19 Uhr relativ große Bewegungsfreiheit. Er geht selbständig zu seiner Arbeit in der Schlosserei, wo er seinen erlernten Beruf als Kunstschlosser ausübt und Vorarbeiter ist. Dort isst er mit den Arbeitskollegen und nach acht Stunden Arbeit hat er wie auch am Wochenende „frei“. In dieser Zeit bastelt er sehr viel.

Das Gefängnis verlässt Erwin nur, wenn er zum Arzt in die Stadt geführt wird. Einmal durfte er zu einem Empfang beim Bischof in St. Pölten, zu dem dieser neben Vertretern von Hilfsorganisationen auch zwei Häftlinge eingeladen hatte: „Einen aus St. Pölten und einen aus Stein“, erzählt Erwin und setzt schnell hinzu: „Ohne Handschellen“. Man versteht sofort: Das war das eigentliche Erlebnis des Ausflugs. Nicht stigmatisiert zu sein, nicht erkannt zu werden als „einer aus Stein“. Für den Bischof ist Erwin deshalb ausgewählt worden, weil er als religiöser Mensch bekannt ist und dem Pfarrer in der Kirche hilft. Das trägt ihm auch Spott von den Mithäftlingen ein, „aber die meisten interessiert das gar nicht“.

Zeit ist das alles beherrschende Element im Gefängnis. Alles Leben zielt auf ein magisches Datum hin, den Tag der präsumptiven Entlassung. Bei Erwin ist es ein Tag im Frühsommer 2020. Aber es gibt noch ein zweites Datum, ein Datum der Hoffnung: Die mögliche vorzeitige Entlassung. Die günstigste ist die „Halbstrafe“, die aber für Erwin nicht in Frage kommt, weil er eine Bluttat begangen hat. Für ihn gibt es vielleicht den „Drittelerlass“, das würde bedeuten, er hat zu den zehn schon in Stein verbrachten Jahren noch einmal zwei vor sich.

„Alles Leben ist fokussiert auf diesen einen Tag“, erklärt der Pfarrer. „Da braucht es eine hohe Kunst des Lebens und Überlebens.“ Auch Erwin bedrückt und beschäftigt die Spannung zwischen dem „Jetzt leben müssen“ und dem Blicken auf jenen fernen Punkt, der zugleich die ganze Hoffnung ist und die größte Ungewissheit birgt. Wer weiß, wie nach zwölf oder womöglich achtzehn Jahren im Gefängnis das Leben draußen weitergehen kann?

Erwin geht außer seiner täglichen Arbeit noch allerlei Hobbys nach: „Ich versuche halt, das Beste aus der Situation zu machen und dem Leben einen Sinn zu geben“. Das Gespräch endet abrupt, als die Justizwachebeamtin aufsteht und in scharfem Ton über die Tische hinweg ruft: „Herr Maier, die Besuchszeit ist zu Ende!“ Wir verabschieden uns schnell und gehen.

Für die Besucher war es eine kurze halbe Stunde, eine unter vielen. Für Erwin hat sie eine ganz andere Bedeutung. Es ist die, auf die er zwei Wochen lang wartet. Wenn sie einmal ausfällt, ist das eine große Enttäuschung für ihn. Beim Hinausgehen begegnen wir im Warteraum einer auffallend elegant gekleideten Frau mit einem unendlich traurigen Gesicht. Sie geht rasch vorbei, ohne uns anzuschauen, und eilt über den Hof auf den Besucherraum zu. Wen sie wohl besuchen mag?

Zum Grab der Mutter

Wie ging es weiter mit „Erwin“? Da er sich gut geführt hat, wurde ihm das letzte Drittel der Strafe erlassen, wie er gehofft und erwartet hatte. Er lebt jetzt im „gelockerten Vollzug“ in der Anstalt Oberbuch am Fuß des Stiftes Göttweig. Hier wird er auf die Entlassung vorbereitet. Er darf sich auf dem Gelände frei bewegen und muss nur während der Nacht in seiner Zelle sein. Zwei Stunden am Tag darf er ein Handy benutzen. Die Zeit in Oberbuch soll er dazu nützen, sich sein künftiges Leben in der Freiheit zu organisieren.

Seine ersten Wege waren zum Vater, den er seit fast zwölf Jahren nicht gesehen hatte, und zum Grab der Mutter, von deren Tod er in der Haft nichts erfahren hatte. Auf der Bank hat er die Alimentenzahlungen für seine Kinder und andere finanzielle Probleme geregelt. Auch eine Arbeit hat er bereits gefunden, zu der er von einem Justizwachebeamten gebracht und von der er wieder abgeholt wird. Regelmäßig muss er auch – immer in Begleitung – nach Wien fahren, um einen Kurs für Häftlinge vor der definitiven Entlassung zu besuchen. Seine ehemalige Besucherin aus Stein meint: „Aus dem früher so schüchternen Erwin ist ein energischer Mann geworden.“

*Name vom Autor geändert.



Begriffslexikon

A-Z

ABGB = Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch / regelt die Rechtsbeziehungen zwischen Privatpersonen, wie z.B. das Personenrecht, das Familienrecht, das Erbrecht, das Sachenrecht sowie das Vertrags- und Schadenersatzrecht. In Teilbereichen, namentlich im Familienrecht, ist das Gesetzbuch mehrfach geändert und an die modernen Zeiten angepasst worden.

Amtshaftung / Haftung des Staates für Schäden, die seine Organe in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit verursachen.

Amtstag / Bei Bezirksgerichten für die Entgegennahme von mündlichen Klagen, konkreten Anträgen und Erklärungen (mündliche Anbringen) von Parteien, die nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten sind.

Amtsverschwiegenheit / Amtverschwiegenheit bedeutet, dass Amtsträger über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, sofern die Weitergabe oder Veröffentlichung ein öffentliches oder berechtigtes privates Interesse verletzen würde. Diese Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch außerhalb des Dienstes und im Ruhestand.

Anklage / Antrag der Staatsanwaltschaft an das Gericht, den Angeklagten wegen einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten Tat zu verurteilen. Beendet das Ermittlungsverfahren und ist einzubringen, wenn eine Verurteilung zu erwarten ist.

Angeklagter / Beschuldigter, gegen den Anklage erhoben wurde.

Anwalt / siehe Rechtsanwalt.

Anzeige / Mitteilung eines Sachverhaltes, der den Verdacht der Begehung einer strafbaren Handlung begründet, an Polizei/Staatsanwaltschaft.

Arbeitsrecht / regelt die Beziehung des Arbeitgebers zum Arbeitnehmer sowie jene des Arbeitnehmers zu Belegschaft des Betriebs und zu den Arbeitnehmerverbänden wie auch die Beziehung der Arbeitnehmerverbände zu den Arbeitgebern und deren Verbänden.

Außerstreitverfahren / Besondere Verfahrensart, in der besonders erb- und familienrechtliche Ansprüche von Privatpersonen behandelt werden,

wie z.B. Verlassenschaftsverfahren, Unterhaltsverfahren, einvernehmliche Scheidungen, Adoptionen etc.

Bedingte Entlassung / Freilassung vor Verbüßung der gesamten Freiheitsstrafe unter bestimmten Auflagen; kann frühestens nach Verbüßung der Hälfte der Freiheitsstrafe, im Fall einer lebenslangen Freiheitsstrafe frühestens nach 15 Jahren gewährt werden. Ist zu widerrufen, wenn neuerlich eine Tat begangen oder gegen Auflagen verstoßen wird.

Bedingte Strafe / Ausspruch einer Freiheitsstrafe, die nur zu verbüßen ist, wenn der Verurteilte neuerlich eine Tat begeht oder sonstige Auflagen (etwa Zusammenarbeit mit Bewährungshilfe) missachtet.

Begnadigung / Recht des Bundespräsidenten, die Rechtsfolgen einer Verurteilung nachzusehen oder sonst abzuändern (z.B. eine Strafe auszusetzen oder eine bedingte Strafe anstelle einer unbedingten Freiheitsstrafe zu verhängen).

Berufung / Rechtsmittel gegen Urteile in zivil-, verwaltungs- und strafrechtlichen Verfahren. Sie kann sich sowohl gegen den Inhalt des Urteils als auch gegen Verfahrensfehler richten.

Beschluss / Eine Entscheidung des Gerichts. Regelt im Gegensatz zum Urteil im Allgemeinen keine Ansprüche, sondern Fragen, die den Prozess oder Kosten betreffen.

Beschuldigte / Eine Person, gegen die ein Ermittlungsverfahren geführt wird.

Beschwerde / Möglichkeit, Beschlüsse des Gerichts (z.B. auf Verhängung der Untersuchungshaft) durch eine höhere Gerichtsinstanz (meistens das Oberlandesgericht) überprüfen zu lassen.

Besitz / Bei den Rechtsverhältnissen von Menschen zu Sachen wird zwischen Besitz und Eigentum unterschieden. Besitz hat diejenige Person, die eine Sache mit entsprechendem Willen innehat, wie z.B. der Eigentümer, ein Mieter oder Leasingnehmer. Eigentum hat diejenige Person, der die Sache gehört.

Besitzstörungsklage / kann vom Besitzer einer Sache eingebracht werden, wenn sein Besitz gestört oder entzogen wird. Beispiele: Ein Vermieter betritt unbefugt die Wohnung des Mieters. Ein Kfz-Lenker parkt unerlaubt auf einem Privatparkplatz. Ein Mitbewohner tauscht ohne Information des anderen Schlösser aus.

Besuchs- bzw. Kontaktrecht / Wenn ein Kind und sein Elternteil nicht im gemeinsamen Haushalt leben, haben sie gegenseitig das Recht auf regelmäßige persönliche Kontakte. Wenn sich die Eltern darüber nicht einigen können, entscheidet das Gericht. \neq Obsorge oder Sorgerecht.

Betriebskosten / Kosten, die für den Betrieb einer Mietwohnung anfallen und dem Eigentümer vom Mieter erstattet werden, z. B. Wasser, Müllabfuhr, Rauchfangkehrung, Hausverwaltung.

Bewährungshilfe / unterstützt Verurteilte in einer Lebensführung, die eine neuerliche Begehung einer Straftat vermeidet.

Beweis / In Zivil- und Strafverfahren darf das Gericht im Allgemeinen nur von solchen Tatsachen ausgehen, die bewiesen werden, vor allem durch die Befragung der Parteien, durch Zeugen, durch Sachverständige, durch einen Lokalausweis oder durch eine schriftliche Urkunde.

Bezirksanwalt / Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft; vertritt die Anklage im Verfahren vor dem Bezirksgericht.

Bezirksgericht / Die Bezirksgerichte sind im Zivilrechtsbereich zur Entscheidung in erster Instanz für alle Rechtssachen mit einem Streitwert bis 15.000 Euro (stufenweise ansteigend auf letztlich bis 25.000 Euro ab 2016) sowie (unabhängig vom Streitwert) für bestimmte Arten von Rechtssachen (insbesondere familien- und mietrechtliche Streitigkeiten) zuständig. Die Bezirksgerichte sind weiters im Strafrechtsbereich zur Entscheidung über alle Vergehen, für die eine bloße Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe angedroht ist, deren Höchstmaß ein Jahr nicht übersteigt, zuständig (z.B. fahrlässige Körperverletzung, Diebstahl).

Bundesminister(in) für Justiz / steht an der Spitze der Justizverwaltung. Gehört zu den obersten Verwaltungsorganen des Bundes und ist Mitglied der Bundesregierung.

Delikt / bezeichnet eine bestimmte mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlung (z.B. Mord oder Diebstahl).

Dienstbarkeit / Dienstbarkeiten (oder Servituten) sind beschränkte dingliche Nutzungsrechte an fremden Sachen, z.B. ein Wegerecht auf fremdem Grund. Durch sie wird der Eigentümer verpflichtet, zum Vorteil eines anderen etwas zu dulden oder zu unterlassen. Eine solche Dienstbarkeit kann auch an einer Wohnung oder einem Haus bestehen.

Diversio / Möglichkeit, auf die Verurteilung und Verhängung einer Strafe zu verzichten, wenn der Beschuldigte bereit ist, Pflichten zu übernehmen oder die Folgen der Tat sonst auszugleichen (Tatausgleich).

Eigentum / siehe oben unter Besitz.

Elektronischer Rechtsverkehr / bedeutet, dass Eingaben an die Gerichte und Entscheidungen der Gerichte mittels elektronisch unterstützter Kommunikationsmittel übermittelt werden.

Erbschaft / siehe Nachlass.

Ermittlungsverfahren / wird von der Staatsanwaltschaft in Zusammenarbeit mit der Kriminalpolizei geführt und dient der Aufklärung, ob der Verdacht, dass eine Person eine strafbare Handlung begangen hat, zu Recht besteht.

Ersatzfreiheitsstrafe / wird im Urteil für den Fall ausgesprochen, dass eine Geldstrafe nicht bezahlt wird.

Europäisches Mahnverfahren / Mit einem Europäischen Mahnbefehl können Forderungen aus grenzüberschreitenden Rechtssachen auch in anderen EU-Mitgliedsstaaten rasch und einfach durchgesetzt werden.

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) / ist ein auf Grundlage der Europäischen Menschenrechtskonvention eingerichteter internationaler Gerichtshof mit Sitz in Straßburg/Frankreich. Er überprüft nationale Gesetze, Gerichtsentscheidungen und Verwaltungsakte der Unterzeichnerstaaten auf ihre Vereinbarkeit mit der Europäischen Menschenrechtskonvention. Der Gerichtshof kann auch von Österreich aus angerufen werden, wenn hier keine Instanz mehr zur Verfügung steht.

Exekution / Im Exekutionsverfahren werden Verpflichtungen aus Urteilen oder anderen Titeln zwangsweise durch das Gericht durchgesetzt, etwa durch eine Gehaltspfändung, durch die Pfändung beweglicher Sachen oder durch die Zwangsversteigerung eines Grundstücks.

Familiengerichtshilfe / Diese Einrichtung unterstützt die Gerichte in Ob-
sorge- und Besuchsrechtsstreitigkeiten.

Familienrecht / ist ein Teilgebiet des Zivilrechts, das die Rechtsverhältnisse in der Familie regelt. Unter das Familienrecht fallen z.B. das Kindschaftsrecht (vor allem Fragen der Obsorge und des Kontaktrechts) sowie das Ehe- und Scheidungsrecht.

Firmenbuch / Das Firmenbuch ist ein von den Landesgerichten (in Wien vom Handelsgericht Wien) geführtes öffentliches Verzeichnis, in dem die wichtigsten rechtlichen Tatsachen und Rechtsverhältnisse von Unternehmen und anderen unternehmensrechtlichen Institutionen eingetragen sind.

Fortpflanzungsmedizingesetz / Dieses Gesetz regelt die Zulässigkeit bestimmter Methoden der medizinisch unterstützten Fortpflanzung. In Österreich und auch in Deutschland sind bestimmte Methoden (z.B. die Leihmutterchaft) nicht zugelassen. Über eine Erweiterung dieses Bereichs wird derzeit kontroversiell diskutiert.

Freiheitsentzug / bezeichnet jede Art von Einschränkung der persönlichen Freiheit eines Menschen, wie z.B. Gefängnisaufenthalt oder zwangsweise Unterbringung in einer psychiatrischen Anstalt.

Freiheitsstrafe / Freiheitsentzug auf Grund einer Verurteilung.

Fußfessel / Elektronisch gesicherte Form des Vollzugs einer Freiheitsstrafe außerhalb einer Haftanstalt.

Gebühr / bezeichnet eine Abgabe, die für behördliche Tätigkeiten eingehoben wird.

Geldstrafe / Verurteilung zur Zahlung eines Geldbetrages, der entweder in einer bestimmten Summe oder durch Tagessätze zum Ausdruck gebracht wird (mindestens zwei Tagessätze, wobei der Tagessatz mindestens mit 4 Euro und höchstens mit 5.000 Euro festzusetzen ist).

Gelockerter Vollzug / dient der Vorbereitung eines Strafgefangenen auf das Leben in Freiheit (z.B. unüberwachte Ausgänge aus der Haftanstalt)

Generalanwalt / Mitarbeiter der Generalprokuratur

Generalprokuratur / nimmt zu Rechtsmitteln des Angeklagten und der Staatsanwaltschaft Stellung und hat auch das Recht, den Obersten Gerichtshof wegen Fehlern der Gerichte anzurufen (Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes).

Gericht / Gerichte sind staatliche Institutionen, die über zivilrechtliche Ansprüche und strafrechtliche Anklagen in einem förmlichen Verfahren entscheiden.

Gerichtsgebühren / werden für die Inanspruchnahme der Gerichte eingehoben, etwa wenn eine Klage eingebracht, ein sonstiges Verfahren eingeleitet oder ein Grundbuchs Antrag gestellt wird.

Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) / ist das oberste Rechtsprechungsorgan der Europäischen Union mit Sitz in Luxemburg. Er wacht im Rahmen des Vorabentscheidungsverfahrens und verschiedener Klagearten über die einheitliche Anwendung und Auslegung des Unionsrechts. Neben dem EuGH bestehen das Gericht und das Gericht für den öffentlichen Dienst. Der EuGH hat insbesondere in den in Vorabentscheidungsverfahren erlassenen Urteilen richtungweisende Grundsätze entwickelt, die maßgeblich zur Schaffung eines Rechtsraums für die Bürger beigetragen, in dem die Rechte geschützt sind, die ihnen in verschiedenen Bereichen des täglichen Lebens aus dem Unionsrecht erwachsen.

Geschworene / Laienrichter, die bei schweren Verbrechen und politischen Straftaten alleine entscheiden, ob der Angeklagte schuldig ist („Wahrspruch“). Sie wirken an allen Strafverfahren des Obersten Gerichtshofs mit, schreiten dabei aber nicht als Anklagebehörde ein. Sie vertreten die Interessen des Staates in der Rechtsanklage. Über Art und Höhe der Strafe urteilen sie gemeinsam mit drei Berufsrichtern.

Gesellschaftsrecht / enthält gesetzliche Regelungen für Gesellschaften (z.B. Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Aktiengesellschaften), und regelt deren Innen- und Außenbeziehungen.

Gesetz / ist eine Sammlung von allgemein verbindlichen Rechtsnormen, die von dem dazu ermächtigten staatlichen Organ – dem Parlament oder den Landtagen – erlassen worden ist.

Grundbuch / ist ein öffentliches Verzeichnis, das vom Bezirksgericht geführt wird und in das Grundstücke und damit verbundene dingliche Rechte (z. B. das Eigentum oder eine Hypothek auf eine Liegenschaft) eingetragen werden.

Gütliche Einigung / Beilegung eines Rechtsstreits durch einen Vergleich der Parteien. Das ist vor allem in familienrechtlichen Streitigkeiten wichtig.

Haftstrafe / siehe Freiheitsstrafe und Ersatzfreiheitsstrafe.

Haftentlassung / Ende der Verbüßung einer Freiheitsstrafe.

Hauptverfahren / beginnt mit Einbringung der Anklage und wird vom Gericht geführt.

Instanzenzug / Gegen eine gerichtliche Entscheidung steht den in das Verfahren verwickelten Parteien in aller Regel ein Rechtsmittel an die höhere Instanz zu. Höchste Instanz in Zivil- und Strafsachen ist der Oberste Gerichtshof in Wien.

Insolvenz / bezeichnet die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung eines Unternehmens oder einer Person. Diese und die Gläubiger können ein Insolvenzverfahren (Insolvenz für Unternehmer oder Privatkonkurs)

einleiten, indem eine Sanierung des Unternehmens oder eine Entschuldung durch Erfüllung bestimmter Auflagen durchgeführt wird.

Jugendstrafvollzugsanstalt / Haftanstalt, in der jugendliche Strafgefangene (14–18 Jahre) ihre Freiheitsstrafe verbüßen; junge Erwachsene können bis zum Alter von 24 Jahren in Jugendstrafvollzugsanstalten untergebracht werden.

Justiz / Die Justiz ist neben der Gesetzgebung und der Verwaltung die dritte Staatsgewalt. Die Justiz ist in allen Instanzen von der Verwaltung getrennt.

Justizanstalt / bezeichnet in Österreich alle Haftanstalten für den Vollzug der von Gerichten ausgesprochenen Freiheitsstrafen oder verhängten Untersuchungshaft.

Justizverwaltung / Die Justizverwaltung hat die personellen und sachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Gerichte und Staatsanwaltschaften unter Beachtung der Grundsätze der Gesetzmäßigkeit, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu gewährleisten. Darüber hinaus hat sie in Ausübung des Aufsichtsrechts eine die Rechtsschutzinteressen der Bevölkerung wahrende Rechtspflege sicherzustellen und alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gerichte und Staatsanwaltschaften zur Besorgung ihrer Aufgaben anzuhalten sowie erforderlichenfalls Hilfe anzubieten.

Klage / bezeichnet den Antrag auf gerichtliche Entscheidung durch den Kläger gegen den Beklagten und leitet ein Gerichtsverfahren im Zivilprozess ein.

Kriminalpolizei / bezeichnet jenen Teil der Polizei, der sich mit der Aufklärung und Verfolgung von Straftaten beschäftigt (im Gegensatz zur Sicherheitspolizei, die sich ihrer Verhütung widmet).

Konsumentenschutz / siehe Verbraucherschutz.

Kronzeuge / Begriff aus dem angloamerikanischen Rechtssystem, in Österreich bezeichnet er Beschuldigte, die zur Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft bereit sind.

Kündigungsschutz / Gesetzliche Regelungen, die die Kündigung eines Vertrages (wie zum Beispiel Arbeits- oder Mietvertrag) erschweren oder verbieten.

Ladung / Aufforderung der Behörden (z. B. des Gerichts, der Staatsanwaltschaft oder der Polizei), zu einem bestimmten Termin an einem bestimmten Ort zu erscheinen.

Laienrichter / Laien wirken als Schöffen oder Geschworene an der Rechtsprechung mit.

Laienrichter, fachkundige / wirken in bestimmten Angelegenheit, z.B. im Arbeits- und Sozialrecht oder im Unternehmensrecht, an gerichtlichen Verhandlungen und Entscheidungen mit. Sie bringen in diese Verfahren ihre besondere Fachkunde und Erfahrung ein und helfen damit dem Gericht, angemessene und der jeweiligen Situation entsprechende Lösungen zu finden.

Landesgericht / Die Landesgerichte (Gerichtshöfe erster Instanz) sind in erster Instanz für alle nicht den Bezirksgerichten zugewiesenen Rechts-sachen zur Entscheidung berufen. Sie sind ferner in zweiter Instanz für die Behandlung der Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Bezirksgerichte zuständig.

Lebensgemeinschaft / Form des Zusammenlebens unverheirateter Personen, als Wohn-, Wirtschafts- und Geschlechtsgemeinschaft, aber ohne gesetzlich definierte Rechte und Pflichten.

Legat / siehe Vermächtnis.

Lobbyisten / Unter Lobbyismus versteht man die Durchsetzung und Vertretung von Interessen Privater gegenüber der öffentlichen Hand.

Mahnverfahren / Unbestrittene Forderungen werden bis zu einem Betrag von 75.000 Euro mit einem Zahlungsbefehl bei Gericht geltend gemacht. Der Beklagte hat die Möglichkeit, gegen diesen Zahlungsbefehl binnen vier Wochen Einspruch zu erheben. Erst dann wird die Forderung gerichtlich näher geprüft. Wenn der Beklagte keinen Einspruch erhebt,

wird der Zahlungsbefehl rechtskräftig. Dann kann damit Exekution geführt werden.

Mediation / Mediation in Zivilrechtssachen ist die Vermittlung zwischen zwei Streitparteien im Konfliktfall durch speziell geschulte „Mediatoren“, die den Konfliktparteien die Möglichkeit bieten, ihr Problem eigenständig zu lösen.

Mietrecht / regelt die Rechtsverhältnisse von „Bestandsverträgen“ (Miete und Pacht). Das Mietrechtsgesetz enthält zahlreiche Bestimmungen, mit denen Mieter geschützt werden, namentlich Kündigungsbeschränkungen und Mietzinsobergrenzen. Streitigkeiten aus Mietverträgen werden meist von speziellen Abteilungen der Bezirksgerichte entschieden.

Mietzins / Der Mietzins ist der Geldbetrag, den der Mieter für die Überlassung der Wohnung an den Vermieter zu zahlen hat. Er setzt sich aus dem Hauptmietzins, den Betriebskosten sowie allenfalls auch bestimmten weiteren Komponenten zusammen.

Minderjährigkeit / Minderjährig ist, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Minderjährige können unmündig oder mündig (Vollendung des 14. Lebensjahrs, aber noch nicht des 18. Lebensjahrs) sein.

Miteigentum / Von Miteigentum spricht man, wenn mehrere Personen Eigentümer derselben Sache sind.

Namensrecht / Alle Vorschriften, die regeln, welche Namen eine Person führt, wie z.B., welchen Nachnamen ein Kind trägt, wie die Namen von Ehegatten oder eingetragenen Partnern lauten, wie ein Name geändert werden kann oder wer den Vornamen eines neu geborenen Kindes bestimmt.

Nachlass / Das gesamte Vermögen und die Schulden einer verstorbenen Person.

Nichtigkeitsbeschwerde / An den OGH gerichtetes Rechtsmittel gegen ein Urteil eines Schöffen- oder Geschworenengerichts.

Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes / kann von der Generalprokuratur ergriffen werden (auch im Auftrag vom BMJ), um eine Überprüfung der Gesetzmäßigkeit der Strafrechtspflege zu ermöglichen.

Notar / Spezielle Juristen, die öffentliche Aufgaben erfüllen, z.B. Unterschriften beglaubigen, Rechtsgeschäfte beurkunden, ein Verlassenschaftsverfahren im Dienste des Gerichts durchführen oder auch mit den Parteien Notariatsakte abschließen.

Oberlandesgericht / Die Oberlandesgerichte (Gerichtshöfe zweiter Instanz) entscheiden in Zivil- und Strafsachen immer als Rechtsmittelgerichte (gegen Entscheidungen der Landesgerichte). Daneben kommt diesen Gerichten besondere Bedeutung in der Justizverwaltung zu: Der Präsident des Oberlandesgerichts ist Leiter der Justizverwaltung in seinem Sprengel und untersteht in dieser Funktion direkt der Bundesministerin für Justiz.

Oberstaatsanwaltschaft / Die Oberstaatsanwaltschaften sind den Staatsanwaltschaften übergeordnet und führen neben der Vertretung der Anklage vor dem Oberlandesgericht auch die Dienstaufsicht über alle Staatsanwaltschaften in ihrem Sprengel. Sie unterstehen direkt den Weisungen des Bundesministeriums für Justiz.

Oberster Gerichtshof (OGH) / Der in Wien angesiedelte und in Zivil- und Strafsachen als oberste Instanz entscheidende Oberste Gerichtshof ist – neben dem Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshof – ein Höchstgericht, da gegen seine Entscheidung kein weiterer innerstaatlicher (siehe Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte) Rechtszug mehr möglich ist.

Ombudsstelle / Die Ombudsstellen sind bei den Oberlandesgerichten angesiedelte Informations- und Beschwerdestellen, an die sich jeder von einem Verfahren Betroffene bei Fragen und Beschwerden zur Tätigkeit der Gerichte wenden kann.

Obsorge / Die Obsorge ist die Befugnis (und Pflicht!) der Eltern, ihr Kind zu erziehen, zu pflegen, sein Vermögen zu verwalten und es in rechtlichen Angelegenheiten zu vertreten. Die Obsorge steht bei ehelichen

Kindern jedem Elternteil zu. Die Eltern müssen nur in Ausnahmefällen gemeinsam entscheiden, allenfalls auch mit Genehmigung des Gerichts. In den meisten Angelegenheiten kann jeder Elternteil für das Kind entscheiden, er muss sich um das Einvernehmen mit dem anderen Elternteil bemühen, kann aber auch allein tätig werden.

Opfer / Person, die durch ein Verbrechen geschädigt worden ist.

Opferschutz / Umfassende Verpflichtung des Staates zur Unterstützung von Opfern strafbarer Handlungen; erfasst Opferschutz im Verfahren durch Prozessbegleitung, juristische und psychosoziale Beratung, aber auch Hilfeleistungen und Sozialentschädigung für Verbrechenopfer, z.B. Verdienstentgang etc.

Plädoyer / Zusammenfassung und Schlussanträge durch Staatsanwaltschaft und Verteidiger. Es dient dazu, den im Hauptverfahren ermittelten Sachverhalt darzustellen, rechtlich zu bewerten und daraus einen Antrag auf Freispruch oder Verurteilung abzuleiten.

Prävention / bezeichnet vorbeugende Maßnahmen, durch die strafbares Verhalten abgewendet werden kann.

Privatbeteiligte / bezeichnet ein Opfer einer Straftat, das erklärt, sich an einem Strafverfahren zu beteiligen, um Ersatz für den erlittenen Schaden zu erhalten (z.B. Schmerzensgeld).

Prozess / bezeichnet ein Verfahren vor Gericht.

Prozessbegleitung / Prozessbegleiter bereiten Opfer und nahe Angehörige einer Tat auf das Strafverfahren vor, beraten sie in juristischen Fragen und begleiten sie auch während des Prozesses (z.B. bei Vernehmungen).

Prozesskosten / sind die finanziellen Aufwendungen der Parteien für die Führung des Rechtsstreits. Sie bestehen aus Gerichtskosten und außergerichtlichen Kosten (wie z.B. Reisekosten, Anwaltskosten). Im Zivilprozess hat die Partei, die den Prozess verliert, dem Sieger auch seine Prozesskosten einschließlich der Anwaltskosten zu ersetzen.

Rechtsanwalt / Rechtsanwälte sind dazu berufen und befugt, Parteien in allen gerichtlichen und außergerichtlichen, in allen öffentlichen und Privatangelegenheiten vor allen Gerichten und Behörden der Republik Österreich zu vertreten.

Rechtsinformationssystem / Das Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) ist eine vom Bundeskanzleramt betriebene elektronische Datenbank. Sie dient der Kundmachung der im Bundesgesetzblatt zu verlautbarenden Rechtsvorschriften sowie der Information über das Recht der Republik Österreich.

Rechtsmittel / Unter einem Rechtsmittel versteht man ein Schreiben, mit dem gerichtliche oder behördliche Entscheidungen angefochten werden, wie z.B. eine Berufung oder einen Rekurs.

Rechtspfleger / sind Beamte des gehobenen Dienstes (mit Matura), die bestimmte gerichtliche Tätigkeiten erledigen (z.B. Unterhaltsverfahren, Grund- und Firmenbuchangelegenheiten, Exekutionssachen) und dabei nur an Weisungen des zuständigen Richters gebunden sind.

Rechtsprechung / Die Tätigkeit der ordentlichen Gerichte mit Ausnahme der Justizverwaltungssachen.

Rechtsschutzbeauftragter / Der Rechtsschutzbeauftragte dient zur Wahrnehmung von besonderem Rechtsschutz in Strafsachen.

Rechtsstaat / Das in der Bundesverfassung verankerte rechtsstaatliche Prinzip bezweckt, Willkür im staatlichen Handeln zu unterbinden. Es bindet den Gesetzgeber an die Verfassung und Gerichte sowie Verwaltungsbehörden an die Gesetze und die Verfassung.

Revision / Rechtsmittel gegen ein gerichtliches Urteil zweiter Instanz in Zivilrechtssachen an den Obersten Gerichtshof.

Richtwertsystem / Die Richtwerte bilden die Grundlage für die Berechnung des angemessenen Hauptmietzinses. Diese Beträge dürfen in Mietverträgen nicht überschritten werden. Die Richtwerte sind länderweise verschieden, auch sind davon nach bestimmten Kriterien Zu- und Abschläge zu machen.

Richter / Den Richtern obliegt die Rechtsprechung in der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit, aber auch in der Verwaltungs- und Verfassungsgerichtsbarkeit als Kontrolle der Verwaltung und als Hüter der Verfassung.

Sachverhalt / Alle Tatsachen (Fakten), die in einem gerichtlichen Verfahren relevant sein können. Der Sachverhalt in einem Verfahren wird vom Gericht festgestellt. Siehe Beweis.

Sachverständiger / Sachverständige sind unabhängige Experten, die vom Gericht oder einer Behörde hinzugezogen werden können, um einen Sachverhalt zu beurteilen.

Sachwalterschaft / Wenn eine Person auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen Behinderung nicht mehr in der Lage ist, ihre rechtlichen Angelegenheiten ohne Nachteil für sich selbst auszuüben, wird bei Gericht ein Sachwalter bestellt.

Sammelklage / Wenn durch ein Ereignis, etwa durch einen Unfall, viele Personen beeinträchtigt werden, können ihre Ansprüche von einem Verband (etwa dem VKI) in einem Verfahren geltend gemacht werden.

Scheidung / Auflösung einer Ehe durch das Gericht, entweder auf Grund des Einvernehmens der Ehegatten oder nach einem gerichtlichen Verfahren, in dem die Zerrüttung der Ehe und das Verschulden daran festgestellt werden.

Schiedsgerichtsbarkeit / Streitparteien können vereinbaren, dass zwischen ihnen entstehende oder entstandene Streitigkeiten aus einem bestimmten Rechtsverhältnis nicht vor den staatlichen Gerichten, sondern von einem Schiedsgericht entschieden werden. Solche Schiedsvereinbarungen sind vor allem im grenzüberschreitenden Wirtschaftsleben wichtig. In Verbrauchersachen sind Schiedsvereinbarungen nur erschwert möglich, weil dem Verbraucher der Schutz durch die staatlichen Gerichte nicht genommen werden soll.

Schlichtungsstelle / ist eine Einrichtung, die Streitfälle außergerichtlich behandelt.

Schöffen / Laienrichter, die an der Rechtsprechung mitwirken: Zwei Schöffen und ein Berufsrichter bilden den Richtersenat, der als Schöffengericht ein Urteil fällt.

Schwurgerichtshof / bezeichnet jenen Teil des Geschworenengerichts, der nur aus den drei Berufsrichtern besteht.

Servicecenter / Servicecenter sind an ausgewählten Gerichten (fallweise in Verbindung mit der jeweiligen Staatsanwaltschaft) eingerichtete zentrale Anlaufstellen für die rechtsschutzsuchende Bevölkerung.

Sorgerecht / siehe Obsorge.

Staatsanwaltschaft / vertritt durch Staatsanwälte die Interessen des Staates im Strafverfahren. Sie leitet das Ermittlungsverfahren (siehe dort) und entscheidet, ob gegen eine Person Anklage erhoben oder das Verfahren eingestellt wird; Staatsanwälte sind an Weisungen der ihnen vorgesetzten Behörde gebunden.

Strafantrag / Anklage vor dem Einzelrichter des Landesgerichts und dem Bezirksgericht, die sich von der Anklageschrift durch ein Fehlen der Begründung unterscheidet.

Strafbemessung / Begründung für Art und Höhe der Strafe.

Strafgesetzbuch / regelt allgemeine Voraussetzungen der Strafe und umschreibt verbotene Verhaltensweisen („Delikte“).

Strafhaft / bezeichnet die Zeit, in der eine Person eine Freiheitsstrafe verbüßt hat.

Strafprozessordnung / regelt das strafrechtliche Verfahren von der Einleitung bis zur Vollstreckung (siehe auch Ermittlungsverfahren, Hauptverfahren).

Strafrecht / Teilgebiet des öffentlichen Rechts. Umfasst alle Rechtsnormen, die bestimmte Verhaltensweisen unter Strafe stellen.

Strafvollzug / Vollzug der von den Gerichten verhängten Freiheitsstrafen.

Streitige Zivilverfahren / In streitigen Zivilverfahren stehen einander Kläger und Beklagter vor Gericht in einem Zivilprozess gegenüber und vertreten entgegengesetzte Interessenspositionen.

Talar / Der Talar ist das Amtskleid eines Richters bzw. eines Staatsanwaltes während einer öffentlichen Verhandlung.

Tatausgleich / soll die Folgen der Tat durch einen Ausgleich zwischen Täter und Opfer beseitigen (siehe auch Diversion).

Täter / Person, die wegen Begehung einer Straftat verurteilt wurde.

Testament / Letztwillige Erklärung von Verstorbenen, die sie zu Lebzeiten verfasst haben. Es muss die Einsetzung eines bzw. mehrerer Erben enthalten und darf nicht nur die Verteilung einzelner Gegenstände beinhalten. Unterliegt strengen Formvorschriften.

Unmündigkeit / Unmündig ist, wer das 14. Lebensjahr nicht vollendet hat.

Unschuldsumutung / Jeder Mensch der einer Straftat beschuldigt wird, gilt so lange als unschuldig, bis er nicht rechtskräftig verurteilt wurde.

Unterhalt / Darunter versteht man Leistungen zur Bestreitung des Lebensbedarfs einer Person. Der Unterhalt umfasst alle Lebensbedürfnisse (z.B. Wohnen, Nahrungsversorgung, Kleidung, Ausbildung, kulturelle Bedürfnisse), er wird – wenn Streit herrscht – in Geld bezahlt. Die Höhe der Unterhaltsansprüche wird meist nach bestimmten Prozentsätzen des Netto-Einkommens des Unterhaltspflichtigen bemessen. So hat etwa ein neugeborenes Kind Anspruch auf 16 % des Nettoeinkommens des Unterhaltspflichtigen (wenn dieser keine weiteren Alimente schuldet). Anspruch auf Unterhalt haben beispielsweise Kinder gegen ihre Eltern oder Ehegatten, unter Umständen aber auch Eltern gegen ihre Kinder. Ebenso können sich aus einer Ehe (eingetragenen Partnerschaft) Unterhaltsansprüche ergeben, auch nach der Scheidung oder Auflösung. Über Unterhaltsansprüche entscheiden im Streitfall die Gerichte.

Unterhaltsvorschuss / Darunter versteht man einen Vorschuss, den der Staat leistet, wenn der eigentliche Unterhaltspflichtige nicht für ein minderjähriges Kind zahlt. Der Betrag wird dann vom Unterhaltspflichtigen zurückgefordert. Wenn beispielsweise ein unterhaltspflichtiger Vater den Unterhalt für sein Kind nicht zahlt, kann die Mutter einen Antrag stellen und unter bestimmten Voraussetzungen einen Unterhaltsvorschuss erhalten.

Untersuchungshaft / kann über einen Beschuldigten bei dringendem Tatverdacht zur Abwendung bestimmter Gefahren verhängt werden.

Urheberrecht / schützt das geistige Eigentum an Schöpfungen auf den Gebieten der Literatur, der Musik, des Films und der bildenden Kunst.

Urteil / Die Entscheidung eines Gerichts, die sowohl mündlich als auch schriftlich ausgefertigt werden kann.

Verbraucherschutz / Gesetzliche Bestimmungen, mit denen Verbraucher (Konsumenten) im geschäftlichen Verkehr vor Übervorteilung geschützt werden.

Verdacht / bezeichnet die auf Tatsachen gestützte Vermutung, dass ein Mensch eine bestimmte Straftat begangen haben könnte.

Verfahrensbeteiligte / nennt man alle Personen, die an einem Verfahren beteiligt sind. Dazu gehören z.B. die Antragsteller und die Antragsgegner.

Verfahrenshilfe / Wer nicht über die notwendigen Mittel verfügt, um einen Rechtsstreit zu finanzieren, kann die Befreiung von Gerichtsgebühren und anderen für einen Prozess anfallenden Gebühren, wie zum Beispiel für Dolmetscher und Sachverständige, beantragen. Auch kann ihm unter Umständen ein Rechtsanwalt zur Seite gestellt werden.

Vergleich / bezeichnet eine vertragliche Übereinkunft zweier Parteien, der einen Streit durch beiderseitiges Nachgeben beendet.

Verjährung / Durch die Verjährung verliert man im Zivilrecht nach Ablauf einer bestimmten Frist das Recht, einen Anspruch gerichtlich

durchzusetzen. Im Strafrecht bedeutet Verjährung, dass eine Straftat nach einer bestimmten Frist nicht mehr verfolgt werden kann.

Verhandlung / Im Zivilverfahren ein Termin, bei dem das Gericht, die Parteien und ihre Vertreter zusammenkommen und die Beweise aufgenommen werden, etwa die Parteien und Zeugen vernommen oder Sachverständige befragt werden. Verhandlungen sind im Allgemeinen öffentlich zugänglich.

Vernehmung / bezeichnet die mündliche Befragung einer Person durch eine Behörde zu einer bestimmten Sache. Nicht nur Beschuldigte, sondern auch Sachverständige und Zeugen können vernommen werden.

Vermächtnis / Zuwendung bestimmter Dinge aus einem Nachlass durch den Erblasser (siehe auch: Nachlass, Testament).

Vermächtnisnehmer / Die Person, die das Vermächtnis erhält.

Verordnung / Eine von Organen der Verwaltung einseitig erlassene generelle Rechtsnorm, die sich an einen allgemeinen Personenkreis richtet.

Verteidiger / Rechtsbeistand des Beschuldigten/Angeklagten im Strafverfahren.

Volljährigkeit / Wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist volljährig.

Vorratsdatenspeicherung / Speicherung personenbezogener Daten für den Fall, dass sie zur Strafverfolgung benötigt werden.

Weisungsfreiheit (Richter) / Unter der Weisungsfreiheit eines Richters versteht man dessen sachliche Unabhängigkeit in Rechtsprechungsangelegenheiten. Weisungsfreiheit bedeutet allerdings nicht völlige Freiheit; auch der Richter ist an die Gesetze und an sonstige Rechtsvorschriften (wie z.B. Verordnungen) gebunden.

Weisungsrecht / Möglichkeit der Vorgesetzten, untergeordneten Organen ein bestimmtes Verhalten oder eine bestimmte Maßnahme anzuordnen oder zu untersagen.

Zahlungsbefehl / siehe Mahnverfahren.

Zeuge / Personen, die dem Gericht über ihre Wahrnehmungen zu einem bestimmten Rechtsstreit berichten. Sie stehen unter Wahrheitspflicht.

Zivilrecht / Darunter versteht man alle Rechtsnormen, die die rechtlichen Beziehungen zwischen Privatleuten und Unternehmen regeln. Über zivilrechtliche Angelegenheiten entscheiden die ordentlichen Gerichte.

Zivilprozess / In einem Zivilprozess wird über zivilrechtliche Ansprüche des Klägers gegen den Beklagten verhandelt und entschieden.

Zurechnungsfähigkeit / Ausdruck des Schuldprinzips, für eine Straftat kann nur verurteilt werden, wer das von ihm gesetzte Verhalten steuern und einsehen kann.

Service

Hilfreiche Adressen und Hinweise



Bürgerservice im Internet allgemein

- Behördensuche im Internet allgemein:
www.help.gv.at
Telefonischer Kontakt Servicetelefon der Bundesregierung:
0800/22 26 66 (kostenfrei)
- Beratungsstelle für sexuell missbrauchte junge Mädchen und Frauen (auch juristisch)
www.maedchenberatung.at
Telefonischer Kontakt: 01/587 10 89
- Beratungsstelle für misshandelte und sexuell missbrauchte Frauen, Mädchen und Kinder (Wien)
www.tamar.at
Telefonischer Kontakt: 01/334 04 37
- Verein Neustart, soziale Einrichtung für Bewährungshilfe
www.neustart.at
Telefonischer Kontakt: 01 / 545 95 60
- Vertretungsnetz, soziale Einrichtung für BewohnerInnenvertretung
www.vertretungsnetz.at
Telefonischer Kontakt: 01/330 46 00
- Bürgerservice des Bundesministerium für Justiz
www.justiz.gv.at
Telefonischer Kontakt: 01/526 36 86 oder
0800/99 99 99 (zum Ortstarif)
- Familienberatung
www.familienberatung.gv.at
Telefonischer Kontakt zum Familienservice des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend: 0800/240262
(anonym und gebührenfrei)
- Verein Wiener Frauenhäuser (auch juristische Beratung)
www.frauenhaueser-wien.at
Telefonischer Kontakt: 01/512 38 39

- Gerichtsliste:
www.justiz.gv.at/internet/html/default/8ab4a8a422985de30122a90cd69e61e8.de.html
- Österreichischer Verband der Gerichtsdolmetscher
www.gerichtsdolmetscher.at
Telefonischer Kontakt: 01/479 65 81
- Gerichtsdolmetscher und Gerichtssachverständige
www.sdgliste.justiz.gv.at/
- Grundrechte
www.vfgh.gv.at/cms/vfgh-site/recht/grundrechte.html
- Insolvenzverwaltungsliste
www.insolvenzverwalter.justiz.gv.at
- Verein Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie
www.interventionsstelle-wien.at
Telefonischer Kontakt: 01/585 32 88
- Jugendgerichtshilfe Wien
www.strafvollzug.justiz.gv.at/einrichtungen/jugendgericht/
Telefonischer Kontakt: 01/40 403-32 37
- Jusline – Juristische Internetplattform Österreichs
www.jusline.at
- Justizanstalten Österreichs
www.strafvollzug.justiz.gv.at/
Telefonischer Kontakt Vollzugsdirektion: 01/907 69 97
- Justizministerium
www.justiz.gv.at
Telefonischer Kontakt: 01/526 36 86 oder 0800/99 99 99

- Mediation, Mediatorinnen und Mediatoren
www.mediatorenliste.justiz.gv.at
- Mietervereinigung
www.mietervereinigung.at
Telefonischer Kontakt: 01/05 01 95
- Österreichische Notariatskammer
www.notar.at
Notarsuche: www.notar.at/notar/de/home/notarsuche/
Telefonischer Kontakt: 01/402 45 09 – 0
- Oberster Gerichtshof
www.ogh.gv.at/
Zugang zu Entscheidungen: www.ris.bka.gv.at
Telefonischer Kontakt: 01/521 52 0
- Justiz-Ombudsstellen
www.justiz.gv.at/internet/html/default/2c9484852308c2a6012374f015490423.de.html
Telefonische Kontakte:
 - Justiz-Ombudsstelle Wien, zuständig für Wien, Niederösterreich, Burgenland, 0800/800 440 11 (kostenlos)
 - Justiz-Ombudsstelle Graz, zuständig für Steiermark und Kärnten, 0800/800 440 12 (kostenlos)
 - Justiz-Ombudsstelle Linz, zuständig für Oberösterreich und Salzburg, 0800/800 440 13 (kostenlos)
 - Justiz-Ombudsstelle Innsbruck, zuständig für Tirol und Vorarlberg, 0800/800 440 14 (kostenlos)
- Verein Neustart, soziale Einrichtung für Opferhilfe
www.neustart.at
Telefonischer Kontakt siehe Bewährungshilfe
- Opfer Notruf
www.opfer-notruf.at
Telefonischer Kontakt Weißer Ring: 0800/112 112

- Patentamt
www.patentamt.at
Telefonischer Kontakt: 01/534 24 76
- Österreichische Patentanwaltskammer
www.patentanwalt.at
Telefonischer Kontakt: 01/523 43 82
- Vertretungsnetz, soziale Einrichtung zum Thema PatientenanzwältInnen
www.vertretungsnetz.at
Telefonischer Kontakt: 01/330 46 00
- Psychosoziale und Juristische Prozessbegleitung bei Gewalt gegen Kinder und Jugendliche
www.prozessbegleitung.co.at/
- Verein Neustart, soziale Einrichtung für Prozessbegleitung
www.neustart.at
Telefonischer Kontakt siehe Bewährungshilfe
- Österreichischer Rechtsanwaltskammertag
www.rechtsanwaelte.at
Telefonischer Kontakt: 01/535 12 75-0
- Rechtsinformationssystem des Bundes
www.ris.bka.gv.at
Telefonischer Kontakt: 01/53 115-0
- Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter
www.richtervereinigung.at
Telefonischer Kontakt: 01/52152 36 44
- Hauptverband der allgemeinen beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs
www.sachverstaendige.at
Telefonischer Kontakt: 01/ 405 45 46

- Vertretungsnetz, soziale Einrichtung zum Thema Sachwalterschaft
www.vertretungsnetz.at
Telefonischer Kontakt: 01/330 46 00
- Schuldnerberatung
www.schuldnerberatung.at
Telefonischer Kontakt: 0732 65 65 99
- Vereinigung österreichischer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte
www.staatsanwaelte.at
- Verein Neustart, soziale Einrichtung für Straffälligenhilfe
www.neustart.at
Telefonischer Kontakt siehe Bewährungshilfe
- Strafregister
www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/pblic/content/30/Seite.300000.html
- Verfahrenshilfe Verfassungsgerichtshof
www.vfgh.gv.at/cms/vfgh-site/service/verfahrenshilfe.html
- Verfahrenshilfe Verwaltungsgerichtshof:
www.vwgh.gv.at/Content.Node/verfahren-vor-dem-vwgh/verfahren/verfahrenshilfe/verfahrenshilfe.at.php
Telefonischer Kontakt siehe Verwaltungsgerichtshof
- Verfassungsgerichtshof
www.vfgh.gv.at
Telefonischer Kontakt: 01/531 220
- Verwaltungsgerichtshof
www.vwgh.gv.at
Telefonischer Kontakt: 01/ 531 11-0
- Volksanwaltschaft
www.volksanwaltschaft.gv.at
Telefonischer Kontakt: 0800/223 223 (kostenlos) oder 01 / 515 05-0

